

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes

über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Hansestadt Stralsund
zum 31.12.2018



Schlussbericht vom: 03.07.2023
Rechtsgrundlagen: §§ 1 und 3 KPG M-V
Prüfungszeit: 02.02.2023 bis 30.06.2023

Hansestadt Stralsund
Rechnungsprüfungsamt
Postfach 21 45
18408 Stralsund

E-Mail: rechnungspruefungsamt@stralsund.de
Tel.: 03831-253517

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Allgemeine Vorbemerkungen	7
1.1 Prüfungsauftrag	7
1.2 Gegenstand der Prüfung	8
1.3 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
1.4 Vollständigkeitserklärung und Stellungnahme zum Prüfungsbericht.....	10
1.5 Vorjahresabschluss und vorhergehende Prüfungen	10
1.5.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2017	10
1.5.2 Stand der Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen aus vorhergehenden Prüfungen	11
1.5.3 Stand der Ausräumung von Prüfungshemmnissen aus vorhergehenden Prüfungen	11
2 Grundsätzliche Feststellungen	13
2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	13
2.1.1 Aufstellung des Jahresabschlusses	13
2.1.2 Bestandteile des Jahresabschlusses, Anlagen und Anhang	14
2.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
2.2.1 Internes Kontrollsystem	16
2.2.2 Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens	16
2.2.3 Buchführung und Belegwesen	18
2.2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung	19
2.2.5 Regelungen zur Bilanzierung und Bewertung	20
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	22
3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018	22
3.2 Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2018	24
3.3 Ausführungen zur Konsolidierungsvereinbarung.....	24
3.4 Haushaltssicherungskonzept	24
3.5 Ausführung des Haushaltsplans (Haushaltsbewirtschaftung)	25
3.5.1 Haushaltswirtschaft	25
3.5.2 Ziele und Kennzahlen als Grundlage der Haushaltsführung	25
3.5.3 Investitionskredite	25
3.5.4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite)	25
3.5.5 Investitionstätigkeit	26
3.5.6 Kosten- und Leistungsrechnung	26
3.5.7 Verrechnung interner Leistungsbeziehungen	27
4 Jahresabschluss 2018 - Bilanz	28

4.1	Feststellungen zu den einzelnen Bilanzposten der Aktivseite	29
4.1.1	Anlagevermögen	29
4.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	29
4.1.1.2	Sachanlagen	39
4.1.1.3	Finanzanlagen	48
4.1.2	Umlaufvermögen	58
4.1.2.1	Liquide Mittel	58
4.1.2.2	Vorräte	59
4.1.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	60
4.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	70
4.2	Feststellungen zu den einzelnen Bilanzposten der Passivseite	71
4.2.1	Eigenkapital	72
4.2.2	Sonderposten	73
4.2.3	Rückstellungen	80
4.2.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	80
4.2.3.2	Rückstellungen für sonstige personalbezogene Verpflichtungen	82
4.2.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	83
4.2.3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	83
4.2.3.5	Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	84
4.2.3.6	Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen	84
4.2.4	Verbindlichkeiten	84
4.2.4.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	85
4.2.4.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	86
4.2.4.3	Verbindlichkeiten gegenüber dem Städtebaulichen Sondervermögen	86
4.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	87
5	Jahresabschluss 2018 - Ergebnisrechnung	88
5.1	Prüfungsfeststellungen zur Ergebnisrechnung	89
5.2	Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung	96
5.2.1	Jahresbezogener Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnung	96
5.2.2	Vollständiger Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnung	96
5.2.3	Entwicklung des Jahresergebnisses und des Ergebnisvortrags 2011 bis 2018	96
6	Jahresabschluss 2018 - Finanzrechnung	97
6.1	Prüfungsfeststellungen zur Finanzrechnung	99
6.2	Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung	100
6.2.1	Jahresbezogener Haushaltsausgleich der Finanzrechnung	100
6.2.2	Vollständiger Haushaltsausgleich der Finanzrechnung	101
6.2.3	Entwicklung Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	102
6.3	Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	102

6.4	Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Planansatz und der Gesamtermächtigung	104
6.5	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	104
6.6	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105
7	Teilhaushalte und Teilrechnungen	107
7.1	Teilhaushalte und Produkte	107
7.2	Teilrechnungen	107
7.2.1	Übersicht über die Teilrechnungen	107
7.2.2	Erweiterte Teilergebnisrechnungen	110
7.2.3	Erweiterte Teilfinanzrechnungen	111
8	Anlagen zum Jahresabschluss und zum Anhang	114
8.1	Anlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen	114
8.2	Forderungsübersicht	115
8.3	Verbindlichkeitenübersicht	116
8.4	Rückstellungsübersicht	117
8.5	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	119
8.5.1	Übertragung von Haushaltsansätzen	119
8.5.2	Übertrag von Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen	119
8.5.3	Fortgeltung von Verpflichtungsermächtigungen	119
9	Anhang zum Jahresabschluss	121
9.1	Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	121
9.2	Umsetzung des Investitionsprogrammes	121
9.3	Berichterstattung über die Erfüllung von Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen für wesentliche Produkte	122
9.4	Sonstige Angaben	122
9.4.1	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Ausübung von Wahlrechten	122
9.4.2	Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung	125
9.5	Korrektur der Eröffnungsbilanz	126
10	Bestätigungsvermerk	127
Anhang		A
Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 in der Fassung vom 03.02.2023		A

Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
B	Beanstandung
BA	Bauabschnitt
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
ER	Ergebnisrechnung
EWB	Einzelwertberichtigung
E+S	Softwareverfahren der Anlagenbuchhaltung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegassenverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindegassenverordnung-Doppik
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
IGS	Integrierte Gesamtschule
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LPBK M-V	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
LFI M-V	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
LOGA	Softwaresystem für Personalabrechnungen
NKHR-MV	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
PK	Personenkonto
PWB	Pauschalwertberichtigung
REWA	Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
SFIRM	Electronic Banking Software für Firmenkunden von Sparkassen und Landesbanken
SAV	Sachanlagevermögen
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
SWS	Stadtwerke Stralsund
TH	Teilhaushalt
USK	Untersachkonten
VM-V	Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern
VzÄ	Vollzeitäquivalente
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 1 Absatz 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 KPG M-V. Die örtliche Prüfung umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser Rechtsvorschriften hat das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stralsund den **Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018** geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Absatz 2 KPG M-V einen schriftlichen Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung zu fertigen. Nach § 60 Absatz 6 Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung vom 23. Juli 2019 ist der abschließende Prüfungsvermerk öffentlich bekannt zu machen.

Die Auftragsdurchführung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften:

- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (KV M-V) vom 13. Juli 2011 mit letzter Änderung vom 23. Juli 2019,
- **Kommunalprüfungsgesetz** (KPG M-V) vom 6. April 1993 mit letzter Änderung vom 23. Juli 2019,
- **Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen** (KomDoppikEG M-V) vom 14. Februar 2007 mit Änderung vom 21. Dezember 2015 (aufgehoben durch das Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019),
- **Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik** (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 mit letzter Änderung vom 09. April 2020,
- **Gemeindekassenverordnung-Doppik** (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 mit letzter Änderung vom 19. Mai 2016,
- **Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik** (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019 mit letzter Änderung vom 26. November 2020

jeweils unter Berücksichtigung der für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses geltenden Rechtsvorschriften, sowie auf Grundlage der durch die Verwaltung der Hansestadt Stralsund bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Für die Prüfungshandlungen und für die nachfolgende Berichterstattung wurden die Empfehlungen der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ des Gemeinschaftsprojektes NKHR-MV in der Fassung vom 29.04.2011 berücksichtigt.

1.2 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der am 03.02.2023 aufgestellte Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 mit den in § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V aufgeführten Bestandteilen und Anlagen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss einschließlich der beizufügenden Anlagen trägt die Verwaltung der Hansestadt Stralsund unter Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters.

Aufgabe war es, den Jahresabschluss mit den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob

- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Stralsund vermittelt und
- die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Ferner waren Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu treffen. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Ausgangspunkt für die Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017, der mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert wurde.

1.3 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte in der Zeit vom 06.02.2023 bis zum 30.06.2023. Vor diesem Zeitraum fanden ab November 2022 aufstellungsbegleitende Prüfungshandlungen statt.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung des § 3a KPG M-V und unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Prüfung wurde so geplant, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Stralsund wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung wurde so angelegt, dass durch das Rechnungsprüfungsamt ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern oder Fehlaussagen ist.

Diesem Prüfungsansatz entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt eine am Risiko der städtischen Rechnungslegung und den personellen und zeitlichen Kapazitäten des Rechnungsprüfungsamtes ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt.

Die Prüfungsplanung erfolgte auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der vorhergehenden Jahresabschlüsse. Weitere Grundlagen waren die von der Verwaltung erteilten Auskünfte, sowie Erkenntnisse aus analytischen Prüfungshandlungen.

Im Vordergrund der Prüfung standen die Funktionsfähigkeit des Rechnungswesens und der Ausweis wesentlicher Posten der Bilanz. Darüber hinaus erfolgte die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie eine stichprobengestützte Kontrolle der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang. Die Prüfung umfasst einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie System- und Funktionsprüfungen.

Es wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Prüfungen der Verwendung der durch Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Muster
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss und zum Anhang
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang
- Systematische Prüfungen und Funktionsprüfungen:
 - Plausibilität der Komponenten des Rechnungswesens,
 - Funktionsfähigkeit des HKR-Systems und Funktionsfähigkeit der Anlagenbuchhaltung
- Nachweis, Bewertung und Ausweis des Anlagevermögens sowie korrespondierender Sonderposten
 - Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge des immateriellen Vermögens
 - Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Sachanlagevermögen sowie Aktivierung von Anlagen im Bau
 - Grundstücke
 - Verwendung der Feuerschutzsteuer 2018 für angeschaffte Vermögensgegenstände und deren Sonderposten
 - Aktivierung von Vermögensgegenständen aus Spenden
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge der Finanzanlagen
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen
- Ausweis der liquiden Mittel
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Sonderposten (Plausibilität)
 - Prüfung von erhaltenen Zuwendungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten
 - Bewirtschaftung der Kredite
- Prüfung der Rückstellungen
 - Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Verpflichtungen
 - Pensionsrückstellungen
- Prüfung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Prüfung besonderer Einzelsachverhalte:
 - Korrekturen der Eröffnungsbilanz
 - Prüfung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung
 - Prüfung des Haushaltsausgleichs in der Finanzrechnung (einschließlich Muster 5a)

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 war keine Prüfung des internen Kontrollsystems vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2015 verwiesen. Die dort festgestellten Mängel bestanden bereits in den Jahren 2011 bis 2015. Sie wurden seitens der Verwaltung bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung noch nicht vollständig ausgeräumt.

1.4 Vollständigkeitserklärung und Stellungnahme zum Prüfungsbericht

Dem Rechnungsprüfungsamt liegt eine vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund am 08.06.2023 unterschriebene Vollständigkeitserklärung vor, in der auf die vorliegenden Einschränkungen Bezug genommen wird und die Ausräumung dieser Beanstandungen aufgezeigt und zugesichert wird.

Dem Oberbürgermeister wurde entsprechend § 3a Absatz 4 KPG M-V vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss und an die Bürgerschaft Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 03.07.2023 liegt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters vor.

1.5 Vorjahresabschluss und vorhergehende Prüfungen

1.5.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 17.11.2022 gemäß § 60 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nr. 8 KV M-V den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt (Beschluss Nr. 2022-VII-11-0993). Mit diesem Beschluss erfolgte gleichfalls die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2017.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Absatz 6 KV M-V erfolgte im Amtsblatt Nr. 11/2022 vom 12.12.2022.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 führte aufgrund folgender wesentlicher Prüfungsfeststellungen zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

1. Der Jahresabschluss ist nicht fristgerecht gemäß § 60 Absatz 4 KV M-V aufgestellt.
2. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens besteht die Pflicht zum Erlass von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens. Durch das Fehlen der entsprechenden Dienstanweisungen ist die Wirksamkeit eines rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems nicht gegeben.
3. Es liegen Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor, die in ihrer Gesamtheit wesentlich sind.
4. Der sachgerechte Ausweis sowie die Vollständigkeit der Bilanz ist nicht mit hinreichender Sicherheit für die Forderungen gegeben.
5. Der sachgerechte Ausweis sowie die Vollständigkeit der bilanzierten Grundstücke (Grund und Boden) können für einen abgrenzbaren Teil des Grundstücksvermögens nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.
6. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte ohne Vorlage der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2017 ausschließlich aufgrund von Überleitungsrechnungen.
7. Für die „Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“, die dem Nachweis des vollständigen Haushaltsausgleiches in der Finanzrechnung dient, ist ein Korrekturbedarf nicht auszuschließen.

1.5.2 Stand der Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen aus vorhergehenden Prüfungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 waren wesentliche Prüfungsbeanstandungen aus den vorhergehenden Prüfungen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2011 bis 2017, die zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks führten, noch nicht in vollem Umfang ausgeräumt.

Durch die Verwaltung erfolgten neben den im Anhang zum Jahresabschluss 2018 abgegebenen Erläuterungen zu den einzelnen Teilprüfungsvermerken mehrere Stellungnahmen, in denen die Ausräumung wesentlicher Beanstandungen nachgewiesen oder für eine spätere Umsetzung zugesagt wurde.

1.5.3 Stand der Ausräumung von Prüfungshemmnissen aus vorhergehenden Prüfungen

In vorhergehenden Jahresabschlussprüfungen lagen Prüfungshemmnisse vor, die seitens der Verwaltung schrittweise ausgeräumt wurden. Durch den Oberbürgermeister wurde in der Vollständigkeitserklärung die Ausräumung noch bestehender Prüfungshemmnisse zugesichert.

Vollständigkeit der Bilanzierung der Grundstücke

Das Rechnungsprüfungsamt hat zum Jahresabschluss 2014 durch Abgleich der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke mit dem Amtlichen Liegenschaftskataster die fehlerhafte Ersterfassung der Grundstücke in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 und die unvollständige Erfassung der Veränderungen zum Grundstücksvermögen für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 festgestellt. Wegen der erheblichen Abweichungen von den tatsächlichen Gegebenheiten konnte der sachgerechte Ausweis sowie die Vollständigkeit der bilanzierten Grundstücke (Grund und Boden) für einen abgrenzbaren Teil des Grundstücksvermögens nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden. Insbesondere wegen unzureichender Prüfungsnachweise wurde ein Prüfungshemmnis festgestellt.

Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, eine Projektgruppe einzurichten, um die Abweichungen aufzuklären und die Veränderungen in der Anlagenbuchhaltung E+S zu erfassen, ist die Verwaltung nachgekommen. Über die Projektumsetzung erfolgte durch das Kämmereramt bis zum 12.01.2023 eine regelmäßige schriftliche Berichterstattung. Im Schreiben vom 12.01.2023 erklärt die Verwaltung Folgendes: „Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 aufgezeigten Abweichungen konnten in den Jahresabschlüssen 2015 bis nunmehr 2018 durch die ämterübergreifende Projektarbeit nahezu vollständig aufgeklärt und ggf. korrigiert werden.“

Diese Aussage kann durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 festgestellte fehlerhafte Ersterfassung der Grundstücke in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 und die unvollständige Erfassung der Veränderungen zum Grundstücksvermögen für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 ist im Wesentlichen ausgeräumt.

Weiterhin teilt die Verwaltung mit: „Die weiterhin bestehenden bzw. auch neuen Abweichungen, die im Ergebnis der in den Folgeabschlüssen vorzunehmenden Abgleiche ausgewiesen werden, werden in Abstimmung zwischen Abt. Liegenschaften und der Anlagenbuchhaltung sukzessive einer Klärung unterzogen. Eines weiteren Projektplanes bedarf es nach Einschätzung des Kämmereiamtes dazu nicht.“

Mit der Vollständigkeitserklärung wird die Fortsetzung der Aufarbeitung der bestehenden Abweichungen zugesichert.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen zu den Grundstücken unter Punkt 4.1.1.2 in diesem Bericht verwiesen.

Prüfungsbeanstandungen aus 2013 (Baumaßnahme)

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2017 darauf hingewiesen, dass die Beanstandung 2013 - B 11 aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2013 für die bislang noch bei den Anlagen im Bau ausgewiesene Maßnahme „Johanniskloster“ (Herstellungskosten 1.484 TEUR und Fördermittel 1.339 TEUR) noch nicht abschließend ausgeräumt ist. Die Thematik wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 nicht berücksichtigt. Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung zum Jahresabschluss 2019 wurde das Thema nochmals aufgegriffen und hinsichtlich der Bilanzierung erörtert.

Fehlende Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen

Im Jahresabschluss 2018 erfolgte – wie auch in den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 – die Bilanzierung der Städtebaulichen Sondervermögen der Hansestadt Stralsund *Altstadtinsel, Grünhufe, Knieper West* und *Kleiner Wiesenweg* ohne entsprechende (geprüfte) Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen, sondern ausschließlich anhand von Überleitungsrechnungen entsprechend der Regelung zur bilanziellen Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens im NKHR-MV.

Es wird beanstandet, dass zur Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 die einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen für die Bilanzstichtage 31.12.2016 bis 31.12.2018 nicht zur Prüfung vorlagen. Die Erstellung des Jahresabschlusses für den Kernhaushalt ohne vorherige Aufstellung und Feststellung eines in der Bilanzierung zu berücksichtigenden Sondervermögens ist mit Risiken verbunden. Die Beanstandung führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Die Jahresabschlüsse der vier städtebaulichen Sondervermögen werden unabhängig vom Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund geprüft und testiert. Der Sachstand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen ist in nachfolgender Übersicht dargestellt.

<u>Jahresabschluss zum</u>	<u>Jahresabschluss in der Fassung vom</u>	<u>Status Rechnungsprüfung</u>
31.12.2011	13.06.2019 / 09.03.2020	in Prüfung
31.12.2012	11.08.2020	in Prüfung
31.12.2013	17.03.2021	in Prüfung
31.12.2014	30.03.2022	in Prüfung
31.12.2015	08.11.2022	in Prüfung
31.12.2016	Zahlenwerk erstellt	nicht zur Prüfung vorgelegt
31.12.2017	Zahlenwerk erstellt	nicht zur Prüfung vorgelegt
31.12.2018	Zahlenwerk erstellt	nicht zur Prüfung vorgelegt

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich gemäß § 3 Absatz 1 KPG M-V auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

2.1.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 60 KV M-V war der Jahresabschluss 2018 innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und bis spätestens zum 31.12.2019 der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Fristen wurden mit der verspäteten Vorlage des Jahresabschlusses in der Fassung vom 03.02.2023 nicht eingehalten.

Die Nichteinhaltung der Aufstellungsfrist des § 60 KV M-V führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Begründet wird die Einschränkung damit, dass die wesentliche Funktion des Jahresabschlusses, die Berichterstattung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Vollzug der Haushaltswirtschaft mit einem so deutlichen Verzug erfolgt, dass diese Informationen nicht zeitgerecht für Entscheidungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Verwaltung und auch nicht zur Ableitung langfristiger Planungsentscheidungen zur Verfügung stehen.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung führt in den fachaufsichtlichen Leitlinien zum Umgang mit rückständigen Jahresabschlüssen im Rahmen rechtsaufsichtlicher Entscheidungen vom 31.01.2023 aus, dass aufgrund der rückständigen Jahresabschlüsse den Rechtsaufsichtsbehörden teilweise nur weit zurückliegende Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Verfügung stehen. Dadurch kann die dauernde Leistungsfähigkeit, die die Grundlage für die zu treffenden rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung bilden, nicht verlässlich beurteilt werden.

Während die Haushaltsplanung und die Haushaltsdurchführung für das Jahr 2018 noch nach den für das Jahr 2018 geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgte, kam für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 das mit dem Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019 geänderte Haushaltsrecht zur Anwendung. Damit verbunden sind insbesondere die verkürzte Darstellung der Teilrechnungen (§ 46 GemHVO-Doppik) und reduzierte Erläuterungs- und Informationspflichten im Anhang (§ 48 GemHVO-Doppik).

Im Jahresabschluss 2017 kamen erstmalig die nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019 mit letzter Änderung vom 26. November 2020 vorgeschriebenen Muster zur Anwendung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde festgestellt, dass die im Jahresabschluss und im Anhang zum Jahresabschluss verwendeten Muster nicht vollständig den Vorschriften entsprachen. Die Fehler betrafen sowohl den Aufbau, die Textbezeichnungen, die Zeilennumerik sowie die Vollständigkeit der abgebildeten Werte. Darüber hinaus sind auch

fehlerhafte Wertangaben und fehlerhafte Zwischen- und Endsummen festgestellt worden. Darüber hinaus lagen Abweichungen bei den ausgewiesenen Werten zwischen der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen und zwischen der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen vor.

Gemäß Stellungnahme der Verwaltung vom 15.03.2023 wurden die Beanstandungen durch die Verwaltung nur zum Teil ausgeräumt. Für Fehler, die ausschließlich durch den Softwareanbieter zu beheben sind, wurden entsprechende Anfragen erstellt oder Aufträge erteilt.

Die im Jahresabschluss 2018 verwendeten Muster entsprechen weiterhin nicht vollständig den Vorschriften.

2.1.2 Bestandteile des Jahresabschlusses, Anlagen und Anhang

Zum Jahresabschluss 2018 waren die verbindlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V vorhanden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben und vorgeschriebenen Bestandteile.

Bilanz

Die Bilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß §§ 32 bis 41 sowie § 47 GemHVO-Doppik sind im Wesentlichen eingehalten. Die Bilanz ist im Wesentlichen entsprechend § 47 GemHVO-Doppik gegliedert. Die Zuordnung zu den Bilanzposten erfolgt auf Grundlage des als Verwaltungsvorschrift bekannt gegebenen Kontenrahmens.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten sind mit Ausnahme der im Schlussbericht dokumentierten Verstöße, im Wesentlichen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken sind entsprechende Rückstellungen gebildet.

Die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Wesentlichen zutreffend im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt.

Zur Bilanz wurden wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr erläutert. Erläuterungen zur Postenentwicklung sind überwiegend vorhanden.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht hinsichtlich der Gliederungstiefe und der Darstellung den formellen Anforderungen.

Die erforderlichen Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen gegenüber der Gesamtermächtigung und/oder gegenüber den Vorjahreswerten erfolgen anhand der dem Jahresabschluss beigefügten „Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung“. Die Verwaltung wählte für die Erläuterungspflicht die Wertgrenze von 100 TEUR. Die Erläuterungen im Anhang sind im Wesentlichen zutreffend dargestellt und plausibel.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung entspricht hinsichtlich der Gliederungstiefe und Darstellung im Wesentlichen den formellen Anforderungen.

Die Verwaltung hat auf Erläuterungen zu den *laufenden Ein- und Auszahlungen* verzichtet. Eine Beurteilung ist dadurch nicht gegeben.

Die Aussagen im Anhang zur *Investitionstätigkeit* sind bezogen auf die Postenentwicklung der Finanzrechnung zutreffend und nachvollziehbar.

Für die verbindlich vorgeschriebene Berichterstattung zur Umsetzung des Investitionsprogrammes (§ 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik) erfolgte auf Seite 81 des Anhangs die tabellarische Darstellung der Finanzdaten von 35 ausgewählten Investitionsmaßnahmen des Haushaltsplans. Für die in der Tabelle ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen werden Gesamtermächtigungen in Höhe von 37.921 TEUR aufgezeigt, die nur mit einem Betrag von 13.360 TEUR zur Auszahlung kamen.

Auf verbale Erläuterungen wurde seitens der Verwaltung aus Gründen der geringen Aussagekraft durch den eingetretenen Zeitverzug bei der Erstellung des Jahresabschlusses verzichtet.

Die Erläuterungen zur *Finanzierungstätigkeit* (Bewirtschaftung der investiven Kredite und der Kassenkredite) und zum Stand der Liquiden Mittel sind im Wesentlichen zutreffend und nachvollziehbar.

Teilrechnungen / Übersicht über die Teilrechnungen

Nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 KV M-V in Verbindung mit § 46 GemHVO-Doppik ist im Jahresabschluss eine verkürzte Übersicht über die Rechnungsergebnisse der Teilhaushalte auszuweisen. Damit entfällt für die 15 produktorientiert gebildeten Teilhaushalte die Abbildung der jeweiligen Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen.

Die Übersichten und Teilrechnungen wurden in die Prüfung mit einbezogen. Die Darstellung der Übersichten entspricht hinsichtlich der Gliederungstiefe und Darstellung im Wesentlichen den formellen Anforderungen. Darüber hinaus wurden fehlerhafte Zuordnungen von Produkten (Leistungen) zu Teilhaushalten festgestellt.

Es wird auf die Ausführungen und Beanstandungen in diesem Bericht unter Punkt 7 verwiesen.

Anhang

Für die Erstellung des Anhangs zum Jahresabschluss 2018 fand § 48 GemHVO-Doppik in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung Anwendung. Der Anhang wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie unter Beibehaltung der Struktur des vorhergehenden Jahresabschlusses erstellt. Die für die Berichterstattung im Anhang maßgeblichen allgemeinen Grundsätze einer gewissenhaften und ordnungsmäßigen Rechenschaftslegung wurden beachtet.

Die Berichterstattung im Anhang erfolgt nachvollziehbar und ist geeignet, in Verbindung mit dem Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Stralsund zu vermitteln.

Die Berichterstattung erfolgt für einen rückständigen Jahresabschluss angemessen. Dies betrifft auch die Angaben zur Umsetzung des Investitionsprogramms und die Analyse der Kennzahlen durch die Verwaltung. Eine Berichterstattung zu Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen wesentlicher Produkte erfolgt nicht.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 Internes Kontrollsystem

Im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 20.11.2015 zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011 wurde festgestellt, dass bis zum Zeitpunkt des Schlussberichtes die Wirksamkeit eines rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems nicht gegeben ist. Diese Feststellung gilt für das Haushaltsjahr 2018 unverändert.

Auch zum Zeitpunkt der Aufstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist die Situation in wesentlichen Teilen unverändert. Wesentliche, das doppelte Haushalts- und Kassenwesen verankernde innerdienstliche Regelungen in Form von Dienstanweisungen zur Buchführung, zur Rechnungslegung und zur Erstellung von Jahresabschlüssen waren nicht vorhanden.

Entsprechend ist auch für die Haushaltsführung des Jahres 2023 ein funktionierendes rechnungsbezogenes internes Kontrollsystem nicht gewährleistet.

2.2.2 Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens

Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2014 vom 19.11.2020 hat das Rechnungsprüfungsamt wiederholt beanstandet, dass die erforderlichen maßgeblichen Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens für die Verwaltung bis zum Berichtszeitpunkt nicht vorliegen.

Das Fehlen entsprechender Dienstanweisungen stellt nicht nur ein generelles Sicherheitsrisiko dar, sondern bedeutet auch, dass Verfahrensweisen und Zuständigkeiten in Bezug auf das Finanzwesen nicht eindeutig geregelt und organisiert sind.

Dies erschwert nicht nur den Prozess der Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse, sondern beeinträchtigt auch die derzeitige Haushaltsführung.

Es muss u. a. durch Dienstanweisungen (und ergänzend durch Arbeitsanweisungen) geregelt werden, inwieweit und in welcher Form die Fachämter Aufgaben der Jahresabschlusserstellung eigenständig, teilweise oder zumindest durch vorbereitende Tätigkeiten auszuführen haben. Darüber hinaus sind qualitätssichernde Kontrollmechanismen zu etablieren, die die Einhaltung der Dienst- und Arbeitsanweisungen sicherstellen, um mögliche Risiken für die Haushaltsführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse zu reduzieren.

Nur durch entsprechend standardisierte, qualifizierte und termingerechte Zuarbeiten der gesamten Verwaltung kann die Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse beschleunigt und die fristgemäße Aufstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse gewährleistet werden.

Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens, der Buchführung und des Zahlungsverkehrs

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde in den Schlussberichten der vorhergehenden Jahresabschlüsse auf die zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens nach § 28 GemHVO-Doppik bestehende Pflicht zum Erlass von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens hingewiesen.

Die Nichtbeachtung von § 28 GemHVO-Doppik sowie von § 26 Absatz 13 GemHVO-Doppik (Sicherung des Buchungsverfahrens) führte zur Einschränkung des jeweiligen Bestätigungsvermerks.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde am 29.01.2021 der Entwurf einer Dienstanweisung zum Rechnungswesen (*Dienstanweisung für das Anordnungswesen und die Zahlungsabwicklung*) vorgelegt.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist zu dem vorgelegten Entwurf eine umfangreiche Überarbeitung erforderlich, da sowohl Abweichungen zum Haushaltsrecht als auch erhebliche Regelungslücken insbesondere in Bezug auf die informationstechnische Neuausrichtung des Rechnungswesens (Elektronischer Rechnungsworkflow und Dokumentenmanagement) bestehen. Entsprechend wurden mit der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.07.2021 zur „Dienstanweisung für das Anordnungswesen und die Zahlungsabwicklung“ umfangreiche Hinweise, Erläuterungen und Anregungen gegeben, die teilweise bei der am 27.04.2023 vorgelegten überarbeiteten Fassung der Dienstanweisung berücksichtigt werden.

Mit der Stellungnahme vom 27.04.2023 weist das Kämmereiamt darauf hin, dass die derzeit in der Umsetzungsphase befindliche Umstrukturierung der Buchhaltung noch keinen Eingang in die Dienstanweisung gefunden hat. Auch fanden die mit der künftigen informationstechnischen Neuausrichtung des Rechnungswesens verbundenen Themenfelder (elektronischer Rechnungsworkflow, E-Rechnung und Dokumentenmanagement) aufgrund des derzeitigen Arbeitsstandes keine nennenswerte Berücksichtigung in dieser Dienstanweisung.

Die Dienstanweisung ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht in Kraft gesetzt.

Weitere Dienstanweisungen zum Rechnungswesen

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung weitere gesetzlich vorgeschriebene Dienstanweisungen nicht vorhanden sind:

- *Dienstanweisung zur Kosten- und Leistungsrechnung (§ 27 Absatz 3 GemHVO-Doppik)*
- *Dienstanweisung zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen und Umlagen (§ 4 GemHVO-Doppik)*

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.5.6 und 3.5.7 verwiesen.

Darüber hinaus sind bereits vorhandene Dienstanweisungen in Bezug auf das aktuell geltende Haushaltsrecht anzupassen. Weitere Anpassungen sind aufgrund von Veränderungen der

Verwaltungsorganisation und veränderter informationstechnischer Rahmenbedingungen, wie dem ab 01.09.2022 für Pilotbereiche der Verwaltung praktizierten elektronischen Rechnungsworkflow zwingend erforderlich.

Darüber hinaus sind Regelungen zu treffen in Bezug auf die E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ERechVO M-V) vom 21. Juni 2021, nach der die Hansestadt Stralsund als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, ab dem 1. April 2023 elektronisch übermittelte Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Dienstanweisung zur Inventur

Das Rechnungsprüfungsamt weist wiederholt darauf hin, dass für die Dienstanweisung Nr. 02/2011 „Durchführung von Inventuren der Hansestadt Stralsund (Inventurrichtlinie)“ nach § 30 Absatz 5 GemHVO-Doppik (Durchführung der Inventur) Überarbeitungsbedarf besteht. Dieser besteht insbesondere aufgrund von Veränderungen der Verwaltungsorganisation oder wegen bislang nicht berücksichtigter Sachverhalte.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass diese Dienstanweisung keine ausreichende Beachtung oder Anwendung findet. Die Aufstellung des Jahresabschluss 2018 erfolgte - wie bei den vorhergehenden Jahresabschlüssen - ohne die Durchführung von dokumentierten körperlichen Bestandsaufnahmen.

Es liegt ein Verstoß gegen § 30 GemHVO-Doppik vor.

2.2.3 Buchführung und Belegwesen

Grundsätze ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme

Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt mittels automatisierter Datenverarbeitung durch die Finanzsoftware ab-data web Finanzwesen (Version 3.1.9 - Version 12.2.1.4.0) der Firma ab-data GmbH & Co. KG in Velbert.

Das Programm verfügt über eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen und ist entsprechend § 59 Absatz 2 KV M-V am 14.02.2014 durch den Oberbürgermeister zur Anwendung freigegeben worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 unter Anwendung der vom Hersteller ausgelieferten aktuellsten Softwareversionen erfolgte.

Ordnungsmäßigkeit der Belegführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Bücher sind ordnungsgemäß geführt. Die Belege sind im Wesentlichen ordnungsmäßig angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Prüfung ergab Einwendungen.

Das Rechnungsprüfungsamt geht grundsätzlich davon aus, dass die begründenden Unterlagen zur Beurteilung der zu bilanzierenden Sachverhalte entsprechend der gesetzlichen und der durch Dienstanweisungen geregelten Vorgaben bei der Jahresabschlusserstellung vorliegen müssen.

Im Prüfungsverlauf der vergangenen Jahre war und ist festzustellen, dass die im Rahmen der Prüfung angeforderten rechnungsbegründenden und bewertungsrelevanten Unterlagen zum Teil nur unvollständig bzw. für ein abschließendes Prüfungsurteil nicht ausreichend vorgelegt wurden.

Um die bilanzierten Sachverhalte in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können, mussten durch die Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung ergänzende Unterlagen beim zuständigen Fachamt abgefordert werden. Dies bindet nicht nur die Zeitanteile für die Verwaltung, sondern verzögert ebenso den Prüfungsprozess. Dieser Zeitverzug, der ein Prüfungshemmnis darstellt, ist wegen der von der Verwaltung erwarteten Einhaltung der vereinbarten Termine zur Feststellung der Jahresabschlüsse zunehmend schwieriger aufzuholen, sodass Prüfungen nicht beendet werden können bzw. abgebrochen werden müssen und sich der Prüfungsumfang verringert. Dadurch wird die nach § 3a Absatz 1 KPG M-V erforderliche grundlegende Beurteilung, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, für das Rechnungsprüfungsamt erschwert.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Verwaltung, für die Erstellung der Jahresabschlüsse grundsätzlich die für eine sachgerechte Bilanzierung erforderlichen Zuarbeiten und Bestätigungen durch die bewirtschaftenden und fachlich verantwortlichen Fachämter und Organisationseinheiten erstellen zu lassen, so wie es im Sachplan zur Dienstanweisung Nr. 02/2011 „Durchführung von Inventuren der Hansestadt Stralsund (Inventurrichtlinie)“ überwiegend bereits geregelt ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Bestand des Vermögens grundsätzlich durch geeignete Inventurbelege nachzuweisen ist. Da körperliche Bestandsaufnahmen entsprechend Punkt 3.3. der Dienstanweisung „Inventurrichtlinie“ schon für einen längeren Zeitraum ausstehen, wird für die aktuelle Haushaltsführung empfohlen, diese zur Sicherung der ordnungsmäßigen Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse zwingend durchzuführen.

2.2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung

Die Prüfung ergab, dass die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften mit Ausnahme der im Schlussbericht dokumentierten Verstöße, im Wesentlichen beachtet wurden.

Nachfolgend werden die vorliegenden Verstöße aufgeführt, die teilweise bereits in Vorjahren festgestellt wurden:

- *Verstöße gegen den Grundsatz der Einzelbewertung (§ 32 Absatz 1 GemHVO-Doppik)*
- *unvollständiger Ausweis der Forderungen (§ 47 Absatz 1 GemHVO-Doppik)*
- *Verstöße gegen das Periodisierungsprinzip (§ 32 Absatz 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik)*
- *Verstöße gegen das Werterhellungsprinzip (§ 34 Absatz 6 GemHVO-Doppik)*
- *Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit*
- *Unterlassene Buchung des Abgangs von Vermögensgegenständen (§ 34 Absatz 4 GemHVO-Doppik)*
- *Buchinventur nicht nachvollziehbar, Beleginventur unvollständig (§§ 30 und 31 GemHVO-Doppik)*
- *nicht zeitgerechte Aktivierung von Vermögensgegenständen (§ 34 GemHVO-Doppik)*
- *fehlende Wertberichtigungen von Forderungen (§ 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik)*

- *unterlassene Aktivierung von Eigenleistungen (§ 33 GemHVO-Doppik)*
- *Fehler bei der Anwendung der durch Verwaltungsvorschrift vorgeschriebenen Muster*
- *Fehler bei der Einhaltung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Verwaltungsvorschrift und finanzstatistische Vorgaben)*
- *Fehler bei der Einhaltung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans (Verwaltungsvorschrift und finanzstatistische Vorgaben)*

Die zuvor aufgeführten Verstöße sowie die weiteren in diesem Bericht zu den entsprechenden Teilen des Jahresabschlusses genannten Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung führen insgesamt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

2.2.5 Regelungen zur Bilanzierung und Bewertung

Das Rechnungsprüfungsamt hat in den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 beanstandet, dass die Erstellung dieser Jahresabschlüsse teilweise abweichend von den Regelungen der bestehenden Dienstanweisung Nr. 03/2011 „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund“ erfolgt ist. Gegen die in der Dienstanweisung festgeschriebenen Regelungen wurde insbesondere mit der Ausübung des Wahlrechts, auf die Bildung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für nicht abgeleitete Überstunden zu verzichten, verstoßen.

Diese Situation ist für den Jahresabschluss 2018 unverändert festzustellen.

Für die Ausübung von Wahlrechten, die den Gemeinden durch die Änderung des Gemeindehaushaltsrechts eingeräumt werden, ist eine abgewogene und sachlich begründete Änderung der Dienstanweisung „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund“ erforderlich.

Darüber hinaus erfordern Änderungen von Rechtsvorschriften (insbesondere Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht 2016, 2019 und 2020) sowie Erkenntnisse über Regelungsdefizite aus der Erstellung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 eine Überarbeitung der „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund“.

Am 12.05.2020 legte das Kämmereiamt einen Entwurf zur Änderung der genannten Dienstanweisung vor. Hierzu erfolgte am 21.07.2020 durch das Rechnungsprüfungsamt eine umfangreiche Stellungnahme mit Überarbeitungsvorschlägen und weiteren Hinweisen, die überwiegend in der dem Rechnungsprüfungsamt am 11.05.2021 vorgelegten Fassung berücksichtigt wurden.

Mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.05.2022 erfolgten weitere Prüfungsanmerkungen und Textvorschläge.

Eine überarbeitete Fassung der Dienstanweisung ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht in Kraft gesetzt.

Gemäß Vollständigkeitserklärung vom 08.06.2023 soll im 4. Quartal 2023 die Überarbeitung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie abgeschlossen sein.

In Bezug auf die für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 erfolgte Ausübung des Wahlrechts nach § 34 Absatz 5 GemHVO-Doppik in Bezug auf die Bilanzierung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die hierfür erforderlichen Anhangsangaben wird auf die Ausführungen unter Punkt 9.4.1 in diesem Bericht verwiesen.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Gemäß § 47 Absatz 1 bis 2 KV M-V ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sowie unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Entsprechend § 47 Absatz 3 KV M-V ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen. Enthält die beschlossene Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung veröffentlicht werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 18.01.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 im Rahmen des Doppelhaushalts 2018/2019 beschlossen (Beschluss-Nr.: 2018-VI-01-0737). Am 30.08.2018 hat die Bürgerschaft die Ergänzung zum Stellenplan 2018/2019 sowie die geänderte Haushaltssatzung und den geänderten Haushaltsplan 2018/2019 beschlossen (Beschluss-Nr.: 2018-VI-07-0836).

Die geänderte Haushaltssatzung 2018/2019 enthält bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 folgende Festsetzungen:

Ergebnishaushalt:	Haushaltssatzung
a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	116.395.500,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	119.942.600,00 EUR
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	- 3.547.100,00 EUR
b) Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 EUR
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR
c) Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	- 3.547.100,00 EUR
Einstellung in Rücklagen	0,00 EUR
Entnahmen aus Rücklagen	3.547.100,00 EUR
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0,00 EUR
 Finanzhaushalt	
a) Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	109.406.200,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	107.517.000,00 EUR
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.889.200,00 EUR
b) Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0,00 EUR
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 EUR
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.347.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.520.000,00 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	827.000,00 EUR

d) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeiten)	- 938.600,00 EUR
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen)	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	21.785.300,00 EUR
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	24.000.000,00 EUR
Hebesatz für Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Flächen)	300 v. H.
Hebesatz für Grundsteuer B (Grundstücke)	545 v. H.
Hebesatz für Gewerbesteuer	445 v. H.
Gesamtzahl der Stellen im Stellenplan (Vollzeitäquivalente VzÄ)	574,695

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2018/2019 erfolgte am 21.11.2018 durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V.

Zu den genehmigungspflichtigen Inhalten der Haushaltssatzung ergingen folgende Entscheidungen:

- 1. Gemäß § 54 Absatz 4 KVM-V wird der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 21.785.300,00 EUR teilweise in Höhe von 18.797.300,00 EUR genehmigt.*
- 2. Gemäß § 54 Absatz 4 KVM-V wird der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 14.355.000,00 EUR teilweise in Höhe von 14.155.000,00 EUR genehmigt.*
- 3. Gemäß § 53 Absatz 3 wird der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 24.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR und für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 24.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR unter folgender Auflage genehmigt:*

Die Hansestadt Stralsund hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

- 4. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt:*
 - 4.1. Die Nachbesetzung freier und freiwerdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat grundsätzlich nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind im entsprechenden Umfang zu streichen.*

Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme selbst ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

4.2. *Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig.*

4.3. *Sofern Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.*

In den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2018/2019 beurteilt das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund für die Jahre 2018 und 2019 als weggefallen.

Die Haushaltssatzung wurde am 06.12.2018 im Amtsblatt Nr. 13/2018 öffentlich bekannt gemacht.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen der Verwaltung im Anhang zum Jahresabschluss 2018 ab Seite 65 verwiesen.

3.2 Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2018

Im Jahresabschluss erfolgt auf der Seite 66 die Wiedergabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2018 in Bezug auf die Investitionstätigkeit und die Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse. Die Berichterstattung beinhaltet Aussagen zur Umsetzung der entsprechenden Anordnungen (u.a. auf Seite 68).

3.3 Ausführungen zur Konsolidierungsvereinbarung

Die Verwaltung weist im Anhang auf Seite 79 darauf hin, dass das in § 1 der am 18.12.2014 mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen Konsolidierungsvereinbarung vereinbarte Ziel, im Haushaltsjahr 2018 in der Finanzrechnung keinen jahresbezogenen Fehlbetrag mehr auszuweisen, erreicht worden ist.

3.4 Haushaltssicherungskonzept

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 09.10.2014 (Beschluss-Nr. 2014-VI-04-00094, einschließlich der Beschlüsse 2014-VI-04-0090 bis 2014-VI-04-0093) erfolgte die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2015 bis 2020.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 wird auf den Seiten 69 und 71 auf Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept Bezug genommen.

Die Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes war nicht Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

3.5 Ausführung des Haushaltsplans (Haushaltsbewirtschaftung)

3.5.1 Haushaltswirtschaft

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2018 fanden durch das Rechnungsprüfungsamt diverse Prüfungen statt. Über die Prüfungsergebnisse wurden sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch die Verwaltung informiert.

In diesem Zusammenhang wird u. a. auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2018 vom 14.10.2020 verwiesen (Tätigkeitsbericht 2017 bis 2019).

3.5.2 Ziele und Kennzahlen als Grundlage der Haushaltsführung

Auch im Haushaltsjahr 2018 erfolgte abweichend von § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik (vorher § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik) noch keine Vorgabe und Beschreibung von Zielen und Kennzahlen als Grundlage für die Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes. Im aufgestellten Jahresabschluss 2018 sind entsprechend auch keine Ist-Kennzahlen gemäß § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik (vorher § 46 Absatz 4 GemHVO-Doppik) ausgewiesen.

Die Verwaltung ist verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Auf die Darstellung wesentlicher Produkte ohne die Angabe der Ziele, die mit dem jeweiligen Produkt erreicht werden sollen, sowie auf die fehlende Darstellung abrechenbarer Kennzahlen ist auch mit Schreiben vom 20.11.2018 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2018/2019 hingewiesen worden.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass diese zu beachtende Vorgabe für die Erstellung der Haushaltspläne 2020 und 2021 nicht umgesetzt ist.

Gemäß Schreiben vom 27.04.2021 und vom 29.11.2021 wurde durch die Verwaltung der Ausweis von Zielen und Kennzahlen für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 angestrebt.

Im Haushaltsplan 2022 sind allein für das Produkt „26.3.01 Musikschulen“ statistische Kennzahlen ausgewiesen (Seite 289). Inwieweit die dargestellten Informationen tatsächlich Steuerungsrelevanz haben, kann derzeit nicht beurteilt werden.

3.5.3 Investitionskredite

Für das Haushaltsjahr 2018 war keine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt. Auch wurden keine Umschuldungen geplant.

Bezüglich der Tilgung von Investitionskrediten wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.4 verwiesen.

3.5.4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite)

Entsprechend § 53 Absatz 1 KV M-V hat die Hansestadt Stralsund jederzeit die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Von dem mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossenen Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 24.000 TEUR wurde nur der

Teilbetrag in Höhe von 17.000 TEUR rechtsaufsichtlich genehmigt. Dieser Betrag wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten. Über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite war gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde monatlich zu berichten.

Zum 31.12.2018 werden Kassenkredite in Höhe von 5.000 TEUR ausgewiesen.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1.2.1 und 4.2.4 verwiesen.

3.5.5 Investitionstätigkeit

Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Finanzhaushalt ausgewiesen und beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (§ 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik).

Diesem Grundsatz ist nur in ungenügendem Maße Rechnung getragen worden. Bereits vor der Veranschlagung im Haushaltsplan ist Wirtschaftlichkeitsvergleichen und der Betrachtung der Folgekosten kaum die notwendige Beachtung beigemessen worden (siehe Stellungnahme des Kämmereiamtes vom 10.10.2018 zum Teilprüfungsvermerk vom 02.10.2018 aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2011).

Überwiegend wurden im Haushaltsplan die preisgünstigsten Investitionen berücksichtigt, die jedoch nicht in jedem Fall die wirtschaftlich beste Lösung darstellen muss.

Plan-Ist-Vergleich zur Investitionstätigkeit

Der Jahresabschluss 2018 zeigt auf, dass von den veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 49.975 TEUR Auszahlungen in Höhe von 19.608 TEUR tatsächlich geleistet wurden (39,2 Prozent).

Im Vorjahr 2017 standen den veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 46.032 TEUR Auszahlungen in Höhe von 13.165 TEUR gegenüber (28,6 Prozent).

Fehlerhafte Produktzuordnung von Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde wiederholt festgestellt, dass die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen nicht in allen Fällen unter Einhaltung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans erfolgte.

Dies betrifft u.a. die Investitionsmaßnahme „Investitionszuschuss DLRG-Gebäude“ (siehe Punkt 4.1.1.1 in diesem Bericht).

3.5.6 Kosten- und Leistungsrechnung

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend § 27 Absatz 1 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Hansestadt Stralsund nicht eingerichtet.

Bezüglich der fehlenden Dienstanweisung wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2 in diesem Bericht verwiesen.

3.5.7 Verrechnung interner Leistungsbeziehungen

Nach § 4 Absatz 4 GemHVO-Doppik sind interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten zu verrechnen und entsprechend im Haushaltsplan für die Teilhaushalte zu veranschlagen und im Jahresabschluss für die Teilrechnungen nachzuweisen.

Im Anhang zum Jahresabschluss wird auf Seite 88 ausgeführt: „Interne Leistungsbeziehungen wurden für das Haushaltsjahr 2018 mit einer geringfügigen Ausnahme nicht verbucht.“

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung eine Verrechnung interner Leistungsbeziehungen und Umlagen nicht erfolgt und eine entsprechende Dienstanweisung nicht vorliegt.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber räumt den Gemeinden keine Möglichkeit des Verzichts auf die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen Teilhaushalten ein.

Die Verwaltung ist gehalten, ein entsprechendes Verrechnungskonzept zu erstellen und umzusetzen, mit dem die Vorleistungen interner Dienstleister (interne Produkte) für die externen Produkte verrechnet werden. Nur so können die tatsächlichen Kosten für die Erbringung u. a. der freiwilligen Leistungen aufgezeigt werden. Bei der Leistungsverrechnung sollten auch die Belange für steuerliche Abrechnungen der Betriebe gewerblicher Art berücksichtigt werden.

4 Jahresabschluss 2018 - Bilanz

Unter Einbeziehung des Jahresergebnisses und von Korrekturen der Eröffnungsbilanz wird zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme von 666.569 TEUR (Vorjahr: 662.938 TEUR) ausgewiesen.

Wie nachfolgend dargestellt wird, ist der prozentuale Anteil der Bilanzposten am Bilanzwert gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen gleichgeblieben.

Aktiva	31.12.2017		31.12.2018		Veränderung
	in EUR	in Prozent	in EUR	in Prozent	in EUR
Anlagevermögen	637.821.892	96,2	646.154.044	96,9	8.332.152
Umlaufvermögen	24.728.979	3,7	20.066.731	3,0	-4.662.248
Rechnungsabgrenzungsposten	387.400	0,1	348.722	0,1	-38.678
Bilanzsumme Aktiva	<u>662.938.271</u>	<u>100,0</u>	<u>666.569.497</u>	<u>100,0</u>	<u>3.631.226</u>

Passiva	31.12.2017		31.12.2018		Veränderung
	in EUR	in Prozent	in EUR	in Prozent	in EUR
Eigenkapital	320.009.236	48,3	331.164.557	49,7	11.155.322
Sonderposten	177.097.912	26,7	183.871.678	27,6	6.773.766
Rückstellungen	43.656.154	6,6	46.135.595	6,9	2.479.442
Verbindlichkeiten	115.210.357	17,4	98.546.726	14,8	-16.663.631
Rechnungsabgrenzungsposten	6.964.613	1,1	6.850.940	1,0	-113.672
Bilanzsumme Passiva	<u>662.938.271</u>	<u>100,0</u>	<u>666.569.497</u>	<u>100,0</u>	<u>3.631.226</u>

4.1 Feststellungen zu den einzelnen Bilanzposten der Aktivseite

In der nachfolgenden Übersicht werden die Posten der Aktivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 dargestellt. Für die anschließenden Erläuterungen sind die Bilanzposten teilweise zusammengefasst und die Bezeichnungen angepasst.

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung	Veränderung
	in EUR	in EUR	in EUR	in Prozent
Immaterielle Vermögensgegenstände	45.199.217	47.626.726	2.427.509	+ 5,4
Sachanlagen:	479.078.383	483.616.906	4.538.523	+ 0,9
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	174.598.331	172.075.283	-2.523.048	- 1,4
Infrastrukturvermögen	242.681.573	239.527.170	-3.154.403	- 1,3
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau	11.276.949	22.279.926	11.002.978	+ 97,6
Sonstiges Anlagevermögen	50.521.531	49.734.526	-787.004	- 1,6
Finanzanlagen:	113.544.292	114.910.413	1.366.121	+ 1,2
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	82.811.808	82.811.808	0	± 0,0
Städtebauliche Sondervermögen und Eigenbetriebe	18.108.595	18.043.155	-65.441	- 0,4
Anteilige Rücklagen für Pensionsverpflichtungen	12.594.946	14.030.892	1.435.946	+ 11,4
Sonstige Finanzanlagen (Ausleihungen u. sonstige Wertpapiere)	28.942	24.557	-4.385	- 15,2
Umlaufvermögen:	24.728.979	20.066.731	-4.662.248	- 18,9
Vorräte	7.392.074	7.277.583	-114.490	- 1,5
Forderungen	3.997.272	6.476.916	2.479.644	+ 62,0
Sonstige Vermögensgegenstände	711.178	682.816	-28.361	- 4,0
Liquide Mittel	12.628.456	5.629.416	-6.999.040	- 55,4
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	387.400	348.722	-38.679	- 10,0
Bilanzsumme Aktiva	<u>662.938.271</u>	<u>666.569.497</u>	<u>3.631.226</u>	<u>+ 0,5</u>

Die Werte veranschaulichen im Wesentlichen Folgendes:

4.1.1 Anlagevermögen

4.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das immaterielle Vermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.428 TEUR erhöht. Abschreibungen sind in Höhe von 3.283 TEUR ausgewiesen.

Bilanzposten	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Abschreibungen des Haushaltsjahres in EUR	Zugänge, Abgänge, Umbuchungen in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	198.898,88	-87.358,98	35.006,96	146.546,86
A 1.1.2 Geleistete Zuwendungen	30.012.024,60	-2.948.428,64	515.664,82	27.579.260,78
A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse	6.537.677,70	-247.231,35	12.280.869,57	18.571.315,92
A 1.1.4 Geschäfts- und Firmenwert	0,00	0,00	0,00	0,00
A 1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	8.450.616,17	0,00	-7.121.013,32	1.329.602,85
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>45.199.217,35</u>	<u>-3.283.018,97</u>	<u>5.710.528,03</u>	<u>47.626.726,41</u>

4.1.1.1.1 Geleistete Zuwendungen

Auf die geleisteten Zuwendungen und die geleisteten Anzahlungen auf Zuwendungen an das Städtebauliche Sondervermögen erfolgen im Haushaltsjahr 2018 Abschreibungen in Höhe von 2.948 TEUR. Unter Berücksichtigung von Zugängen und Abgängen im Saldo von - 793 TEUR beläuft sich der Restbuchwert zum 31.12.2018 auf 28.514 TEUR. In der nachfolgenden Tabelle werden die geleistete Zuwendungen und die geleisteten Anzahlungen auf Zuwendungen an das Städtebauliche Sondervermögen dargestellt.

Bilanzposten	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Abschreibungen 2018 in EUR	Zugänge, Abgänge, Umbuchungen in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
Zuwendungen an Städtebauliche Sondervermögen	7.690.151,31	-286.243,02	-919.658,89	6.484.249,40
<i>Altstadtinsel</i>	5.037.724,30	-286.243,02	423.006,32	5.174.487,60
<i>Grünhufe</i>	278.793,16	0,00	-54.757,67	224.035,49
<i>Kleiner Wiesenweg</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Knieper West</i>	130.307,29	0,00	20.816,17	151.123,46
<i>Anzahlungen an das SSV</i>	2.243.326,56	0,00	-1.308.723,71	934.602,85
Weitere Geleistete Zuwendungen	24.565.199,85	-2.662.185,62	126.600,00	22.029.614,23
<i>01210000 Geleistete Zuwendungen</i>	1.608.466,59	-78.461,78	0,00	1.530.004,81
<i>01290000 Sonstige geleistete Zuwendungen</i>	22.956.733,26	-2.583.723,84	126.600,00	20.499.609,42
Summe Geleistete Zuwendungen und Anzahlungen	32.255.351,16	-2.948.428,64	-793.058,89	28.513.863,63

Bei den geleisteten Zuwendungen an das Städtebauliche Sondervermögen fanden die größten Veränderungen statt, so dass die zu diesem Bilanzposten korrespondierenden Schlussbestände der Städtebaulichen Sondervermögen vollständig mit den vorläufigen Schlussbilanzen zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018 sowie mit den Überleitungstabellen abgestimmt wurden.

Geleistete Zuwendungen an Städtebauliche Sondervermögen

Der Bestand der geleisteten Zuwendungen an die Städtebaulichen Sondervermögen hat sich gegenüber dem 31.12.2017 um 1.206 TEUR auf 6.484 TEUR vermindert. Die Veränderung resultiert aus Abschreibungen (- 286 TEUR), Zugängen (1.441 TEUR) und Abgängen (- 2.234 TEUR).

Die Bilanzwerte der Städtebaulichen Sondervermögen wurden durch vorläufige Bilanzen zum 31.12.2018 mit Stand vom 08.09.2022 sowie eine Überleitungsrechnung mit Stand vom 25.10.2022 belegt.

Die Verteilung des Schlussbestandes zum 31.12.2018 der geleisteten Zuwendungen auf die einzelnen Städtebaulichen Sondervermögen und die korrespondierenden Bilanzposten und Sachkonten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Sachkonto Kernhaushalt	Kernhaushalt Stand zum 31.12.2018 in EUR	Sachkonto SSV	Sondervermögen Stand zum 31.12.2018 in EUR	Abweichung zw. KH./SSV in EUR
Altstadttinsel	6.109.090,45		6.109.090,45	0,00
01221000 Geleistete Zuwendungen an Städtebauliches Sondervermögen	1.514.591,33	23143000 Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.514.591,33	0,00
01221000 Geleistete Zuwendungen an Städtebauliches Sondervermögen	381.368,45	23143001 Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	381.368,45	0,00
01222000 Geleistete Zuwendungen an Städtebauliches Sondervermögen	3.278.527,82	23931400 Zuwendungen von der Gemeinde an SSV: privat nutzbare Objekte	3.278.527,82	0,00
01920000 Geleistete Anzahlungen auf Investitionszuschüsse	934.602,85	23931401 Zuwendungen von der Gemeinde an SSV: privat nutzbare Objekte (Überzahlung)	934.602,85	0,00
Grünhufe	224.035,49		224.035,49	0,00
01222000 Geleistete Zuwendungen an Städtebauliches Sondervermögen	224.035,49	23931400 Zuwendungen von der Gemeinde an SSV: privat nutzbare Objekte	224.035,49	0,00
Knieper West	151.123,46		274.148,71	-123.025,25
01222000 Geleistete Zuwendungen an Städtebauliches Sondervermögen	151.123,46	23931400 Zuwendungen von der Gemeinde an SSV: privat nutzbare Objekte	274.148,71	-123.025,25
Kleiner Wiesenweg	0,00		0,00	0,00
Zuwendungen an SSV	<u>6.484.249,40</u>	Summe Zuwendungen von der Gemeinde	<u>6.607.274,65</u>	<u>-123.025,25</u>

Die Abstimmung der in der Bilanz ausgewiesenen geleisteten Zuwendungen an die Städtebaulichen Sondervermögen mit den vorläufigen Schlussbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen zum 31.12.2018 hat folgende Abweichung ergeben:

In der Bilanz der Hansestadt Stralsund (Kernhaushalt) wird gegenüber dem Städtebaulichen Sondervermögen Knieper West ein um 123 TEUR geringerer Bestand ausgewiesen. Durch die Verwaltung wurde im Kernhaushalt eine Buchung aus der Überleitungstabelle zur Umgliederung von Mitteln einer Vorfinanzierung für die Maßnahme Heinrich-von-Stephan-Straße (KH BS 3 / SSV BS 39) nicht ausgeführt.

In der Folge werden die im Bilanzposten A 1.2.10 ausgewiesenen geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagevermögen um den Betrag von 123 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Die Verwaltung hat eine Korrektur für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 zugesichert.

4.1.1.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse

Auf die geleisteten Investitionszuschüsse erfolgen im Haushaltsjahr 2018 Abschreibungen in Höhe von 247 TEUR. Demgegenüber stehen Umbuchungen in Höhe von 12.281 TEUR, so dass sich der Restbuchwert zum 31.12.2018 auf 18.571 TEUR beläuft.

In der nachfolgenden Tabelle werden die geleisteten Investitionszuschüsse und geleisteten Anzahlungen auf Investitionszuschüsse dargestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Abschreibungen 2018 in EUR	Zugänge, Abgänge, Umbuchungen in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
Geleistete Investitionszuschüsse	6.537.677,70	-247.231,35	12.280.869,57	18.571.315,92
<i>darunter:</i>				
<i>DLRG-Gebäude</i>	<i>105.498,42</i>	<i>-4.586,89</i>	<i>0,00</i>	<i>100.911,53</i>
<i>SWS Seehafen Stralsund GmbH (Gleisanbindung Frankenhafen)</i>	<i>0,00</i>	<i>-116.686,97</i>	<i>11.668.697,27</i>	<i>11.552.010,30</i>
<i>REWA Ausbau Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser</i>	<i>0,00</i>	<i>-4.601,91</i>	<i>460.190,83</i>	<i>455.588,92</i>
<i>REWA Leitungen 1150-18, 0990-02 (Greifswalder Chaussee und Franzenshöhe)</i>	<i>149.929,65</i>	<i>-1.880,00</i>	<i>0,00</i>	<i>148.049,65</i>
<i>Weitere Investitionszuschüsse</i>	<i>6.282.249,63</i>	<i>-119.475,58</i>	<i>151.981,47</i>	<i>6.314.755,52</i>
Geleistete Anzahlungen auf Investitionszuschüsse	6.207.289,61	0,00	-5.812.289,61	395.000,00
Summe gel. Investitionszuschüsse und Anzahlungen	12.744.967,31	-247.231,35	6.468.579,96	18.966.315,92

Der Bilanzwert der geleisteten Investitionszuschüsse zum 31.12.2018 in Höhe von 18.571 TEUR kann unter Verweis auf die nachstehenden Ausführungen zu den Prüfungshandlungen nicht vollständig bestätigt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurde die buchhalterische Abbildung der Umbuchungen zum Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse zum 31.12.2018 nebst zugehöriger Sonderposten nachvollzogen. Darüber hinaus wurde die Ausräumung der Beanstandungen aus der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 geprüft.

Mit Datum vom 02.12.2022 hat die Verwaltung Prüfungsnachweise für vorgenommene Korrekturen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 bereitgestellt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte die Auswahl folgender Stichproben:

- Investitionszuschuss DLRG-Gebäude
- Investitionszuschuss SWS Seehafen Gleisanbindung Frankenhafen, Gleisbau und Ver- und Entsorgungsleitungen
- Investitionszuschuss REWA Ausbau Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser
- Investitionszuschuss REWA Straßenabschnitte Greifswalder Chaussee und Franzenshöhe

Investitionszuschuss DLRG-Gebäude

Unter Bezugnahme auf vorhergehende Prüfungen wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 die Ausräumung der Beanstandung hinsichtlich der Produktzuordnung der Investitionsmaßnahme DLRG-Gebäude wiederholt geprüft.

Bilanziert wird eine von der Hansestadt Stralsund bewilligte Zuwendung als Kofinanzierung zur Förderung des Bauvorhabens „Neubau des Vereinsgebäudes für die DLRG-Ortsgruppe Stralsund e.V., Sundpromenade 5a“ in Höhe von 115 TEUR.

Die ursprüngliche Aktivierung des Zuschusses erfolgte seit Januar 2016 bis auf die Produktzuordnung sachgerecht. Die verwendete Produktzuordnung zur Produktgruppe 114 „Zentrale

Dienste“ (Produkt 11401 „Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement“) entspricht weiterhin nicht dem landeseinheitlichen Produktrahmen. Danach ist die Produktgruppe 421 „Sportförderung“ zu verwenden.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet zu diesem Projekt seit der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 getroffenen Feststellung wiederholt, dass der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Produktrahmen nicht eingehalten wurde. Es liegt ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vor.

Die verwendete Produktzuordnung zur Produktgruppe 114 „Zentrale Dienste“ (Produkt 11401 „Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement“) entspricht weiterhin nicht dem landeseinheitlichen Produktrahmen. Danach ist die Produktgruppe 421 „Sportförderung“ zu verwenden.

In Folge der beanstandeten Produktzuordnung erfolgt der Ausweis der jährlichen Abschreibungen in Höhe von 5 TEUR nicht sachgerecht im Teilhaushalt 10 Schulverwaltung und Sport, sondern im Teilhaushalt 16 Zentrales Gebäudemanagement.

Durch die Verwaltung wurde mit Schreiben vom 21.04.2023 nachgewiesen, dass im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 eine Neueinordnung des Zuschusses von der Leistung „Gebäudemanagement“ (11401021) zur Leistung „Förderung des Sports“ (42101011) mittels Einrichtung einer neuen Anlage und Umbuchung erfolgt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt den sachgerechten Ausweis ab dem Haushaltsjahr 2019.

Investitionszuschuss an die SWS Seehafen Stralsund GmbH (Gleisanbindung Frankenhafen)

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung wurde die Bilanzierung des Projektes „Gleisanbindung Frankenhafen“ geprüft.

Inhaltlich handelt es sich um ein Investitionsprojekt der SWS Seehafen Stralsund GmbH, das mit von der Hansestadt Stralsund für diesen Zweck beim Land beantragten Fördermitteln realisiert wird. Die Fördermittel sind mit Zuwendungsbescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (LFI) vom 15.05.2014 bewilligt worden. Mit der letzten Änderung des Zuwendungsbescheids erfolgte auf Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung vom 20.12.2021 die abschließende Festsetzung des Zuwendungsbetrags in Höhe von 12.621 TEUR für die förderfähige Projektausgabensumme in Höhe von 14.024 TEUR.

Die Förderquote beträgt 90 Prozent. Der zu erbringende Eigenanteil von 10 Prozent sowie der Anteil der nicht förderfähigen Kosten sind durch die SWS Seehafen Stralsund GmbH zu tragen.

Die Fördermittel sind auf Grundlage der „Vereinbarung zur Weitergabe von Fördermitteln zwischen der Hansestadt Stralsund und der SWS Seehafen Stralsund GmbH“ vom 15.11.2013 (mit Ergänzung vom 12.02.2015) weitergeleitet. Ein gesonderter von der Hansestadt Stralsund ausgestellter Zuwendungsbescheid an die SWS Seehafen Stralsund GmbH ist nicht aktenkundig und wurde auskunftsgemäß nicht vereinbart.

Für die in den Jahren 2014 bis 2018 im Rahmen des Projektfortschrittes gewährten Zuwendungen durch das LFI lagen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 Einzahlungen in Höhe von 11.578 TEUR vor. Demgegenüber stehen an die SWS Seehafen Stralsund GmbH geleistete Auszahlungen in gleicher Höhe.

Das Vorhaben Gleisanbindung Frankenhafen Stralsund wurde entsprechend der letzten Abnahmen vom 30.10.2018 fertiggestellt und zur Nutzung übergeben.

Die Verwendungsvorgabe gemäß Zuwendungsbescheid des LFI ist am 30.10.2018 erfüllt.

Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2017

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde beanstandet, dass der für die Zuwendungsmaßnahme „Gleisanbindung Frankenhafen“ zum 31.12.2017 ausgewiesene Bilanzwert für die Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 5.788 TEUR gegenüber den erhaltenen Fördermitteln in Höhe von 7.195 TEUR um den Betrag von 1.407 TEUR abweicht.

Die Abweichung resultiert aus der Aktivierung einzelner Vermögensgegenstände von Infrastrukturanlagen (u.a. Straßen und Kreisel) im Wert von 1.407 TEUR, die im Rahmen der Projektumsetzung durch die SWS Seehafen Stralsund GmbH hergestellt und die kostenfrei an die Hansestadt übertragen wurden. Dazu korrespondierend wurden Sonderposten von verbundenen Unternehmen in Höhe von jeweils 1.407 TEUR gebildet.

Durch das Rechnungsprüfungsamt konnten die hierzu im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 seitens der Verwaltung vorgenommenen Korrekturen nachvollzogen werden.

Die erbetene Stellungnahme zum Unterlassen der Änderung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde durch die Verwaltung mit Schreiben vom 21.04.2023 vorgelegt: *„Ergänzende Dokumente für die unentgeltliche Übernahme der Straßenbauwerke konnten leider nicht beigebracht werden. Zur Begründung des Aktivierungszeitpunkts (als wirtschaftliches Eigentum) der Straßenmaßnahme in 2017 wird Bezug genommen auf die Vereinbarung zur Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gleisanbindung Frankenhafen vom 05.07.2017: "Die Stadt verpflichtet sich hiermit auf eigene Kosten gegenüber der SWS Seehafen Stralsund GmbH, ab dem Zeitpunkt der mangelfreien VOB-Abnahme folgende nachstehende Leistungen an den öffentlichen Verkehrsanlagen einschließlich Beleuchtung zu erbringen: 1. Verkehrssicherungspflicht einschließlich Durchführung des Winterdienstes gemäß Zuständigkeit nach Satzung und 2. Erhaltung und Unterhaltung der neuen fertiggestellten Verkehrsanlagen."*

Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2018

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wurde mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

Das Vorhaben Gleisanbindung Frankenhafen Stralsund wurde entsprechend der letzten Abnahmen vom 30.10.2018 fertiggestellt und zur Nutzung übergeben.

Die Verwendungsvorgabe gemäß Zuwendungsbescheid des LFI ist am 30.10.2018 erfüllt. Die gemäß Zuwendungsbescheid vom 15.05.2014 auf 25 Jahre festgelegte Zweckbindung sowie der Beginn der Zweckbindungsfrist ab dem Datum der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung (30.10.2018) sind in der Anlagenbuchhaltung sachgerecht hinterlegt.

Der Jahresabschluss der SWS Seehafen Stralsund GmbH zum 31.12.2018 weist den entsprechenden Zuschuss für die Gleisanlage Frankenhafen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2018 in Höhe von 11.578 TEUR aus. Gemäß Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 der SWS Seehafen Stralsund GmbH (Seite 79) wurde das Projekt Gleisanbindung Frankenhafen zum 1.11.2018 aktiviert.

Ausweislich der Anlagenkarten (Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse und B 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen) ist durch die Verwaltung das Anschaffungsdatum/Datum der Inbetriebnahme mit 10/2018 sachgerecht hinterlegt worden.

Nach Auswertung der Anlagenkarten wurde die Umbuchung vom Bilanzposten A 1.1.5 Geleistete Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände zum Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt vorgenommen (Abgänge wurden für 2018 nicht erfasst):

Pos- ten	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	Umbuchungen in EUR	Abschreibung in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände 50008163 - "Anzahlung Investitionszuschuss Gleisanbindung Frankenhafen"	5.787.841,87	5.880.855,40	-11.668.697,27	0,00	0,00
1.1.3	Geleistete Investitionszuschüsse 50011820 - "Investitionszuschuss Gleisanbindung Frankenhafen, Gleisbau und Ver- und Entsorgungsleitung"	0,00	0,00	11.668.697,27	-116.686,97	11.552.010,30
	Summe	<u>5.787.841,87</u>	<u>5.880.855,40</u>	<u>0,00</u>	<u>-116.686,97</u>	<u>11.552.010,30</u>

Der Stand zum 31.12.2017 setzt sich zusammen aus Auszahlungen an die SWS Seehafen Stralsund GmbH der Jahre 2014 bis 2017 in Höhe von 6.718 TEUR, der bilanzierten Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen zum 31.12.2017 in Höhe von 477 TEUR (Auszahlung am 12.01.2018) sowie der fehlerhaften Abgangsbuchung für die Aktivierung diverser Vermögensgegenstände aus der Straßenbaumaßnahme zum 31.12.2017 in Höhe von - 1.407 TEUR.

Der Zugang 2018 betrifft die Auszahlung der Fördermittel an die SWS Seehafen Stralsund GmbH in 2018 (4.383 TEUR), die durchgeführte Korrekturbuchung in Höhe von 1.407 TEUR sowie die Auszahlung der erhaltenden Kostenerstattungen der DB Netz AG gemäß der Kreuzungsvereinbarung über die Beseitigung der Kreuzungsanlage Eisenbahnüberführung Bauhofstraße in der Hansestadt Stralsund vom 24.07.2015 in Höhe von 91 TEUR.

Die Umbuchungen in Höhe von 11.669 TEUR bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten des geleisteten Investitionszuschusses zum 31.12.2018. Diese weichen von den ausgezahlten Fördermitteln an die SWS Seehafen Stralsund GmbH aus den Zuwendungsbescheiden in Höhe von insgesamt 11.578 TEUR um 91 TEUR ab.

Die Abschreibungen in Höhe von - 117 TEUR sind nicht sachgerecht (Abweichung 907,17 EUR). Der ausgewiesene Restbuchwert zum 31.12.2018 in Höhe von 11.552 TEUR ist nicht sachgerecht (Abweichung - 907,17 EUR).

Ergänzend wird auf die in diesem Bericht unter Punkt 4.2.2 genannten Prüfungsfeststellungen zu den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse verwiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass die Voraussetzungen gemäß § 37 Absatz 1 GemHVO-Doppik für die Bilanzierung des geleisteten Investitionszuschusses in Höhe von 91 TEUR nicht vorliegen. Es liegt ein Verstoß gegen die GemHVO-Doppik vor. Die Beanstandung gilt für den zugehörigen Sonderposten (Anlagennummer 50011823) sinngemäß.

Investitionszuschuss REWA (Ausbau und Erweiterung Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser)

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Gleisanlagen / Gleisanbindung Frankenhafen war im Bereich zwischen Greifswalder Chaussee (Brauerei) - Kläranlage die Erweiterung und der Ausbau von Rohrleitungssystemen der REWA GmbH erforderlich.

Für dieses Projekt wurden der Hansestadt Stralsund mit Zuwendungsbescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (LFI) vom 25.10.2016 (letztmalig geändert durch den Bescheid im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung vom 05.08.2020) Fördermittel gewährt.

Auf Basis förderfähiger Projektausgaben in Höhe von 767 TEUR wurde ein Zuschuss von 460 TEUR gewährt. Der Fördersatz beträgt 60 Prozent.

Die Fördermittel wurden entsprechend vertraglicher Vereinbarungen von der Hansestadt Stralsund an die REWA GmbH weitergereicht. Gemäß der Vereinbarung trägt die REWA die nicht förderfähigen Kosten und den Eigenanteil der förderfähigen Kosten.

Die Einzahlung vom LFI bei der Hansestadt Stralsund erfolgte am 22.12.2017 (419 TEUR) und 07.12.2018 (41 TEUR). Die Auszahlung an die REWA erfolgte am 12.01.2018 (419 TEUR) und 12.12.2018 (41 TEUR).

Das Vorhaben wurde mit Bauabnahme am 14.09.2017 abgeschlossen. Damit ist die Verwendungsvorgabe gemäß Zuwendungsbescheid des LFI erfüllt.

Gemäß Zuwendungsbescheid wurde die Zweckbindung auf 25 Jahre und der Beginn der Zweckbindungsfrist ab dem Datum der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung festgelegt. Die Zweckbindung beginnt am 14.09.2017 und endet am 13.09.2042.

Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2017

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurden folgende Beanstandungen erhoben:

- *Der Ausweis auf dem Bilanzposten A 1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ist zum 31.12.2017 nicht sachgerecht. Die Bilanzbewertung des geleisteten Investitionszuschusses in Höhe von 419 TEUR ist um 41 TEUR zu gering.*

- *Der Ausweis auf dem Bilanzposten B 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen ist zum 31.12.2017 nicht sachgerecht. Die Bilanzbewertung des Sonderpostens für die erhaltenen Zuwendungen in Höhe von 419 TEUR ist um 41 TEUR zu gering.*
- *Die Forderung gegen das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zum 31.12.2017 (41 TEUR) ist nicht gebucht.*
- *Die Verbindlichkeit gegenüber der REWA GmbH zum 31.12.2017 (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen) in Höhe von 419 TEUR ist um 41 TEUR zu gering ausgewiesen.*
- *Die Abschreibung des immateriellen Vermögensgegenstandes sowie die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von jeweils anteilig 6 TEUR für das Jahr 2017 sind nicht gebucht.*

Es wurde empfohlen, den Zuschuss in Abstimmung mit der REWA entsprechend der entstandenen Vermögensgegenstände sowie unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatzes gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik zu bilanzieren. Die Prüfungsfeststellung gilt für den Sonderposten sinngemäß.

Darüber hinaus wurde durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 4, § 33 Absätze 5 und 6 sowie § 37 Absatz 1 GemHVO-Doppik nicht eingehalten wurden.

Eine weitere Beanstandung erfolgte wegen des Verstoßes gegen die Verwaltungsvorschrift GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik MV, da der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik MV gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Kontenrahmen nicht eingehalten wurde.

Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2018

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 wurde die buchhalterische Abbildung der Umbuchungen zum Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse zum 31.12.2018 nebst zugehörigem Sonderposten nachvollzogen. Darüber hinaus wird die Ausräumung der Beanstandungen aus der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 geprüft.

Die erbetene Stellungnahme zum Unterlassen der Änderung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde durch die Verwaltung mit Schreiben vom 21.04.2023 vorgelegt: *„Auf nachträgliche Korrektur und Neuaufstellung des JA 2017 durch Einbuchung einer Forderung gegen das LFI bei gleichzeitiger Einbuchung einer Verbindlichkeit gegen die REWA wurde aufgrund der Notwendigkeit der schnellen Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse verzichtet. Der Sachverhalt ist durch die Verarbeitung der in 2018 erfolgten Ein- und Auszahlungen per JA 2018 abgeschlossen und nunmehr richtig dargestellt.“*

Nach Auswertung der vorstehend genannten Nachweise wurde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

Die gemäß Zuwendungsbescheid auf 25 Jahre festgelegte Zweckbindung sowie der Beginn der Zweckbindungsfrist ab dem Datum der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung (14.09.2022/17) sind in der Anlagenbuchhaltung sachgerecht hinterlegt.

Nach Auswertung der Anlagenkarten wurde die Umbuchung vom Bilanzposten A 1.1.5 Geleistete Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände zum Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt vorgenommen (Abgänge wurden für 2018 nicht erfasst):

Pos- ten	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	Umbuchungen in EUR	Abschreibung in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände 50011872 - "Anz. Investitionszuschuss REWA Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser 01990.40005"	419.447,74	40.743,09	-460.190,83	0,00	-0,00
1.1.3	Geleistete Investitionszuschüsse 50014744 - "Investitionszuschuss REWA Ausbau Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser"	0,00	0,00	460.190,83	-4.601,91	455.588,92
	Summe	419.447,74	40.743,09	0,00	-4.601,91	455.588,92

Der Stand zum 31.12.2017 betrifft die Auszahlung der Fördermittel an die REWA am 12.01.2018 (419 TEUR) und entspricht dem Ausgleich der zum 31.12.2017 bilanzierten Verbindlichkeit. Der Zugang 2018 betrifft die Auszahlung der Fördermittel an die REWA am 12.12.2018 (41 TEUR).

In Anwendung des § 37 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind die Voraussetzungen für die Bilanzierung als Immaterieller Vermögensgegenstand erfüllt.

Besondere Prüfungsfeststellungen (Beanstandungen):

- Der Anschaffungszeitpunkt 10/2018 wurde fehlerhaft hinterlegt. Die Zweckbindungsfrist wurde gemäß Zuwendungsbescheid auf 25 Jahre festgelegt, beginnend am 14.09.2017 und endend am 13.09.2042.
- Die auf das Haushaltsjahr 2017 entfallenden Abschreibungen in Höhe von 6 TEUR wurden im aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 nicht als außerplanmäßige Abschreibungen und Erträge berücksichtigt.
- Die gebuchten Abschreibungen in Höhe von 5 TEUR werden für 2018 in Höhe von - 13 TEUR zu gering ausgewiesen.
- Der bilanzierte Restbuchwert des geleisteten Investitionszuschusses zum 31.12.2018 in Höhe von 456 TEUR wird um 18 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass die Wertansätze des Vermögensgegenstandes und des zugehörigen Sonderpostens gemäß § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 37 Absätze 1 und 2 GemHVO-Doppik nicht eingehalten wurden.

Investitionszuschuss REWA (Straßenabschnitte Greifswalder Chaussee und Franzenshöhe)

Im Zusammenhang der Aktivierungen für aus der Maßnahme Gleisanbindung Frankenhafen zum Zeitpunkt 10/2017 erfolgt die Bilanzierung eines geleisteten Investitionszuschusses an die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) sowie eines zugehörigen Sonderpostens aus Zuwendungen von verbundenen Unternehmen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von jeweils 150 TEUR. Die Abschreibung des Vermögensgegenstandes bzw. die Auflösung des Sonderpostens erfolgen linear über die Nutzungsdauer von 80 Jahren.

Zu der Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes nach einem entsprechenden Nachweis (z.B. Übertragungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der REWA) wurde die Vereinbarung über die Eigentumsübertragung des Medientunnels und Anlagenbeständen aus dem Projekt „Gleisanbindung Frankenhafen“ zwischen der SWS Seehafen Stralsund GmbH und der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) vom 07.01.2019 (ohne die dazugehörigen Anlagen 1 bis 5) vorgelegt. Diese Vereinbarung ist für den bei der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2017 bilanzierten Investitionszuschuss nicht einschlägig. In § 1 der Vereinbarung wird die unentgeltliche Eigentumsübertragung von der SWS Seehafen Stralsund GmbH an die REWA für die Trinkwasseranlagen, Regenwasseranlagen (ohne Straßenentwässerung), Schmutzwasseranlagen sowie den Medienkanal zum Übergabetermin am 30.11.2018 vereinbart.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 hat das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass die rechtliche Grundlage für die Aktivierung eines an die REWA geleisteten Investitionszuschusses in Höhe von 150 TEUR zum Zeitpunkt 10/2017 im Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2017 nicht ausreichend belegt ist.

In der vorliegenden Verbuchung wurde der Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik insoweit nicht beachtet. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor. Für den zugehörigen Sonderposten gilt die Feststellung sinngemäß.

Zu den Prüfungsfeststellungen bezüglich des in 2017 bilanzierten geleisteten Investitionszuschusses an die REWA in Höhe von 151 TEUR wurde seitens der Verwaltung keine Stellungnahme abgegeben. Damit liegt weiterhin keine rechtliche Grundlage für die Aktivierung des geleisteten Investitionszuschusses zum Zeitpunkt 10/2017 vor.

Die Beanstandung aus der Jahresabschlussprüfung 2017 ist insoweit nicht ausgeräumt worden.

4.1.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 4.539 TEUR (Vorjahr: + 3.153 TEUR) erhöht.

Dabei hat sich das Grundstücksvermögen (Grundstücke und Gebäude) um 2.863 TEUR (Vorjahr: - 2.934 TEUR) erhöht und das Infrastrukturvermögen um 4.007 TEUR (Vorjahr: - 3.283 TEUR) erhöht.

Um die Entwicklung des Sachanlagevermögens besser nachvollziehen zu können, ist in nachfolgender Darstellung der Grund und Boden jeweils gesondert ausgewiesen.

Bezeichnung	31.12.2017 in EUR	Ab- schreibungen in EUR	Zugänge, Abgänge, Umbuchungen in EUR	31.12.2018 in EUR
unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	178.111.079	-3.032.497	5.895.414	180.973.996
<i>Grund und Boden</i>	81.624.752	0	242.635	81.867.387
<i>Anzahlung Grund und Boden</i>	17.760	0	-12.786	4.973
<i>Bauwerke, Gebäude, Außenanlagen usw.</i>	92.973.579	-3.031.229	265.545	90.207.896
<i>Bauten auf fremden Grund und Boden</i>	37.804	-1.268	0	36.536
<i>Anlagen im Bau - Hochbau</i>	3.453.050	0	5.400.020	8.853.070
<i>Anlagen im Bau - Außenanlagen</i>	4.134	0	0	4.134
Infrastrukturvermögen	246.907.420	-5.617.774	9.624.827	250.914.473
<i>Grund und Boden</i>	124.834.212	0	-259.149	124.575.063
<i>Straßen, Wege, Plätze usw.</i>	79.442.485	-4.650.031	2.611.564	77.404.017
<i>Brücken, Tunnel, ingenieurtechn. Anlagen</i>	10.509.878	-243.887	0	10.265.992
<i>sonstiges Infrastrukturvermögen</i>	27.894.998	-723.856	110.957	27.282.099
<i>Anlagen im Bau - Tiefbau</i>	4.225.847	0	7.161.456	11.387.303
Kunstgegenstände	40.429.533	-98.791	509	40.331.252
<i>Grund und Boden</i>	170.370	0	0	170.370
<i>Kunstgegenstände usw.</i>	40.259.163	-98.791	509	40.160.882
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	7.383.375	-1.045.150	618.087	6.956.312
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und	2.670.818	-668.888	408.496	2.410.426
Anzahlung SAV - öffentlich nutzbaren Objekten SSV	3.576.158	0	-1.545.712	2.030.446
Summe	479.078.383	-10.463.099	15.001.622	483.616.906

4.1.1.2.1 Anlagen im Bau

Eine deutliche Veränderung ist für den Bestand der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau zu verzeichnen. Der Bestand hat sich um 11.003 TEUR (Vorjahr: - 7.549 TEUR) erhöht. Der Schlussbestand in Höhe von 22.280 TEUR beinhaltet insbesondere

- Hochbaumaßnahmen in Höhe von 8.857 TEUR (Vorjahr: 3.453 TEUR),
- Tiefbaumaßnahmen in Höhe von 11.387 TEUR (Vorjahr: 4.226 TEUR) und
- geleistete Anzahlungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten, die in den Städtebaulichen Sondervermögen umgesetzt werden, in Höhe von 2.030 TEUR (Vorjahr: 3.576 TEUR).

Hochbaumaßnahmen

Bezeichnung	Jahr	Restbuchwert zum 31.12.2018
Sanierung Stadion Kupfermühle	2012	610 TEUR
Zoo Stralsund Vogelvoliere Afrika	2013	4 TEUR
SSV Altstadt - Schillstraße Traufständerhaus	2012	192 TEUR
SSV Altstadt - Schillstraße Langhaus	2012	1.292 TEUR
SSV Altstadt - Welterbeprojekt Schillstraße Heller Gang	2013	284 TEUR
SSV Altstadt - Badenstraße 17 Bauamt	2016	526 TEUR
SSV Grünhufe - IGS Grünthal Haus II + Außenanlagen (Obj. 008/916)	2016	264 TEUR
SSV Grünhufe - Haus Wiesenblume - Wiesenstraße 9 (SSV 0014)	2017	437 TEUR
Ersatzneubau Sporthalle GS Andershof	2017	85 TEUR
Zoo Stralsund Futterküche	2017	6 TEUR
Neubau GS Hermann Burmeister, ehem. Allende-Schule (Variantenvergleich)	2017	140 TEUR
Funktionaler Neubau Werkstattgebäude auf dem Bauhof	2018	10 TEUR
Erneuerung Schulgebäude GS Juri Gagarin	2018	413 TEUR
Turnhalle inkl. Außenanlagen Juri Gagarin	2018	161 TEUR
SSV Altstadt - Mönchstraße 25-28 Ausstellung Phase IIa (SSV 1031)	2018	128 TEUR
SSV Altstadt - Zentraldepot Schwedenschanze inkl. Grundstück (Obj. 1641)	2018	4.305 TEUR
		8.857 TEUR

Tiefbaumaßnahmen

Bezeichnung	Jahr	Restbuchwert zum 31.12.2018
Straßenbau Ausbau Gr. Parower (Planungskosten)	2010	38 TEUR
Anleger Ostmole	2013	7.971 TEUR
Straßenbau Tribseer Damm (Abschnitt Hauptbahnhof bis Carl-Heydemann-Ring)	2014	184 TEUR
Straßenbau Friedrich-Naumann-Straße	2014	10 TEUR
Neugestaltung Bahnhofsumfeld ZOB	2014	18 TEUR
Straßenbau Querung Brunnenau	2016	12 TEUR
Sanierung und Ausbau von Radwegen	2016	21 TEUR
Freizeitbereich Sundpromenade	2016	351 TEUR
Maritimes Industrie- und Gewerbegebiet Franzeshöhe, 3.BA	2016	2.541 TEUR
Straßenbau Voigdehagen Ortslage	2017	45 TEUR
Straßenbau Gemeindestraße Zur Schwedenschanze	2017	3 TEUR
Straßenbau Hainholzstraße	2017	60 TEUR
Straßenbau Wallensteinstraße	2017	46 TEUR
Touristischer Radweg Abschnitt Sundhagen	2018	10 TEUR
Lagerstraße	2018	5 TEUR
Kombiniert Mobil - Errichtung Richtungsknoten	2018	7 TEUR
Ersatzneubau HOMA-Brücke 'Berliner Kurve'	2018	43 TEUR
Bühne 4 Seebad Verlängerung Panzergraben	2018	13 TEUR
Straßenbeleuchtung Birkenweg	2018	11 TEUR
		11.387 TEUR

Prüfungsfeststellungen zur Aktivierung von Vermögensgegenständen / Anlagen im Bau

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass aufgrund fehlender Zuarbeiten der Fachämter unter den Anlagen im Bau u.a. folgende Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen ausgewiesen werden, obwohl diese bereits in Vorjahren fertiggestellt und in Nutzung genommen wurden:

- SSV *Altstadtinsel* – Badenstraße 17 / (526 TEUR)

Die in den Jahren 2012 bis 2016 im SSV *Altstadtinsel* durchgeführte Sanierung des Verwaltungsgebäudes Badenstraße 17 wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 in Höhe von 7.304 TEUR aktiviert.

Für die Baukosten der Außenanlagen des Gebäudes sowie für die Kosten der Möblierung und Ausstattung in Höhe von 526 TEUR erfolgt - abweichend von dem durch die Fertigstellung im Jahr 2016 gegebenen Aktivierungszeitpunkt - im Jahresabschluss 2018 weiterhin der Ausweis unter den Anlagen im Bau.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet die unterlassene Aktivierung des Sachanlagevermögens. Die vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung am 02.01.2023 erteilte rechtsaufsichtliche Duldung von Vereinfachungen bei der Nachholung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 enthält nicht mehr die mit Schreiben vom 27.11.2018 für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 ausgesprochene Möglichkeit der um ein Jahr verzögerten Aktivierung von Vermögensgegenständen.

Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung für den Jahresabschluss 2019 hat das Fachamt die Aufbereitung nachvollziehbarer Buchungsunterlagen angekündigt.

- SSV *Grünhufe* – Schulgebäude IGS Grünthal Haus 2 Außenanlagen (264 TEUR)

Die im SSV *Grünhufe* durchgeführte Baumaßnahme wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2016 in die Bilanz des Kernhaushalts übernommen. Abweichend vom eigentlichen Aktivierungszeitpunkt (2016) erfolgt der Ausweis der Baukosten für Außenanlagen in Höhe von 264 TEUR weiterhin unter den Anlagen im Bau.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet die unterlassene Aktivierung des Sachanlagevermögens sowie des entsprechenden Sonderpostens in Höhe der Fördermittel.

Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung für den Jahresabschluss 2019 hat das Fachamt die Aufbereitung nachvollziehbarer Buchungsunterlagen angekündigt.

- Zoo Stralsund – Vogelvoliere Afrika (23 TEUR)

Seit dem Jahresabschluss 2014 erfolgt unter den Anlagen im Bau der Ausweis von geleisteten Baukosten in Höhe von 4 TEUR für eine Vogelvoliere.

Darüber hinaus erfolgte entsprechend § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung mit Beschluss-Nr. 2015-VI-09-0299 am 05.11.2015 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund für den Zoo die Annahme von Sachspenden im Gesamtwert von 33 TEUR vom Förderverein Zoofreunde e.V. Dabei erfolgte u.a. rückwirkend für das Haushaltsjahr 2014 die Annahme der Sachspende „Afrika Voliere“ im Wert von 19 TEUR.

Den Unterlagen der Verwaltung ist zu entnehmen, dass die Afrika-Voliere spätestens am 18.06.2015 fertiggestellt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet die seit dem Jahresabschluss 2015 unterlassene Aktivierung des Vermögensgegenstandes im Jahr der Fertigstellung, den unterlassenen Ausweis der Sachzuwendung durch den Förderverein und den fehlenden Ausweis eines entsprechenden Sonderpostens sowie den mangelnden Ausweis von Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in der Ergebnisrechnung.

Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung für den Jahresabschluss 2019 konnte sich das Rechnungsprüfungsamt davon überzeugen, dass die in den Jahresabschlüssen 2015 bis 2018 unterlassenen Buchungen nachvollziehbar nachgeholt wurden.

- SSV *Altstadtinsel* – Zentraldepot Schwedenschanze (4.305 TEUR)

Der im SSV *Altstadtinsel* erfolgte Umbau der Nachrichtenzentrale Schwedenschanze zum Zentraldepot für die Kulturgüter der Hansestadt Stralsund wurde am 4. Mai 2018 zur Nutzung übergeben: Die Baumaßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von 4.305 TEUR und Sonderposten in Höhe von 2.541 TEUR wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2018 in die Bilanz des Kernhaushalts übernommen. Abweichend vom eigentlichen Aktivierungszeitpunkt (Mai 2018) erfolgt der Ausweis im Jahresabschluss 2018 weiterhin unter den Anlagen im Bau.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 wird durch die Verwaltung ausgeführt, dass der Ausweis unter den Anlagen im Bau durch die Inanspruchnahme der rechtsaufsichtlichen Duldung vom 2. Januar 2023 erfolgt.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet die unterlassene Aktivierung des Sachanlagevermögens. Die vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung am 2. Januar 2023 erteilte rechtsaufsichtliche Duldung von Vereinfachungen bei der Nachholung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 enthält nicht mehr die noch mit Schreiben vom 27. November 2018 für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 eingeräumte Möglichkeit der um ein Jahr verzögerten Aktivierung von Vermögensgegenständen.

Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung für den Jahresabschluss 2019 hat das Fachamt die Aufbereitung nachvollziehbarer Buchungsunterlagen angekündigt.

Die fehlerhafte Aktivierung der genannten Vorgänge stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dar. Darüber hinaus liegen Verstöße gegen die periodengerechte Erfassung und Aktivierung von Vermögensgegenständen und Sonderposten vor (§ 34 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 GemHVO-Doppik). In der Folge sind in der Ergebnisrechnung sowohl die Aufwendungen wegen der unterlassenen Abschreibungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fehlerhaft dargestellt.

4.1.1.2.2 Geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Lieferanten oder Hersteller, ohne bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein. Nach Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist der als geleistete Anzahlung eingestellte Betrag entsprechend seiner Verwendung umzubuchen.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2018 werden geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten der Städtebaulichen Sondervermögen in Höhe von 2.030 TEUR (Vorjahr: 3.576 TEUR) und für Sonstige Maßnahmen in Höhe von 5 TEUR ausgewiesen.

Sachkonto	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge 2018 in EUR	Abgänge 2018 in EUR	Umbuchungen 2018 in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
09110000 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen für Maßnahmen an öff. Nutzbaren Objekten des städtebaulichen	3.576.157,61	1.825.600,42	478.523,81	-2.892.788,16	2.030.446,06
<i>davon SSV Altstadtinsel</i>	2.781.810,26	1.099.456,72	478.523,81	-2.388.614,82	1.014.128,35
<i>davon SSV Grünhufe</i>	215.589,50	674.984,86	0,00	0,00	890.574,36
<i>davon SSV Krieper West</i>	578.757,85	51.158,84	0,00	-504.173,34	125.743,35
09190000 Sonstige geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Grundstücke)	17.759,57	0,00	0,00	-12.786,25	4.973,32
Summe Kontenart 091 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	3.593.917,18	1.825.600,42	478.523,81	-2.905.574,41	2.035.419,38

Unter dem Sachkonto 09110000 werden Aufwendungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Grundstücken abgebildet, soweit der geleistete Eigenanteil auf die Errichtung, Sanierung oder Modernisierung öffentlich nutzbarer Objekte entfällt und die Maßnahme nicht abgerechnet ist.

Der zum Abschlussstichtag ausgewiesene Gesamtbetrag in Höhe von 2.030 TEUR (Kernhaushalt Konto 0911) weicht von den in den vorläufigen Bilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen ausgewiesenen *Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich für öffentlich nutzbare Objekte (SSV Konto 34431)* um den Betrag in Höhe von 123 TEUR ab.

Die Abweichung resultiert aus einer unterlassenen Buchung im Zusammenhang mit den geleisteten Zuwendungen an die Städtebaulichen Sondervermögen (Bilanzposten A 1.1.2).

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1.1.1.1 in diesem Bericht verwiesen.

4.1.1.2.3 Grundstücke (Grund und Boden)

In der Bilanz werden im Anlagevermögen und im Umlaufvermögen insgesamt 8.792 Flurstücke (Grund und Boden) mit einem Restbuchwert zum 31.12.2018 von 213.998 TEUR ausgewiesen. Dies entspricht 32 Prozent der Bilanzsumme zum 31.12.2018 in Höhe von 666.569 TEUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzwert um - 146 TEUR vermindert (Vorjahr: - 71 TEUR).

Datenabgleich Anlagenbuchhaltung und Amtliches Liegenschaftskataster

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wurden die 8.989 in der Anlagenbuchhaltung E+S zum 31.12.2018 geführten Flurstücke mit den Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) abgestimmt, das zum 31.12.2018 insgesamt 8.999 im Eigentum der Hansestadt Stralsund stehende Flurstücke nachweist.

Ausgehend von der **Anlagenbuchhaltung E+S** hat die Abstimmung ergeben, dass 8.721 Flurstückbezeichnungen mit der ALKIS-Liste 2018 übereinstimmen. Damit sind insgesamt 268 Flurstücke mit einer Fläche von ca. 1.340.915 m² in der ALKIS-Liste mit ihrer Flurstückbezeichnung nicht vorhanden. Die ermittelten Abweichungen reduzieren sich um 247 Flurstücke und setzen sich wie folgt zusammen:

- 121 Flurstücke mit einem Restbuchwert von 0,00 EUR (Umbuchungen und Abgänge des Jahres 2018)
- 79 Flurstücke (Zugänge 2014 bis 2018) in der ALKIS-Liste zum Stichtag 31.12.2019 enthalten
- 37 Flurstücke (Zugänge 2011 bis 2018) wirtschaftliches Eigentum bei der Stadt
- 7 Flurstücke, die bereits zur Eröffnungsbilanz bilanziert wurden, werden im Geographischen Informationssystem (GIS) als Eigentum der Stadt ausgewiesen
- 3 Flurstücke Miteigentum

Somit verbleiben insgesamt 21 bilanzierte Flurstücke mit einer Fläche von 114.249 m² und einem Restbuchwert zum 31.12.2018 von 180 TEUR, die nicht in der ALKIS-Liste aufgeführt sind.

Ausgehend von der **ALKIS-Liste** hat der Abgleich ergeben, dass 297 Flurstücke mit einer Fläche von 435.546 m² mit ihrer Flurstückbezeichnung in der Anlagenbuchhaltung E+S nicht ausgewiesen werden. Die ermittelten Abweichungen reduzieren sich um 236 Flurstücke und setzen sich wie folgt zusammen:

- 168 Flurstücke Einbringungen in die Städtebaulichen Sondervermögen (Abstimmung offen – laut Kämmereiamt 172 Flurstücke)
- 11 Flurstücke Eigenbetrieb Zentralfriedhof (Abstimmung offen)
- 57 Flurstücke, die nicht im wirtschaftliches Eigentum der Stadt stehen (Abgang/u.a. Veräußerung)

Abzüglich der aufgeführten Flurstücke werden zum 31.12.2018 insgesamt 61 nicht bilanzierte Flurstücke mit einer Fläche von 30.604 m² in der ALKIS-Liste aufgeführt.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 wurde durch die Verwaltung eine Untersetzung der Abweichungen vorgelegt. Das Kämmereiamt teilte mit, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2018 für 45 Flurstücke die Sachverhalte noch nicht abschließend geklärt sind und diese im Zuge des Jahresabschlusses 2019 aufgearbeitet und gebucht werden.

Die Abweichung zwischen der Auswertung des Rechnungsprüfungsamtes (82 Abweichungen) und des Kämmereiamtes (45 Abweichungen) beträgt 37 Flurstücke.

Die Verwaltung führt im Schreiben vom 12.01.2023 *„Projektplan 4 zum sachgerechten Ausweis sowie zur Vollständigkeit der bilanzierten Grundstücke (Zeitraum Juni 2022 bis Dezember 2022) Stand zum Jahresabschluss 2018“* Folgendes aus: *„Hinsichtlich der an die SES übertragenen Grundstücke ins D4-Vermögen, muss weiterhin ein Abgleich der Grundstücksliste im Sondervermögen mit den Daten der Anlagenbuchhaltung E+S erfolgen.“*

Mit Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ist der Nachweis zu erbringen, dass die betroffenen Grundstücke in den Bilanzen der städtebaulichen Sondervermögen oder des Eigenbetriebs Städtischer Zentralfriedhof ausgewiesen werden.

Es liegt ein Verstoß gegen § 47 Absatz 1 GemHVO-Doppik vor (Grundsatz der Vollständigkeit).

Prüfung der Umgliederung vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen

Von den im Jahr 2018 durch die Bürgerschaft oder den Hauptausschuss in Bezug auf das Grundstücksvermögen gefassten ca. 62 Gremienbeschlüssen hatten 32 Beschlüsse die Veräußerung von Grundstücksvermögen zum Inhalt. Zu diesen Beschlüssen wurde die Buchung und Bilanzierung geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass für drei Beschlussvorlagen aus dem Jahr 2018 für Grundstücksverkäufe die betreffenden vier Flurstücke mit einem Restbuchwert von 65 TEUR im Anlagevermögen ausgewiesen werden, obwohl die Umsetzung der Beschlüsse erst in den Folgejahren realisiert wird.

Die Vorgaben gemäß Punkt 3.5 (Grundsätze für Zuordnungen zu den Vermögensarten Anlagevermögen / Umlaufvermögen) der Dienstanweisung Nr. 03/2011 „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund“ in der Fassung vom 26.06.2017 wurden nicht beachtet.

Dementsprechend wird zum Bilanzstichtag 31.12.2018 das Anlagevermögen um den Betrag von 65 TEUR zu hoch und das Umlaufvermögen um diesen Betrag zu gering ausgewiesen.

Darüber hinaus wurde der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Kontenrahmen nicht eingehalten.

Zusammenfassung

Im Ergebnis der Prüfungen zum Grundstücksvermögen ist zusammenfassend festzuhalten, dass folgende Prüfungsfeststellungen weiterhin bestehen:

- *In der Bilanz ist das Grundstücksvermögen nicht vollständig ausgewiesen.*

- *Die erforderliche Umgliederung von Grundstücken aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen ist zum Teil nicht durchgeführt worden, obwohl die Veräußerungsabsicht durch Gremienbeschlüsse oder Aktivitäten der Verwaltung eindeutig belegt ist.*
- *Es liegt ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V vor (Kontenrahmen).*

4.1.1.2.4 Bilanzierung von Sachspenden

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfungsvermerk vom 15.09.2016 in Bezug auf den „Spendenbericht gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2015“ vom 30.06.2016 darauf hingewiesen, dass im Spendenbericht nicht alle bis zum 31.12.2015 eingegangenen Geld- und Sachspenden enthalten sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Sachspenden mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im Inventar des betreffenden Jahres auszuweisen sind und bis zur Annahme der Sachspenden durch das jeweilige Gremium diese mit ihrem anzusetzenden Wert als sonstige Verbindlichkeit zu bilanzieren sind.

Im Ergebnis der Prüfung zum Jahresabschluss 2018 wurde festgestellt, dass zugegangene Sachspenden in Höhe von 20 TEUR bilanziert (investiv) und in Höhe von 13 TEUR in der Ergebnisrechnung (für laufende Zwecke) gebucht wurden.

Im Rahmen der Prüfung der Bilanzierung von Sachspenden wurden folgende Feststellungen getroffen:

- *Die mit Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018-VI-08-0867 vom 20.09.2018 angenommene Spende vom Förderverein Zoofreunde Stralsund e.V. für den Zoo in Höhe von 13 TEUR wurde nicht verbucht (diverse Vermögensgegenstände).*
- *Die mit Beschluss des Hauptausschusses Nr. H 2019-VI-02-0451 vom 27.02.2019 angenommene Sachspende in Höhe von 1 TEUR für die Freiwillige Feuerwehr / Jugendfeuerwehr (Wettkampfwanne) wurde nicht verbucht.*

Die unterlassene Bilanzierung der Vermögensgegenstände und der zugehörigen Sonderposten stellt ein Verstoß gegen § 37 Absatz 2 GemHVO-Doppik dar.

Es wird ergänzend auf Punkt 13.1.2 Verwaltungsvorschrift GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V verwiesen.

4.1.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen entwickelten sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt:

Posten	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge 2018 in EUR	Abgänge 2018 in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	82.442.054,11	0,00	0,00	82.442.054,11
A 1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
A 1.3.3	Beteiligungen	369.754,36	0,00	0,00	369.754,36
A 1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
A 1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	18.108.595,16	263.527,99	-328.968,54	18.043.154,61
A 1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00
A 1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	17.613,92	0,00	0,00	17.613,92
A 1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	12.594.946,00	1.435.946,05	0,00	14.030.892,05
A 1.3.9	Sonstige Ausleihungen	11.328,31	0,00	-4.384,85	6.943,46
Summe A 1.3 Finanzanlagen		<u>113.544.291,86</u>	<u>1.699.474,04</u>	<u>-333.353,39</u>	<u>114.910.412,51</u>

Bei den Finanzanlagen wird gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 ein um insgesamt 1.366 TEUR höherer Bestand ausgewiesen.

Die Veränderung steht maßgeblich im Zusammenhang mit dem *Ausweis der anteiligen Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes* für die im Jahresabschluss eine Bestandserhöhung um 1.436 TEUR ausgewiesen wird.

Die Prüfung zu den Finanzanlagen erfolgte stichprobenhaft. Soweit erforderlich, wurden die jeweiligen Sachbücher ergänzend einbezogen. Ergänzend erfolgten Eigenrecherchen.

4.1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Für die Posten A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und A 1.3.3 Beteiligungen wurden seitens der Verwaltung die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der jeweiligen Prüfungsgesellschaften sowie die Beschlüsse des Hauptausschusses zu den Jahresabschlüssen 2018 vollständig vorgelegt.

Auf der Grundlage der vorgelegten Prüfungsnachweise bestätigt das Rechnungsprüfungsamt den Bilanzwert zum 31.12.2018 für die Posten A 1.3.1 (82.442 TEUR) und A 1.3.3 (370 TEUR).

4.1.1.3.2 Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 KV M-V und führen nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung eine Sonderrechnung. Sie sind wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Einheiten, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Gemäß § 33 Absatz 7 GemHVO-Doppik sind Sondervermögen mit Sonderrechnungen mit dem Betrag des Eigenkapitals des Sondervermögens zum Bilanzstichtag (Eigenkapital-Spiegelbildmethode) anzusetzen.

Für die Eigenbetriebe „Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund“ und „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ hat die Verwaltung die Bürgerschaftsbeschlüsse nebst Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 vorgelegt.

Im Rahmen der Stichprobenauswahl für die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 erfolgte die Prüfung der Bilanzwerte beider Eigenbetriebe.

Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

Der mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2018 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wurde durch Beschluss der Bürgerschaft (2019-VII-05-0178 / B 0059/2019) vom 12.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 6.705 TEUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 15 TEUR, welcher auf neue Rechnung vorzutragen ist, festgestellt.

Entsprechend der Eigenkapital-Spiegelbildmethode wird auf Basis des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2018 das Eigenkapital des Eigenbetriebes mit einem Wert in Höhe von 571 TEUR (Vorjahr: 556 TEUR) ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt in der Leistung 11.1.01.03.1 Beteiligungsmanagement.

Der Jahresüberschuss 2018 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund in Höhe von 15 TEUR ist in Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund in 2018 als Finanzerträge aus Sondervermögen mit Sonderrechnung (Kontenart 476) zu buchen und erhöht damit den Wert der Finanzanlage zum 31.12.2018 auf 571 TEUR.

Die gebuchte Wertanpassung der Finanzanlage erfolgte im Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund finanzunwirksam in Höhe von 15 TEUR im Sachkonto 47600002 - Finanzerträge aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen in der Leistung 11.1.01.03.1 Beteiligungsmanagement.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Buchung sachgerecht in der Kontenart 476 erfolgt ist und der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik MV gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Kontenrahmen eingehalten wurde.

Gemäß § 4 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist der Hauptproduktbereich 6 „Zentrale Finanzleistungen“ des Produktrahmenplanes als Teilhaushalt auszuweisen, sofern der Produktbereich 62 „Beteiligungen, Sondervermögen (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)“ nicht anderen Teilhaushalten direkt sachbezogen zugeordnet wurde.

Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018/2019 Band I wird die Produktgruppe 553 mit dem Produkt "55301 Friedhofswesen" sowie der Leistung "55301001 Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof" im Teilhaushalt 90 "Zentrale Finanzleistungen" geführt.

Der Teilhaushalt 90 „Zentrale Finanzleistungen“ wurde ausweislich des Haushaltsplanes 2018/2019 gemäß § 4 Absatz 4 GemHVO-Doppik (in der bis zum 31.07.2019 geltenden Fassung) eingerichtet und enthält „[...] ...sämtliche finanzielle Beziehungen zu den Unternehmen

und Eigenbetrieben der Hansestadt Stralsund [...] wie zum Beispiel die Gewinnabführungen oder Zuschüsse.“

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Abbildung sämtlicher Vorgänge den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund betreffend in der Produktgruppe 111 „Beteiligungsmanagement“ (Teilhaushalt 01 Verwaltungssteuerung) und nicht in der gemäß Produktrahmen vorgegebenen Produktgruppe 553 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ erfolgt. Darüber hinaus ist weder die direkte sachliche Zuordnung zum Teilhaushalt 90 noch zum Teilhaushalt 01 gegeben. Die Zuordnung ist insoweit nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet wiederholt, dass der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik MV gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Produktrahmen nicht eingehalten wurde. Es liegt ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V vor.

Auf der Grundlage der vorgelegten Prüfungsnachweise bestätigt das Rechnungsprüfungsamt den Bilanzwert der Finanzanlage „Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund“ zum 31.12.2018 (Bilanzposten A 1.3.5) in Höhe von 571 TEUR.

Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund

Der mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2018 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund wurde durch Beschluss der Bürgerschaft (2019-VII-04-0155 / B 0048/2019) vom 07.11.2019 mit einer Bilanzsumme von 398 TEUR und einem Jahresverlust in Höhe von 210 TEUR, welcher durch Entnahme von 210 TEUR aus der Allgemeinen Rücklage (der Kapitalrücklage) gedeckt wird, festgestellt. Der 2018 nicht zum Verlustausgleich in Anspruch genommene Kapitalzuschuss in Höhe von 971,31 EUR wird in die allgemeine Kapitalrücklage eingestellt.

Entsprechend der Eigenkapital-Spiegelbildmethode wird auf Basis des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund für das Jahr 2018 das Eigenkapital des Eigenbetriebes mit einem Wert in Höhe von 253 TEUR (Vorjahr: 252 TEUR) ausgewiesen.

Im Anhang zum Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 in der Fassung vom 03.02.2023 wird auf den Seiten 57 und 58 dazu folgendes beschrieben: *„Die Bilanzierung des Sondervermögens mit Sonderrechnung im Kernhaushalt der Hansestadt Stralsund erfolgt mittels der Eigenkapital-Spiegelbildmethode. [...] Bezüglich des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale“ stand dem Zuschuss in Höhe von 211,0 TEUR stand ein Abgang infolge des Jahresverlustes von 210,0 TEUR gegenüber, so dass sich das Eigenkapital um 1,0 TEUR erhöhte.“*

Die Veränderung der Finanzanlage zwischen den Bilanzstichtagen 31.12.2017 und 31.12.2018 beträgt 971,31 EUR und resultiert aus einem in 2018 an den Eigenbetrieb gezahlten Zuschuss in Höhe von 211 TEUR und dem Jahresverlust 2018 in Höhe von 210 TEUR. Die Angaben zum Bilanzposten im Anhang sind insoweit nachvollziehbar.

Zahlungen aus dem Kernhaushalt in das Sondervermögen mit Sonderrechnung (Zuschuss)

In Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode berühren Zahlungen vom Kernhaushalt in das Sondervermögen mit Sonderrechnung, die nicht durch eine gesonderte Leistungsbeziehung bedingt sind, die Ergebnisrechnung im Kernhaushalt nicht, sondern führen zu einer entsprechenden Veränderung der Finanzanlage. Die Zahlungen sind entsprechend als Finanzauszahlungen an das Sondervermögen mit Sonderrechnung (Kontenart 773) zu erfassen.

Die Hansestadt Stralsund hat im Haushaltsjahr 2018 einen als laufenden Aufwand geplanten Zuschuss in Höhe von 211 TEUR an den Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund geleistet, der beim Eigenbetrieb in die Allgemeine Rücklage eingestellt wurde. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2018.

Die Verbuchung im Kernhaushalt erfolgte zunächst ergebnis- und finanzwirksam in der Leistung 57.5.01.01.1 „Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“, Sachkonto 54131000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigenbetriebe“ / Finanzkonto 74131000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigenbetriebe“.

Gemäß Auswertung der Sachbücher 2018 erfolgte mit Datum vom 20.04.2022 eine finanzwirksame Umbuchung des Zuschusses in das Sachkonto 12110002 „Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“, Leistung 57.5.01.01.1 „Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“, Untersachkonto 12110.40001 „Kapitalzuführung an Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ in Höhe von insgesamt 211 TEUR. Die weitere Verarbeitung wurde in der Anlagenbuchhaltung per Zugangsbuchung in Höhe von 211 TEUR umgesetzt. Buchungsbelege waren nicht aktenkundig. Die Angaben zur Ergebnisrechnung im Anhang (Seiten 75 und 76) sind insoweit nachvollziehbar.

Berücksichtigung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes im Kernhaushalt

Soweit die Eigenkapitalveränderung im Eigenbetrieb durch das Jahresergebnis verursacht ist, erfolgt die Erfassung im Kernhaushalt ergebniswirksam.

Der Jahresverlust 2018 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund in Höhe von 210 TEUR ist in Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode im Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund in 2018 als Finanzaufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung (Kontenart 573) zu buchen und reduziert damit ergebniswirksam den Wert der Finanzanlage zum 31.12.2018.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Buchung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes Tourismuszentrale sachgerecht im Sachkonto 57319000 „Sonstige Finanzaufwendungen an Eigenbetriebe“ in der Leistung 57.5.01.01.1 „Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ erfolgt ist.

Buchungsbelege waren nicht aktenkundig.

Zuordnung zu den Leistungen

Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018/2019 Band I wird die Produktgruppe 575 „Tourismus“ im städtischen Haushalt im Teilhaushalt 90 „Zentrale Finanzleistungen“ geführt.

Der Teilhaushalt 90 „Zentrale Finanzleistungen“ wurde ausweislich des Haushaltsplanes 2018/2019 gemäß § 4 Absatz 4 GemHVO-Doppik (in der bis zum 31.07.2019 geltenden Fassung) eingerichtet und enthält „[...] ...sämtliche finanzielle Beziehungen zu den Unternehmen und Eigenbetrieben der Hansestadt Stralsund [...] wie zum Beispiel die Gewinnabführungen oder Zuschüsse.“

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der gezahlte Zuschuss in Höhe von 211 TEUR sachgerecht in der Leistung 57.5.01.01.1 „Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ ausgewiesen wird.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Jahresverlust des Eigenbetriebes für 2018 in Höhe von 210 TEUR als Sonstige Finanzaufwendungen an Eigenbetriebe in der Leistung 57.5.01.01.1 „Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ ausgewiesen wird.

Auf der Grundlage der vorgelegten Prüfungsnachweise bestätigt das Rechnungsprüfungsamt den Bilanzwert der Finanzanlage „Eigenbetrieb Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ zum 31.12.2018 (Bilanzposten A 1.3.5) in Höhe von 253 TEUR.

4.1.1.3.3 Zweckverbände

Für den Bilanzwert *Kommunales Studieninstitut M-V* zum 31.12.2018 waren keine begründenden Unterlagen aktenkundig. Die Prüfungsergebnisse basieren ausschließlich auf Eigenrecherchen.

Der Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V wird seit der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stralsund zum 01.01.2011 mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert. Der zum Prüfungszeitpunkt letzte festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2015 weist kein Eigenkapital aus. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte am 12.12.2022 auf der Internetseite des Zweckverbandes.

4.1.1.3.4 Rechtsfähige kommunalen Stiftungen

Die Nachweisführung für die Bilanzwerte der *Rechtsfähigen kommunalen Stiftungen* ist unvollständig.

Brunst-Weber-Stiftung

Die durch die Verwaltung vorgelegten Nachweise für die **Brunst-Weber-Stiftung** belegen den Bilanzwert zum 31.12.2018 in Höhe von 6.935 TEUR nachvollziehbar. In Anwendung des FAQ „F1_504 - Stiftungen“ aus dem Gemeinschaftsprojekt NKHR-MV vom 19.07.2013 hat die Gemeinde, soweit diese das Stiftungsvermögen zum Zweck der Gründung der rechtsfähigen kommunalen Stiftung von einem Dritten erhalten hat, in Höhe der Zuwendung einen Sonderposten zum Anlagevermögen zu bilden. Insoweit entfällt der Ausweis einer zweckgebundenen Kapitalrücklage. Der korrespondierende Sonderposten in Höhe von 6.935 TEUR wird zum 31.12.2018 im Sachkonto 23147010 „Sonderposten aus Zuwendungen von rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (Brunst-Weber-Stiftung)“ im Bilanzposten B 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen bilanziert.

Hinsichtlich der Produktgruppenzuordnung wird ergänzend auf den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2017 in der Fassung vom 25.10.2022 hingewiesen.

Weitere Rechtsfähige kommunale Stiftungen

Die Bilanzwerte für die Stiftungen **Stiftung Deutsches Meeresmuseum**“, „**Stiftung Kulturkirche St. Jakobi Stralsund**“ und „**Deutsche Stiftung Welterbe**“ wurden von der Verwaltung, trotz Aufforderung zur Vorlage entsprechender Prüfungsunterlagen, bis zum Abschluss der Prüfung nicht nachgewiesen. Zu den begründenden Unterlagen gehören u.a. aufgestellte Jahresabschlüsse (ggf. Jahresrechnungen), Berichte über die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen sowie zugehörige Gremienbeschlüsse.

Wegen der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens ist in Höhe des jeweiligen Ausweises des Finanzanlagevermögens auf der Passivseite ein Gegenposten in einer zweckgebundenen Kapitalrücklage auszuweisen. Die Abstimmung der Bilanzwerte ergab keine Abweichungen und ist in nachstehender Übersicht zusammengefasst.

Sachkonten - Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018 in EUR	Sachkonten - Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018 in EUR
12510010 Stiftung 'Deutsches Meeresmuseum'	6.977.479,12	20191010 Sonstige zweckgebundene Kapitalrücklagen - Stiftung Deutsches Meeresmuseum	6.977.479,12
12510020 Stiftung Kulturkirche St. Jakobi Stralsund	536.856,47	20191020 Sonstige zweckgebundene Kapitalrücklagen - Stiftung Kulturkirche	536.856,47
12510040 Deutsche Stiftung Welterbe	140.605,30	20191030 Sonstige zweckgebundene Kapitalrücklagen - Deutsche Stiftung Welterbe	140.605,30
Summe weitere Rechtsfähige kommunale Stiftungen	<u>7.654.940,89</u>	Summe zweckgeb. Kapitalrücklagen als Stiftungskapital	<u>7.654.940,89</u>

Die Bilanzwerte der Finanzanlagen zum 31.12.2018 sowie deren korrespondierender Bilanzwert der zweckgebundenen Kapitalrücklage für die Stiftung Deutsches Meeresmuseum (6.977 TEUR), Stiftung Kulturkirche St. Jakobi Stralsund (537 TEUR) und Deutsche Stiftung Welterbe (141 TEUR) können aufgrund fehlender Prüfungsunterlagen nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.

Die Bestätigung des Bilanzwertes zum 31.12.2018 für den Posten A 1.3.5 (18.043 TEUR) beschränkt sich daher auf die beiden Eigenbetriebe in Höhe von insgesamt 824 TEUR, den Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V in Höhe von 1,00 EUR sowie die Brunst-Weber-Stiftung in Höhe von 6.935 TEUR.

4.1.1.3.5 Städtebauliche Sondervermögen

Städtebauliche Sondervermögen sind in der Bilanz über die Eigenkapital-Spiegelbildmethode abzubilden. Dabei wird der Betrag des Eigenkapitals des Sondervermögens zum jeweiligen Bilanzstichtag als Finanzanlage ausgewiesen.

Der Ausweis des Schlussbestandes in Höhe von 2.629 TEUR und der entsprechenden Wertveränderungen in Höhe von - 82 TEUR erfolgten aufgrund der in den Schlussbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen ausgewiesenen Werte, welche durch Überleitungsrechnung entsprechend der Regelungen zur bilanziellen Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens NKHR-MV (Ergänzung des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens) ermittelt wurden und entsprechen dem Bilanzposten Eigenkapital.

Das Eigenkapital des SSV *Grünhufe* und des SSV *Knieper West* beträgt jeweils 0,00 EUR. Es erfolgt der Ansatz zum Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Wertveränderung in Höhe von - 82 TEUR resultiert beim SSV *Altstadtinsel* aus Zugängen (37 TEUR) und Abgängen (118 TEUR).

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	Abgänge in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
SSV Altstadtinsel	2.631.506,10	37.271,91	118.939,85	2.549.838,16
SSV Grünhufe	1,00	0,00	0,00	1,00
SSV Knieper West	1,00	0,00	0,00	1,00
SSV Kleiner Wiesenweg	79.109,44	0,00	0,00	79.109,44
Summe Städtebauliche Sondervermögen	<u>2.710.617,54</u>	<u>37.271,91</u>	<u>118.939,85</u>	<u>2.628.949,60</u>

Die ausgewiesenen Beträge konnten anhand der zur Prüfung vorgelegten D4-Liste bis 31.12.2018 mit Stand vom 24.08.2022 nachvollzogen werden.

Prüfung der Zugänge

Im Jahr 2018 wurden fünf Flurstücke mit einem Wert in Höhe von 37 TEUR in das Sondervermögen eingebracht:

- 9 TEUR Am Langen Wall 2 (132576-25-10-154; 132576-25-10-160)
- 15 TEUR Am Langen Wall 3 (132576-25-10-40)
- 13 TEUR Blauturmstraße 4 (132576-26-49-7)
- 1 TEUR Gartenstraße 1 (132576-34-70-2)

In das städtebauliche Sondervermögen einzubringende Grundstücke sind bis zum Zeitpunkt der Einbringung im Anlagevermögen des Kernhaushalts zu bilanzieren.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass zwei der vier eingebrachten **Grundstücke (Am Langen Wall 2 und 3)** bislang nicht im Anlagevermögen der Hansestadt Stralsund ausgewiesen wurden.

Bei der Prüfung dieses Sachverhalts wurde festgestellt, dass die betreffenden Grundstücke bereits im Jahr 1996 mit Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft vom 16.04.1996 (Beschluss-Nr. H 96-07-98 und H 96-07-100) auf der Grundlage des Investitionsvorranggesetzes verkauft wurde. Die Verwaltung hat für diese Grundstücke die Zuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz beantragt. Mit Bescheid vom 29.11.2018 erfolgte die Eigentumsfeststellung mit Wirkung zum 03.10.1990.

Damit besteht für die Hansestadt Stralsund rückwirkend für den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz ein zu bilanzierender Vermögensanspruch, der entsprechend § 53a GemHVO-Doppik ergebnisneutral mit der allgemeinen Kapitalrücklage zu verrechnen ist.

Im Jahresabschluss 2018 wurde die Wertveränderung entgegen dieser Regelung ergebniswirksam als sonstiger Ertrag des Städtebauliches Sondervermögen (24 TEUR – Kontenart 467) verbucht.

Sowohl der Ausweis in der Ergebnisrechnung unter den Sonstigen Erträgen als auch die Verwendung der Kontenart 467 sind nicht sachgerecht.

Darüber hinaus wurde das **Grundstück (Blauturmstraße 4)** gemäß Unterlagen des Kämmereramtes bereits zum Stichtag 01.09.2014 in das Städtebauliche Sondervermögen eingebracht. Der Abgang des Grundstücks zu Gunsten des Beteiligungswertes am SSV *Altstadttinsel* erfolgte verspätet im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018.

Die Umgliederung des Grundstücks zum Einbringungsstichtag ist nicht erfolgt.

Zusätzlich hat die Prüfung ergeben, dass im Kernhaushalt die Verbuchung der Einbringung von Grundstücken in das Städtebauliche Sondervermögen wiederholt nicht vollumfänglich nach dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens „Bilanzielle Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV)“ erfolgte.

Das Rechnungsprüfungsamt weist wiederholt darauf hin, dass durch die Verwaltung geeignete Regelungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass alle Sachverhalte die zu einer Änderung des Anlage- und Umlaufvermögens im Zusammenhang mit dem Städtebauliche Sondervermögen führen, gemeldet und verbucht werden (z.B. Einbringung in das Städtebauliche Sondervermögen sowie Ankauf von öffentlich nutzbaren Grundstücken im Städtebaulichen Sondervermögen, Fortführungsmitteilungen).

Prüfung der Abgänge

Die Abgänge im Städtebaulichen Sondervermögen setzen sich wie folgt zusammen:

- 61 TEUR Frankenwall 21 a (132576-27-19-42)
- 21 TEUR Badenstraße 48 (132576-23-59-24)
- 9 TEUR Am Langen Wall 2 (132576-25-10-154; 132576-25-10-160)
- 15 TEUR Am Langen Wall 3 (132576-25-10-40)
- 13 TEUR Blauturmstraße 4 (132576-26-49-7)
- 1 TEUR Gartenstraße 1 (132576-34-70-2)

Für alle Abgänge wurden die begründeten Unterlagen vorgelegt. Die Einzahlungsnachweise waren nicht aktenkundig.

Die gebuchte Verminderung der Finanzanlage erfolgte im Jahr 2018 finanzunwirksam in Höhe von 118 TEUR im Sachkonto 56513000 – Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen in der Leistung 51.1.03.01.1 Städtebauförderung.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Buchung nicht sachgerecht erfolgt ist. Es wird auf den Praxiskommentar Städtebauliches Sondervermögen Mecklenburg-Vorpommern (2. Auflage Oktober 2022) der NKHR-Beratung GmbH verwiesen: „Gibt es im Eigenkapital des SSV eine Veränderung, die auf einen Verkauf eines D4-Objektes zurückzuführen ist, erfolgt eine Umbuchung des Einbringungswertes in das Konto 0192.“

Aufgrund des noch ausstehenden Nachweises der Grundstücke des D4-Vermögens können die Bilanzwerte der Finanzanlagen "Städtebauliches Sondervermögen" im Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.

Prüfung zu den Angaben im Anhang

Im Anhang des aufgestellten Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 (Seite 58) wird folgendes erläutert: „*Basierend auf den Jahresabrechnungen der städtebaulichen Sondervermögen verringerte sich die Finanzanlage SSV Altstadtinsel um 40,8 TEUR.*“

Die Angabe ist nicht nachvollziehbar. Ausweislich der durchgeführten Buchungen in der Anlagenbuchhaltung verringerte sich der Bilanzwert der Finanzanlage zum 31.12.2018 um - 82 TEUR.

4.1.1.3.6 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Für den Bilanzposten *A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens* hat die Verwaltung im Wesentlichen die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 vorgelegt. Die Übersicht über die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Ostsee-Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH i. L. für 2018 war nicht aktenkundig.

Der Bilanzwert zum 31.12.2018 für den Posten A 1.3.7 (18 TEUR) wird zum Vorjahr unverändert fortgeführt und kann im Wesentlichen bestätigt werden.

4.1.1.3.7 Anteilige Rücklagen der Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

Für den Bilanzposten *A 1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen* wurden von der Verwaltung begründende Unterlagen in übersichtlicher, geordneter und nachvollziehbarer Form zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 37 Absatz 7 GemHVO-Doppik sind Rücklagen bei Versorgungskassen von Pensionsverpflichtungen als Finanzanlagen auszuweisen. Zur Abdeckung der Verpflichtungen aus Pensionsansprüchen bedient sich die Hansestadt Stralsund des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Durch diesen werden entsprechend Punkt 29.5 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu jedem Bilanzstichtag die Höhe der Rücklagen und die Aufteilungsgrundlagen mitgeteilt.

Zum Abschlussstichtag beläuft sich nach Berechnungen des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V vom 14.03.2019 der für die Hansestadt Stralsund anzurechnende Anteil auf 4,45 Prozent an der ErgebnISRücklage des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V in Höhe von 315.207 TEUR. Die anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen betragen somit 14.031 TEUR.

Auf der Grundlage der vorgelegten Prüfungsnachweise bestätigt das Rechnungsprüfungsamt den Bilanzwert der Anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2018 (Bilanzposten A 1.3.8) in Höhe von 14.031 TEUR.

Der bilanzierte Betrag von 14.031 TEUR deckt ca. 40,3 Prozent der auf der Passivseite der Bilanz unter der Position B 3.1 ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 34.845 TEUR ab.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Versorgungsrücklage dargestellt.

Bezeichnung	31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	31.12.2018 in EUR
Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	11.635.664,30	1.264.264,45	12.899.928,75
Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG	959.281,70	171.681,60	1.130.963,30
Summe	12.594.946,00	1.435.946,05	14.030.892,05

Die Hansestadt Stralsund weist für die *anteiligen Rücklagen an der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen und die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG* gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 1.436 TEUR aus.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung (Kontenart 476 „Finanzerträge aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen) unter Punkt 5.1 in diesem Bericht verwiesen.

4.1.1.3.8 Ausleihungen

Die Bilanzposten A 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, A 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie A 1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen werden zum 31.12.2018 unverändert zum Vorjahr mit 0,00 EUR ausgewiesen. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.

Für den Bilanzposten A 1.3.9 Sonstige Ausleihungen wurden von der Verwaltung Anlagenkarten und Nachdrucke der Annahmeanordnungen zur Prüfung vorgelegt. Durch das Heranziehen ergänzender Tilgungspläne (Darlehensverwaltungsprogramm m-Zins) aus früheren Jahresabschlussprüfungen konnten die Bilanzwerte nachvollzogen werden.

Der Bilanzwert zum 31.12.2018 für den Posten A 1.3.9 (7 TEUR) kann bestätigt werden.

4.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird in der Bilanz zum 31.12.2018 mit 20.067 TEUR ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr (24.729 TEUR) hat sich der Wert um 18,9 Prozent vermindert (- 4.662 TEUR).

Die Veränderung steht maßgeblich in Zusammenhang mit dem gegenüber dem Vorjahr um 6.999 TEUR geringeren Bestand der liquiden Mittel und dem um 2.451 TEUR höheren Bestand der Forderungen.

4.1.2.1 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in Form von Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen (Barmittel) wurden im Jahr 2018 insgesamt um 6.999 TEUR vermindert und werden in der Bilanz zum 31.12.2018 mit einem Bestand von 5.629 TEUR ausgewiesen (Vorjahr: 12.628 TEUR).

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge (SFIRM-Auszüge) nachgewiesen und stimmen mit den bilanzierten Werten überein. Bank- oder Saldenbestätigungen lagen für den 31.12.2018 vor.

Die Hansestadt Stralsund verfügte zum Bilanzstichtag über keine Geldanlagen.

Der Bestand der Barkasse stimmt mit dem Bargeldbestand laut Tagesabschluss zum Bilanzstichtag überein. Für die Bargeldbestände der Handvorschusskassen der Fachämter lagen zum Bilanzstichtag unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erstellte Zählprotokolle nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 5.000 TEUR beläuft sich der Finanzmittelbestand am 31.12.2018 auf einen Betrag von 629 TEUR (Vorjahr: - 2.372 TEUR).

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass dem Bestand der liquiden Mittel in Höhe von 5.629 TEUR ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 14.654 TEUR (für zukünftige investive Zwecke gebundene Mittel) sowie ein Saldo aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 777 TEUR (Verbindlichkeiten gegenüber Dritten) gegenübersteht.

Der Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist im Haushaltsjahr 2018 erstmals positiv.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die weitere Entwicklung unter Einbeziehung der vorläufigen Werte der Rechnungsabschlüsse 2019 und 2020.

Bezeichnung	31.12.2016 in EUR	31.12.2017 in EUR	31.12.2018 in EUR	31.12.2019 in EUR	31.12.2020 in EUR
A 2.4 Liquide Mittel	762.159,90	12.628.455,50	5.629.415,62	9.418.438,28	13.393.922,22
B 4.2.2 Kassenkredite	11.000.000,00	15.000.000,00	5.000.000,00	0,00	0,00
Saldo der liquiden Mittel und Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-10.237.840,10	-2.371.544,50	629.415,62	9.418.438,28	13.393.922,22

4.1.2.2 Vorräte

Das Vorratsvermögen umfasst im Wesentlichen zum Verkauf bestimmte Grundstücke, die mit 7.180 TEUR etwa 98,7 Prozent der Vorräte ausmachen. Darüber hinaus werden unter den Vorräten auch Rohstoffe (Pflastersteine) und Hilfsstoffe (Streusalz) ausgewiesen.

Der Vorratsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 114 TEUR verringert. Die Veränderungen resultieren aus dem Verkauf von Grundstücken (- 116 TEUR) und Veränderung des Streusalzbestandes (2 TEUR).

Die Rohstoffe (Steine) weisen unverändert den Bestand zum Stichtag 31.12.2013 aus.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013 in EUR	Stand zum 31.12.2014 in EUR	Stand zum 31.12.2015 in EUR	Stand zum 31.12.2016 in EUR	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR	Veränderung 2018 in EUR
Grundstücke	10.626.756,72	10.050.885,61	9.371.350,26	7.603.594,34	7.296.931,51	7.180.466,87	-116.464,64
Rohstoffe (Steine)	79.232,12	79.232,12	79.232,12	79.232,12	79.232,12	79.232,12	0,00
Hilfsstoffe (Streusalz)	19.072,81	17.003,38	20.112,74	20.112,74	15.910,05	17.884,27	1.974,22
Summe	10.725.061,65	10.147.121,11	9.470.695,12	7.702.939,20	7.392.073,68	7.277.583,26	-114.490,42

Zum Verkauf bestimmte Grundstücke

Prüfungen zur Veränderung der Bilanzposten aufgrund von Ankäufen, Verkäufen, Grundstückstauschverträgen oder Umbuchungen erfolgten durch Stichproben.

Die Prüfung hat ergeben, dass zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke, für die bereits ein entsprechender Gremienbeschluss gefasst wurde, nicht vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umgegliedert wurden. Somit werden nicht alle zur Veräußerung stehenden Grundstücke im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Es wird auf die Prüfungsfeststellungen zum Grundstücksvermögen unter Punkt 4.1.1.2 in diesem Bericht verwiesen.

Eine Überprüfung der Werthaltigkeit der ausgewiesenen Buchwerte hat nicht stattgefunden.

Vorratsbestand an Pflastersteinen

Wie bereits in den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 aufgezeigt, entspricht der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Bestand der Rohstoffe (Steine) nicht dem tatsächlichen Lagerbestand und ist nicht durch eine Inventur belegt.

Zum 31.12.2018 wird der Bestand der Steine unverändert mit dem Bilanzwert vom 31.12.2013 in Höhe von 79 TEUR ausgewiesen.

Bestandsveränderungen des Vorratsvermögens im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen sind nicht dokumentiert. Darüber hinaus blieben Bestandsveränderungen durch Veräußerungen unberücksichtigt, obwohl in den Ergebnisrechnungen der Jahre 2015 und 2017 Erträge aus der Veräußerung von Steinen (Groß- und Kleinpflaster) ausgewiesen werden.

Es ist derzeit nicht ermittelbar, inwieweit das Vorratsvermögen zu gering oder zu hoch bilanziert ist. Auswirkungen auf die Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung aufgrund erforderlicher Bestandsänderungsbuchungen können derzeit nicht beurteilt werden. Es liegt ein Prüfungshemmnis vor.

Im Ergebnis der Prüfung ist die Vollständigkeit der Bilanz gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 GemHVO-Doppik nicht gegeben. Die Empfehlung, eine Lagerbuchhaltung einzurichten, wird aufrechterhalten.

Vorratsbestand an Streusalz

Der Bestand des Streusalzes hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2 TEUR auf 18 TEUR erhöht. Der Bestand ist mit einer Veränderungsmitteilung des Fachamtes dokumentiert.

4.1.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.451 TEUR auf 7.160 TEUR erhöht. Die Veränderungen resultieren insbesondere aus der Einbuchung von Forderungen auf der Grundlage

- von Fördermittelabrufen für das Maritime Industrie- und Gewerbegebiet Franzeshöhe 3.BA (+ 1.419 TEUR) sowie
- der Überleitungsrechnungen der Städtebaulichen Sondervermögen (+ 433 TEUR).

Der Bilanzwert der Forderungen zum 31.12.2018 in Höhe von 7.160 TEUR sowie der Wertberichtigungen in Höhe von 2.097 TEUR kann unter Verweis auf die nachstehenden Ausführungen zu den Prüfungshandlungen nicht vollständig bestätigt werden.

Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen (Nominalwert) beläuft sich zum 31.12.2018 auf den Betrag von 9.257 TEUR (Vorjahr: 8.751 TEUR). Unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in Höhe von 2.097 TEUR (Vorjahr 4.043 TEUR) beläuft sich der Gesamtwert der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 auf 7.160 TEUR (Vorjahr: 4.708 TEUR).

Die Forderungen werden mit einer Werthaltigkeit von 77,3 Prozent bilanziert (Vorjahr 53,8 Prozent).

Systemumstellung für die Buchung von Niederschlagungen

Zum Zeitpunkt der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Hansestadt Stralsund auf die kommunale Doppik existierten bezüglich des Ausweises von Forderungen keine Einschränkungen (§ 22 Absatz 2 GemHVO-Doppik in der Fassung vom 25.02.2008).

Entsprechend wurden seit der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stralsund vom 01.01.2011 auch die befristet und unbefristet niedergeschlagenen Forderungen mit ihrem Bilanzwert ausgewiesen und in gleicher Höhe Wertberichtigungen angesetzt.

Mit Änderung des Gemeindehaushaltsrechts vom 13.12.2011 wurde § 22 Absatz 2 GemHVO-Doppik dahingehend ergänzt, dass befristet niedergeschlagene Ansprüche im Rechnungswesen der Gemeinde nachzuweisen sind und unbefristet niedergeschlagene Ansprüche auszubuchen sind.

Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte durch die Verwaltung die Systemumstellung für die Buchung von Niederschlagungen als Einzelwertberichtigung.

Die Systemumstellung wurde im Rahmen von Dienstleistungen durch den Softwareanbieter ab-data vorbereitet, die Umstellung erfolgte durch die Verwaltung selbst.

Wegen der Umstellung des Buchungsverfahrens und der damit verbundenen Risiken erfolgten im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 eine Schwerpunktsetzung. Es erfolgten verschiedene Prüfungshandlungen zur Systemumstellung, zum sachgerechten Forderungsausweis und zum Ansatz und zum Ausweis von Wertberichtigungen.

In nachfolgender Tabelle wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entwicklung der Forderungen (Nominalwert) und der Wertberichtigungen dargestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017		Stand zum 31.12.2018		Veränderung 2018 in EUR
	in EUR	in %	in EUR	in %	
Forderungsbestand (Nominalwert)	8.751.120,76	100,00	9.257.090,64	100,00	505.969,88
Wertberichtigung	-4.042.671,24	-46,20	-2.097.358,35	-22,66	1.945.312,89
darunter:					
<i>kamerale Niederschlagungen</i>	-2.340.970,06	-26,75	0,00	0,00	2.340.970,06
<i>doppische Niederschlagungen</i>	0,00	0,00	-555.757,82	-6,00	-555.757,82
<i>Einzelwertberichtigung</i>	-1.356.748,58	-15,50	-1.459.894,79	-15,77	-103.146,21
<i>Pauschalwertberichtigung</i>	-344.952,60	-3,94	-81.705,74	-0,88	263.246,86
Summe Forderungsbestand ./ . Wertberichtigung	4.708.449,52	53,80	7.159.732,29	77,34	2.451.282,77

Einzelwertberichtigungen (kamerale Niederschlagungen)

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt der Nominalwert der niedergeschlagenen Forderungen insgesamt 2.341 TEUR (Sachkonto 21215159 bis 21216509). Diese wurden im Rahmen der Systemumstellung ergebnisneutral ausgebucht.

Mit nachfolgender Übersicht erfolgt die Abstimmung der im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen niedergeschlagenen Forderungen mit den im Rahmen der Systemumstellung zum 01.01.2018 berücksichtigten Niederschlagungen.

Pos- ten	Bezeichnung	Sachkonten - Einzelwertberichtigung auf	Stand zum 31.12.2017 in EUR	befristete NS in EUR	unbefristete NS in EUR	Differenz in EUR
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	21215159 - Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	-230.615,06	56.280,81	174.229,25	-105,00
		21215359 - Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	-1.391.631,06	149.847,35	1.241.783,71	0,00
		21215459 - Forderungen aus Transferleistungen gegen den privaten Bereich	-286.565,03	24.022,08	262.542,95	0,00
		21215559 - sonstige öff.-rechtl. Forderungen gegen den privaten Bereich	-161.793,88	32.109,15	129.684,73	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21216509 - privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - gegen den priv. Bereich	-270.365,03	189.682,00	80.038,03	-645,00
		Summe Einzelwertberichtigungen (Niederschlagungen)	-2.340.970,06	451.941,39	1.888.278,67	-750,00

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der zum 31.12.2017 ausgewiesene Bilanzansatz der Niederschlagungen gegenüber den zum 01.01.2018 eingebuchten Forderungen einen um 750,00 EUR höheren Betrag ausweist. Die Abweichung konnte im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

Für die **unbefristeten Niederschlagungen** in Höhe von 1.888 TEUR (1.167 Personenkonten) erfolgt ab der Systemumstellung kein Ausweis als Forderung. Der Ausweis erfolgt weiterhin nachrichtlich. Die Umstellung der unbefristeten Niederschlagungen hatte keine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2018.

Für die **befristeten Niederschlagungen** in Höhe von 452 TEUR (456 Personenkonten) erfolgt ab der Systemumstellung der Ausweis als Forderung. Durch die Einbuchung über eine erneute Sollstellung wurden zusätzliche periodenfremde Erträge und Bilanzveränderungen der Vorjahre im Jahr 2018 erzeugt.

Die eingebuchten Erträge in Höhe von 295 TEUR und die Bestandsveränderungen in Höhe von 157 TEUR wurden im Zuge der Jahresabschlusserstellung auf den Stichtag 31.12.2018 nicht vollständig durch entsprechende Wertberichtigungen neutralisiert.

Die Abweichung in Höhe von 20 TEUR wird durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine analytische Abstimmung des Forderungsbestands der Niederschlagungen zum 31.12.2018 mit den neu eingebuchten Forderungen. Die ermittelten Abweichungen wurden in Stichproben geprüft. Die Prüfung hat unter anderem weitere nachfolgende Feststellungen ergeben.

- *Bereits im Vorjahr verjährte Forderungen wurden im Rahmen der Systemumstellung neu eingebucht und anschließend fehlerhaft durch Absetzungsbuchung ausgebucht (z.B. PK 02.23944.1; 02.200802.4). Es liegt ein Verstoß gegen den Kontenrahmenplan vor (Kontenart 565) und gegen das Niederstwertprinzip (die Werthaltigkeit der Forderung war zum 31.12.2017 aufgrund Verjährung nicht gegeben).*
- *Teilweise korrespondieren die Einnahmearten der Einzelwertberichtigung nicht mit den entsprechenden Forderungskonten. Dies führt zu Ausweisfehlern in der Forderungsübersicht.*
- *Die Einnahmearten der Einzelwertberichtigung und der Herabsetzung der Wertberichtigungen sind teilweise abweichenden Wertberichtigungskonten zugeordnet. Dies führt zu Ausweisfehlern in der Forderungsübersicht.*
- *Teilweise wurden Herabsetzungen nicht über den Menüpunkt Wertberichtigung, sondern direkt über die Einnahmeart gebucht, so dass kein Ausweis in der Niederschlagungsliste erfolgt (z.B. PK 88.00028.8: 144 TEUR).*
- *Teilweise werden wertberichtigte Forderungen im Kontoauszug zum Personenkonto doppelt ausgewiesen. Der Fehler ist mit dem Softwareanbieter zu klären.*
- *Es gibt Forderungen, die in Vorjahren niedergeschlagen wurden und ab 2019 als werthaltig ohne Einzahlungen und erneute Niederschlagung ausgewiesen werden (z.B. PK 02.02183.0; 02.25258.4). Zum Bilanzstichtag ist der niedrigste beizulegende Wert anzusetzen. Es liegt ein Verstoß gegen das Niederstwertprinzip vor.*

Einzelwertberichtigungen („doppische“ Niederschlagungen)

Für die ab dem 01.01.2018 direkt auf den Personenkonten gebuchten Einzelwertberichtigungen auf Niederschlagungen wird zum 31.12.2018 ein Gesamtbetrag von 556 TEUR ausgewiesen.

- Es ist festzustellen, dass die Buchung von Einzelwertberichtigungen auch für unbefristete Niederschlagungen erfolgte. Damit werden sowohl die Forderung als auch die Einzelwertberichtigung weiterhin in der Bilanz ausgewiesen. Gemäß § 22 Absatz 2 GemHVO-Doppik sind unbefristete Niederschlagungen auszubuchen.
- Im Rahmen stichprobenartiger Prüfung wurde festgestellt, dass für Forderungen aus Vorjahren mit einem nachweislichen Ausfallrisiko keine Wertberichtigung erfolgt sind.

Ergebnisrechnung (Wertberichtigungen - Niederschlagungen)

Die Prüfung der Bilanzveränderungen zu den Einzelwertberichtigungen aus Niederschlagungen hat zu folgender Feststellung geführt:

Die Bilanzveränderung in der in Höhe von 556 TEUR entspricht im Saldo nicht den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen (PK) in Höhe von 305 TEUR abzüglich der Aufwendungen für Wertberichtigungen (PK) in Höhe von 861 TEUR. Die Abweichung beträgt - 6 TEUR und wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Systemkonten Sachkonto Einzelwertberichtigung (EWB) auf		Bilanzwert zum 31.12.2018 in EUR	Ergebnisrechnung	
			Aufwand EWB /. Ertrag EWB in EUR	Abweichung in EUR
21285150	15150000 Gebührenford. gegen den privaten Bereich	-64.946,50	-64.946,50	0,00
21285250	15250000 Beitragsford. gegen den privaten Bereich	-149,22	-149,22	0,00
21285350	15350000 Steuerford. gegen den privaten Bereich	-33.135,29	-33.028,29	107,00
21285450	15450000 Forderungen aus Transferleistungen (...)	-15.023,98	-15.023,98	0,00
21285550	15550000 Sonstige öffentlich-rechtl. Forderungen (...)	-30.662,49	-32.396,07	-1.733,58
21285750	Grundsteuerford. 15350000 gegen den privaten Bereich	-688,35	-688,35	0,00
21285850	Gewerbesteuerforderungen 15350000 (...)	-202.296,86	-206.366,72	-4.069,86
21286500	16500000 Privatrechtl. Forderungen aus L.u.L. (...)	-208.855,13	-208.855,13	0,00
Summe		-555.757,82	-561.454,26	-5.696,44

Die Abweichungen beziehen sich auf drei Personenkonten.

Bei zwei Vorgängen liegen Buchungsfehler vor. Die Einnahmeart der Einzelwertberichtigung korrespondiert nicht mit der Einnahmeart der Herabsetzung (PK 03.04157.2 mit 107,00 EUR und PK 02.25034.8 mit 234,79 EUR).

Bei einem weiteren Vorgang (Abschreibung) wurde eine unbefristete Niederschlagung für ein Insolvenzverfahren als Einzelwertberichtigung gebucht (PK 02.21972.4 mit 5.696,44 EUR). Die Fehlerursache ist mit dem Softwareanbieter zu ermitteln.

Der Ausweis der Aufwendungen aus der Einzelwertberichtigung und der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen erfolgt sachgerecht unter den Konten 56551 und 46612.

Die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Einzelwertberichtigungen (PK) werden in der Leistung 61.2.01.01.1 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft unter dem Teilhaushalt 90 – Zentrale Finanzleistungen ausgewiesen. Die Verteilung der Aufwendungen und Erträge erfolgt nicht produktgenau. Dadurch bestehen im Haushaltsjahr 2018 geringfügige Abweichungen zwischen den Teilergebnisrechnungen.

Einzelwertberichtigungen bei Forderungen auf Personenkonten mit einem Nominalwert ab 5.000,00 EUR je Debitor/Personenkonto

Weitere Forderungen je Debitor (Adress-ID) je Personenkonto ab 5.000,00 EUR wurden nach individuellen Kriterien (z.B. Alter der Forderung, Höhe der Forderung, Art der Forderung) bis zu 100 Prozent wertberichtigt. Zum 31.12.2018 wurden ausschließlich Forderungen gegen den privaten Bereich in Höhe von 3.357 TEUR bei der Einzelwertberichtigung berücksichtigt. Durch die Verwaltung wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 1.205 TEUR ermittelt. Bei der Beurteilung zur Werthaltigkeit wurden Einzahlungen in Folgejahren und Niederschlagungen berücksichtigt. Der Betrag der Einzelwertberichtigungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 103 TEUR erhöht.

Pauschalwertberichtigungen bei Forderungen auf Personenkonten mit einem Nominalwert unter 5.000,00 EUR je Debitor / Personenkonto

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist für nicht einzelwertberichtigte Forderungen eine Pauschalwertberichtigung zu bilden.

Durch die Verwaltung wurden zum Stichtag 31.12.2018 Forderungen gegen den privaten Bereich auf Personenkonten unter 5.000,00 EUR je Adress-ID in Höhe von 1.133 TEUR ermittelt. Davon wurden Wohngeldforderungen von 96 TEUR und bereits gebuchte Einzelwertberichtigungen von 221 TEUR abgezogen. Im Ergebnis ergeben sich zum Stichtag 31.12.2018 nicht einzelwertberichtigte Forderungen auf Personenkonten in Höhe von 817 TEUR. Diese wurden entsprechend der Angabe im Anhang zum Jahresabschluss 2018 mit 10 Prozent pauschal wertberichtigt.

Der Betrag der Pauschalwertberichtigungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 263 TEUR auf 82 TEUR verringert. Die Veränderung der Höhe der Pauschalwertberichtigung ist anhand der bereitgestellten Excel-Listen nachvollziehbar und stimmt mit den gebuchten Werten überein.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die seit der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 2017 praktizierte Verfahrensweise für den Ansatz von Pauschalwertberichtigungen (in Form von pauschalisierten Einzelwertberichtigungen unter Berücksichtigung von Risiko- und Altersklassen) nicht beibehalten wurde.

Die Aufteilung der Pauschalwertberichtigung auf die einzelnen Forderungsarten wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Posten	Sachkonto - Pauschalwertberichtigungen auf ...	Stand zum	Stand zum	Veränderung
		31.12.2017	31.12.2018	zum Vorjahr
		in EUR	in EUR	in EUR
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	21115150 - Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	-98.847,83	-16.577,96	82.269,87
	21115250 - Beitragsforderungen gegen den privaten Bereich	-594,88	-5.710,77	-5.115,89
	21115350 - Steuerforderungen gegen den privaten Bereich	-52.112,91	-23.282,30	28.830,61
	21115450 - Forderungen aus Transferleistungen gegen den privaten Bereich	-45.514,85	-4.199,43	41.315,42
	21115550 - sonstige öff.-rechtl. Forderungen gegen den privaten Bereich	-125.113,38	-20.529,05	104.584,33
2.2.2 Privatrechtliche Ford.aus Lieferungen und Leistungen	21116500 - privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - gegen den priv. Bereich	-22.768,75	-11.406,23	11.362,52
Summe Pauschalwertberichtigungen		<u>-344.952,60</u>	<u>-81.705,74</u>	<u>263.246,86</u>

Gemäß Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (Punkt 10.2.1) der Hansestadt Stralsund richtet sich die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes nach den Erfahrungswerten der letzten drei Haushaltsjahre in der Hansestadt Stralsund. Die Ermittlung des Prozentsatzes von 10 Prozent wurde durch die Verwaltung nicht belegt und kann durch das Rechnungsprüfungsamt nicht nachvollzogen werden kann.

Ergebnisrechnung (Wertberichtigungen für Forderungen ohne Ausweis auf Personenkonten)

Die Prüfung hat ergeben, dass die Veränderung in der Bilanz in Höhe von 160 TEUR den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von 310 TEUR abzüglich der Aufwendungen für Wertberichtigungen in Höhe von 150 TEUR entspricht.

Die Aufwendungen werden sachgerecht unter dem Konto 56551 für Einzelwertberichtigungen in Höhe von 145 TEUR sowie unter dem Konto 56552 für Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 5 TEUR ausgewiesen.

Der Ausweis der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von 310 TEUR erfolgt sachgerecht im Konto 46611.

Forderungen auf Sachkonten ohne Personenkontenanbindung (mit Adresse/Debitor)

Zum 31.12.2018 werden Forderungen ohne Personenkontenanbindung in Höhe von 1.967 TEUR ausgewiesen. Davon wurden Forderungen in Höhe von 1.746 TEUR im Laufe des Folgejahres ausgeglichen (WebKomPASS-Analyse der Zahlungen auf offene Posten des Vorjahres). Die restlichen Forderungen, welche im Folgejahr nicht beglichen wurden, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Untersach- konto	Bezeichnung	Forderung aus dem Jahr	Stand zum 31.12.2019 in EUR	Bemerkung Rechnungsprüfungamt
23310.00038	Zuwendungen EFRE für Neubau Stadion Kupfermühle (Stadionbereich)	2018	198.474,75	Einzahlung Fördermittel 2020
24055.15700	vermischte Einnahmen	2010/2011	20.603,35	Insolvenzeröffnung am 01.10.2011 - Verfahren inzwischen aufgehoben
02000.15300	Kostenerstattungen von Miet- und Serviceaufwendungen	2016	1.472,00	Insolvenzeröffnung am 22.08.2016, Gesellschaft am 21.11.2016 aufgelöst Anzeige Masseunzulänglichkeit 2018
44259.00005	Kostenerstattungen für Überzahlung nach § 20 KiföG M-V	2018	90,20	bis 2023 keine Einzahlung verbucht
44259.00011	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen privaten Bereich	2018	32,69	Einzahlung Teilbetrag 2020 (23,35 EUR)
37961.00002	BgA Liegeplatzentgelte Umsatzsteuer 7 %		2,28	
		Summe	<u>220.675,27</u>	

Im Ergebnis der Prüfung wurde wiederholt festgestellt, dass für zweifelhafte Forderungen auf Sachbüchern ohne Personenkontenanbindung in Höhe von 22 TEUR keine Wertberichtigungen erfolgt sind. Es liegt ein Verstoß gegen das strenge Niederstwertprinzip und ein Bewertungsfehler vor.

Prüfung der Angaben im Anhang

Die Wertangaben im Anhang zum Jahresabschluss auf den Seiten 58 und 59 sind nachvollziehbar.

Die in vorhergehenden Jahresabschlüssen angewandten Bewertungsmethoden für befristete und unbefristete Niederschlagungen sowie für die Pauschalwertberichtigungen wurden ab dem Jahr 2018 umgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass im Anhang zum Jahresabschluss 2018 entgegen der Bestimmungen des § 48 Absatz 5 Nummer 1 GemHVO-Doppik Erläuterungen über Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Bezug auf die Forderungsbewertung nicht begründet und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 48 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) nicht ausreichend erläutert sind.

Abstimmung der Forderungen mit der Offene Posten-Liste-Sachbuch

Im Rahmen der Prüfung wurde die Summe der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen mit der Summe der offenen Posten im Rechnungswesen (OP-Liste Sachbuch) abgestimmt.

Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Bilanz)	7.159.732,29 €
<u>Summe kumulierte Wertberichtigungen (Forderungsübersicht)</u>	<u>+ 2.097.358,35 €</u>
Summe Forderungen zum Nominalwert	= 9.257.090,64 €
<u>Summe offene Posten im Rechnungswesen (OP-Liste-Sachbuch)</u>	<u>- 7.658.916,85 €</u>
Differenz	= 1.598.173,79 €

Die Abstimmung hat Differenzen in Höhe von 1.598 TEUR ergeben. Diese resultieren aus den folgenden Sachverhalten, die nicht in der OP-Liste-Sachbuch ausgewiesen werden:

- Sonstige Vermögensgegenstände (99999. Vorschusskonten)	71.862,75 €
- Konto 1793 Vorsteuer	690,78 €
- Forderungskonten mit zahlungsunwirksamen Untersachkonten (99996. beispielsweise Kaufpreisforderungen im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen, Treuhandkonto LEG, Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung)	1.525.620,26 €
<u>Summe</u>	<u>1.598.173,79 €</u>

Prüfungsfeststellungen zum Saldo Vortrag

Im Rahmen der Prüfung wurde der Vortrag der Bilanzwerte des Postens A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände abgestimmt. Die Abstimmung der Bilanzwerte zum 31.12.2018 mit den Bilanzwerten des Haushaltsjahres zum 01.01.2019 hat Abweichungen in Höhe von 1.967 TEUR ergeben.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Bilanzwerte des *Postens A 2.2 Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen* zum 31.12.2018 im Jahr 2018 und 2019 aufgeführt:

Bilanz zum	Bilanzwert zum 31.12.2018	Bemerkung Rechnungsprüfungsamt
31.12.2018	7.159.732,29 €	Bilanzposten A 2.2
31.12.2019	- 5.192.914,19 €	Offene Posten Personenkonten 5.136.340,93 € und Forderungsbestände ohne Debitoren (56.573,26 €)
=	<u>1.966.818,10 €</u>	Abweichung OP-Sachbuch ohne Personenkonten

Die Abweichungen resultieren aus dem fehlenden Sachkontenabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Die bereits übertragenen Forderungen in Höhe von 5.136 TEUR stimmen mit der Summe aus der OP-Liste Personenkonten vom 14.06.2023 in Höhe von 4.950 TEUR nicht überein. Die Differenz beträgt 186 TEUR.

Aufgrund der durch das Rechnungsprüfungsamt aufgezeigten Differenzen wurde am 26.06.2023 durch die Verwaltung eine im Rahmen des Jahresabschlusses auszuführende Programmfunktion (Bereinigungslauf) ausgeführt. Ein Protokoll der Statusveränderungen wird vom Softwareverfahren nicht erstellt, so dass die Veränderungen nicht nachvollzogen werden können.

Nach Ausführung der Programmfunktion erhöhte sich die Gesamtsumme aller Einnahmearten in der OP-Liste Personenkonten um 186 TEUR auf 5.136 TEUR, so dass im Ergebnis keine Abweichungen mehr bestehen.

Im Anhang wurden zum noch nicht vollständig durchgeführten technischen Abschluss (OP-Vortrag Sachkonten) keine Angaben gemacht.

Mit den zukünftigen Jahresabschlüssen sind die OP-Listen durch die Verwaltung abzustimmen und einschließlich dokumentierter Abstimmung zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus sollte eine Protokollierung der Statusänderung mit dem Softwareanbieter erörtert und eingefordert werden.

Forderungen gegenüber dem Städtebaulichen Sondervermögen

Die zum Stichtag 31.12.2018 im Kernhaushalt ausgewiesenen Forderungen gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung (479 TEUR) stimmen nicht vollständig mit den in der Bilanz der Städtebaulichen Sondervermögen ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (480 TEUR) überein. Die Abweichung beträgt 1,7 TEUR.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden u. a. Vorschussgelder, Kaufpreisforderungen im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen sowie Forderungen für treuhänderisch verwaltete Gelder aus der Parkraumbewirtschaftung geführt.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzwert der sonstigen Vermögensgegenstände um 28 TEUR auf 683 TEUR vermindert (- 4 Prozent).

Fehlerhafte Kontenzuordnung für Forderungen

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde beanstandet, dass bei der Verbuchung der im Rahmen der abgerechneten Feuerschutzsteuer 2017 angeschafften Vermögensgegenstände und deren Sonderposten eine zum 31.12.2017 ausgewiesene Forderung in Höhe von 134 TEUR für Restzahlungen aus einer Sonderbedarfszuweisung fehlerhaft ausgewiesen wird.

Für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeug TLF 4000 HST-BF 360 mit Anschaffungskosten in Höhe von 409 TEUR wurden Fördermittel aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 191 TEUR verwendet. Ergänzend dazu wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 159 TEUR bewilligt, von der zum 31.12.2017 der Betrag von 25 TEUR an die Hansestadt Stralsund ausgezahlt wurde, so dass zum 31.12.2017 eine Forderung in Höhe von 134 TEUR zu bilanzieren ist. Die Auszahlung der Sonderbedarfszuweisung erfolgte in Höhe von 117 TEUR am 01.03.2018 sowie in Höhe von 17 TEUR am 16.05.2019.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde bereits mit dem Prüfungsvermerk „Ersatzbeschaffung von zwei Löschfahrzeugen (Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 und Tanklöschfahrzeug TLF 4000“ vom 14.12.2018 und dem zugehörigen Anschreiben vom 18.12.2018 darauf hingewiesen, dass die Forderung gegenüber dem Fördermittelgeber zum 31.12.2017 im Haushalt der Hansestadt Stralsund aufgrund falscher Stammdaten fehlerhaft als Gebührenforderung ausgewiesen wird.

Die Bilanzierung erfolgt im Jahresabschluss zum 31.12.2018 in Höhe des Restbetrags von 17 TEUR weiterhin fehlerhaft im Sachkonto 15150000 Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich (Bilanzposten A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen).

Die Forderung ist unter der Kontenart 154 „Forderungen aus Transferleistungen“ mit dem Konto 1544 gegen den öffentlichen Bereich (Unterkonto 15442 Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land) auszuweisen.

Die erbetene Stellungnahme zum Unterlassen der Änderung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde durch die Verwaltung mit Schreiben vom 21.04.2023: *„Die fehlerhafte Kontenzuordnung ergab sich aus einer nicht korrekten Stammdatenanlage des USK und der Adresse. Auf nachträgliche Korrektur und Neuaufstellung der JA 2017/2018 wurde aufgrund der Notwendigkeit der schnellen Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse verzichtet. Der Sachverhalt ist durch die Verarbeitung der in 2019 erfolgten letzten Einzahlung abgeschlossen.“*

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 wiederholt, dass der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik MV gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Kontenrahmen nicht eingehalten wurde. Es liegt ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik MV vor.

Zusammenfassung

Hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen zur Bilanzierung von Forderungen und Wertberichtigungen fordert das Rechnungsprüfungsamt die Verwaltung auf, mit der Vorlage zukünftiger Jahresabschlüsse die jeweiligen Bilanzposten durch nachvollziehbare Belege für den Forderungsbestand und die jeweiligen Wertberichtigungen zu belegen.

Darüber hinaus sind die festgestellten Mängel sowie ggfs. weitere bislang nicht identifizierte Abweichungen oder Fehler durch eigenständige Analysen der Verwaltung aufzubereiten und die Ursachen (Anwendungsfehler oder systembedingte Fehler des Softwareverfahrens) zu ermitteln.

In Abhängigkeit davon sind Lösungsmöglichkeiten zur Fehlerkorrektur auch unter Einbeziehung des Softwareanbieters aufzuzeigen und nach Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes umzusetzen.

Zur Fehlerkorrektur erfolgte Buchungen oder Eingriffe in das Softwareverfahren sind angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass im Softwareverfahren die Buchungen für Wertberichtigungen ausschließlich nur nach klar definierten Vorgaben und durch diesbezüglich geschultes Personal erfolgen und zum Ende des Haushaltsjahres kontrolliert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt hierfür die Regelung mittels Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen und sowie die Zurverfügungstellung unterstützender Materialien (Buchungsanweisungen, Schulungsunterlagen).

Es wird auf die Ausführungen zur Forderungsübersicht unter Punkt 8.2 verwiesen.

4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 31.12.2018 wurden Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe 349 TEUR gebildet. Ausgewiesen wird insbesondere die bereits im Dezember 2018 ausgezahlte Beamtenbesoldung für den Januar 2019 in Höhe von 250 TEUR.

Bezüglich des fehlerhaften Ausweises der Vorauszahlungen der Beamtenbesoldung in den Teilfinanzrechnungen wird auf die Beanstandung unter Punkt 7.2.3 verwiesen.

4.2 Feststellungen zu den einzelnen Bilanzposten der Passivseite

In der nachfolgenden Übersicht werden die Posten der Passivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 dargestellt. Für die anschließenden Erläuterungen sind die Bilanzposten teilweise zusammengefasst und die Bezeichnungen angepasst.

Passiva	31.12.2017 in EUR	31.12.2018 in EUR	Veränderung in EUR	Veränderung in Prozent
Eigenkapital:	320.009.236	331.164.557	11.155.322	+ 3,5
Allgemeine Kapitalrücklage	296.811.066	296.738.886	-72.180	- 0,0
Zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiven Zuweisungen	14.894.675	20.076.354	5.181.679	+ 34,8
Stiftungskapital	7.654.941	7.654.941	0	± 0,0
Ergebnisvortrag	-2.860.480	648.553	3.509.033	- 122,7
Jahresergebnis	3.509.033	6.045.823	2.536.789	+ 72,3
Sonderposten:	177.097.912	183.871.678	6.773.766	+ 3,8
Sonderposten zum Anlagevermögen	176.737.500	183.650.508	6.913.008	+ 3,9
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	360.412	221.170	-139.242	- 38,6
Rückstellungen:	43.656.154	46.135.595	2.479.442	+ 5,7
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	32.597.339	34.845.203	2.247.865	+ 6,9
Rückstellungen für sonstige personalbezogene Verpflichtungen	609.903	360.862	-249.041	- 40,8
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	8.611.486	8.291.662	-319.824	- 3,7
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	153.630	327.341	173.711	+ 113,1
Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	1.587.663	2.210.063	622.400	+ 39,2
Sonstige Rückstellungen	96.133	100.465	4.332	+ 4,5
Verbindlichkeiten:	115.210.357	98.546.726	-16.663.631	- 14,5
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	87.217.104	83.562.445	-3.654.659	- 4,2
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	15.000.000	5.000.000	-10.000.000	- 66,7
Kreditähnliche Verbindlichkeiten	1.807	0	-1.807	- 100,0
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	32.136	0	-32.136	- 100,0
Übrige Verbindlichkeiten	12.959.310	9.984.281	-2.975.029	- 23,0
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.964.613	6.850.940	-113.672	- 1,6
Bilanzsumme Passiva	<u>662.938.271</u>	<u>666.569.497</u>	<u>3.631.226</u>	<u>+ 0,5</u>

4.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Hansestadt Stralsund hat sich im Vergleich zum 31.12.2017 um 11.155 TEUR erhöht.

Die Wertentwicklung resultiert aus der Veränderung der Allgemeinen Kapitalrücklage (- 72 TEUR), der Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (+ 5.182 TEUR) und aus dem Jahresergebnis (+ 6.046 TEUR).

Posten Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in EUR
1.1 Kapitalrücklage	319.360.682,13	324.470.181,04	5.109.498,91
1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage	296.811.065,95	296.738.885,77	-72.180,18
20100000 - Kapitalrücklage	29.324,83	29.324,83	
20110000 - Allgemeine Kapitalrücklage	296.781.741,12	296.709.560,94	-72.180,18
davon Eröffnungsbilanzkorrekturen			-67.033,06
davon Gesetzliche Vermögensübertragungen			36.748,48
davon Dienstherrwechsel			-41.895,60
1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen	22.549.616,18	27.731.295,27	5.181.679,09
1.1.2.1 Zweckgebundene Kapitalrücklagen aus investiv gebundenen Zuweisungen	14.894.675,29	20.076.354,38	5.181.679,09
20140000 - Kapitalrücklage - Investive Schlüsselzuweisungen § 12 FAG	1.281.003,48	2.064.617,23	783.613,75
20150000 - Kapitalrücklage - § 16 FAG (ehemals § 10e FAG)	13.613.671,81	18.011.737,15	4.398.065,34
1.1.2.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen als Stiftungskapital	7.654.940,89	7.654.940,89	
20191010 - Stiftung Deutsches Meeresmuseum	6.977.479,12	6.977.479,12	
20191020 - Stiftung Kulturkirche	536.856,47	536.856,47	
20191030 - Deutsche Stiftung Welterbe	140.605,30	140.605,30	
1.3 Ergebnisvortrag	-2.860.479,87	648.553,45	3.509.033,32
20400000 - Ergebnisvortrag	-2.860.479,87	648.553,45	3.509.033,32
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.509.033,32	6.045.822,73	2.536.789,41
00099978 - Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (Außerordentliches Ergebnis)	853.400,64	0,00	-853.400,64
00099979 - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Ergebnisrechnung)	2.655.632,68	6.045.822,73	3.390.190,05
1 Eigenkapital	320.009.235,58	331.164.557,22	11.155.321,64

Allgemeine Kapitalrücklage

Die Allgemeine Kapitalrücklage hat sich zum Jahresabschluss 2018 um 72 TEUR verringert. Der Wert resultiert aus Korrekturen der Eröffnungsbilanz nach § 53a GemHVO-Doppik (- 67 TEUR) sowie aus Verrechnungen für gesetzliche Vermögensübertragungen (+ 37 TEUR) und Dienstherrwechsel (- 42 TEUR) entsprechend § 18 GemHVO-Doppik.

Zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen

Dem Schlussbestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage zum 31.12.2017 in Höhe von 14.895 TEUR wurden im Jahr 2018 investiv gebundene Zuweisungen nach dem FAG in Höhe von 5.182 TEUR zugeführt. Der Schlussbestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage beläuft sich zum 31.12.2018 auf 20.076 TEUR.

Eine Entnahme gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik war aufgrund des positiven Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung 2018 nicht erforderlich.

Die Höhe der vom Land festgesetzten Zuwendungen für investive Zwecke stimmt mit dem in der Kapitalrücklage erfassten Betrag überein.

In Anwendung der Regelung des § 11 Absatz 3 FAG M-V wurden anstelle von 8,7 Prozent ausschließlich die zugelassenen 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke (784 TEUR) verwendet.

Ergebnisvortrag

Der zum 31.12.2017 ausgewiesene Ergebnisvortrag von - 2.860 TEUR resultiert aus dem Vortrag des negativen Jahresergebnisses des Haushaltsjahres 2012.

Unter Verrechnung mit dem positiven Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 3.509 TEUR ergibt sich zum Bilanzstichtag 31.12.2018 erstmals ein positiver Ergebnisvortrag in Höhe von 649 TEUR. Durch das in der Ergebnisrechnung 2018 ausgewiesene positive Jahresergebnis in Höhe von 6.046 TEUR erhöht sich der positive Ergebnisvortrag für 2019 entsprechend.

Ausführungen zur Ergebnisrechnung erfolgen unter Punkt 5.1 in diesem Bericht.

4.2.2 Sonderposten

Die Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2017 in EUR	Auflösung Sonderposten in EUR	Zu-/ Abgänge, Umbuchungen in EUR	31.12.2018 in EUR
Sonderposten zum Anlagevermögen	176.737.500,38	-7.629.471,28	14.542.479,23	183.650.508,33
<i>Sonderposten aus Zuwendungen</i>	157.377.535,73	-7.300.364,07	13.941.837,63	164.019.009,29
<i>Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten</i>	6.717.863,62	-329.107,21	470.700,63	6.859.457,04
<i>Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen</i>	12.642.101,03	0,00	129.940,97	12.772.042,00
Sonderposten für den Gebührenausgleich	360.411,77	0,00	-139.242,18	221.169,59
Summe	<u>177.097.912,15</u>	<u>-7.629.471,28</u>	<u>14.403.237,05</u>	<u>183.871.677,92</u>

Der Bilanzposten B 2 beinhaltet im Wesentlichen die Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 183.651 TEUR (99,9 Prozent). Darüber hinaus werden die Sonderposten für den Gebührenausgleich ausgewiesen.

Der Bestand der *Sonderposten zum Anlagevermögen* hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 6.913 TEUR erhöht. Die Veränderungen resultieren aus Auflösungen von Sonderposten in Höhe von 7.629 TEUR, aus Zugängen in Höhe von 14.590 TEUR und aus Abgängen von Sonderposten in Höhe von 48 TEUR (Restbuchwert).

In Bezug auf die Prüfungsfeststellungen zum Anlagevermögen wird durch das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass sich die in Teilen fehlerhafte Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens sowie die nicht periodengerecht erfolgte Aktivierung von Vermögensgegenständen korrespondierend auch auf die Höhe der Sonderposten auswirkt. Notwendige Korrekturen zum Anlagevermögen bedingen überwiegend auch entsprechende Korrekturen zu den Sonderposten.

Prüfungsfeststellungen zu Sonderposten aus Zuwendungen zur Maßnahme Investitionszuschuss Gleisanbindung Frankenhafen, Gleisbau und Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Rahmen der Prüfung der unter dem Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesenen Zuwendung *Gleisanbindung Frankenhafen* (siehe Ausführungen unter Punkt 4.1.1.1.2 in diesem Bericht) wurden hinsichtlich des Sonderposten aus Zuwendungen folgende Feststellungen getroffen.

Nach Auswertung der Anlagenkarten wurde die Umbuchung vom Bilanzposten B 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen zum Bilanzposten B 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt vorgenommen (Abgänge wurden für 2018 nicht erfasst):

Pos- ten	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	Umbuchungen in EUR	Abschreibung in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für AV 50009811 "23314.00003 Anzahlung Sopo Investitionszuschuss Gleisanbindung Frankenhafen"	-150.096,21	0,00	150.096,21	0,00	0,00
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für AV 50011628 "23310.00049 Anzahlung Sopo Investitionszuschuss Gleisanbindung Frankenhafen"	-5.637.745,66	-5.790.138,49	11.427.884,15	0,00	0,00
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen 50011821 "Sopo Investitionszuschuss Gleisanbindung Frankenhafen Gleisbau, Ver- und Entsorgungsleitungen"	0,00	0,00	-11.577.980,36	115.779,80	-11.462.200,56
	Summe	<u>-5.787.841,87</u>	<u>-5.790.138,49</u>	<u>0,00</u>	<u>115.779,80</u>	<u>-11.462.200,56</u>

Der Stand zum 31.12.2017 setzt sich zusammen aus Einzahlungen des LFI der Jahre 2014 bis 2017 in Höhe von 7.195 TEUR sowie der fehlerhaften Abgangsbuchung für die Bilanzierung der zugehörigen Sonderposten aus der Aktivierung diverser Vermögensgegenstände aus der Straßenbaumaßnahme zum 31.12.2017 in Höhe von 1.407 TEUR.

Der Zugang 2018 betrifft die Einzahlung der Fördermittel des LFI in 2018 (4.383 TEUR) sowie die durchgeführte Korrekturbuchung in Höhe von 1.407 TEUR.

Die Umbuchungen in Höhe von 11.578 TEUR bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sonderpostens aus Zuwendungen zum 31.12.2018. Diese entsprechen den bisher erhaltenen Fördermitteln des LFI.

Die Erträge aus der Auslösung von Sonderposten in Höhe von 116 TEUR sind sachgerecht.

Der Restbuchwert zum 31.12.2018 in Höhe von 11.462 TEUR ist sachgerecht.

Besondere Prüfungsfeststellungen (Beanstandungen):

Gemäß Kreuzungsvereinbarung über die Beseitigung der Kreuzungsanlage Eisenbahnüberführung Bauhofstraße in der Hansestadt Stralsund zwischen der Hansestadt Stralsund und der DB Netz AG vom 24.07.2015 übernimmt die DB Netz AG 50 Prozent der Kosten. Die Hansestadt Stralsund rechnet die Kosten aus der Beseitigung der Kreuzungsanlage Eisenbahnüberführung (Baukostenanteil zuzüglich 10 Prozent Verwaltungskostenanteil) gegenüber der

DB Netz AG ab. Die Einzahlungen von der DB Netz AG werden dann von der Hansestadt Stralsund an die SWS Seehafen Stralsund GmbH ausgezahlt.

Die Einzahlungen der DB Netz AG bei der Hansestadt Stralsund in Gesamthöhe von 91 TEUR wurden zum Zeitpunkt 07/2018 zunächst als Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen und im Rahmen einer Umbuchung als Sonderposten aus Zuwendungen (Sachkonto 23159000 Sonderposten aus Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich) zum 31.12.2018 bilanziert.

Nach Auswertung der Anlagenkarten wurde die Umbuchung vom Bilanzposten B 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen zum Bilanzposten B 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt vorgenommen (Abgänge wurden für 2018 nicht erfasst):

Pos- ten	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	Umbuchungen in EUR	Abschreibung in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für AV 50011822 "23310.00048 Anzahlung Finanzierungsanteil Gleisanbindung Frankenhafen"	0,00	-90.716,91	90.716,91	0,00	0,00
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen 50011823 "Sopo Investitionszuschuss Gleisanbindung Frankenhafen Gleisbau, Ver- und Entsorgungsleitungen"	0,00	0,00	-90.716,91	907,17	-89.809,74
	Summe	0,00	-90.716,91	0,00	907,17	-89.809,74

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden auf Basis der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren anteilig für 2018 ermittelt und gebucht.

Die Auszahlungen an die SWS Seehafen Stralsund GmbH in Gesamthöhe von 91 TEUR wurden zum Zeitpunkt 01/2018 als Teilzugang zunächst als Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände erfasst und im Rahmen der Umbuchung als geleisteter Investitionszuschuss zum 31.12.2018 bilanziert.

Gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt hat die SWS Seehafen Stralsund GmbH am 27.09.2022 Folgendes mitgeteilt: *"Die Beteiligung an der Beseitigung der Kreuzungsanlage Eisenbahnüberführung Bauhofstraße haben wir von den Anschaffungskosten abgesetzt und folglich nicht aktiviert."*

Im Ergebnis liegen damit für diesen Betrag die Voraussetzungen gemäß § 37 Absatz 1 GemHVO-Doppik für einen Ausweis als immaterielles Vermögen (Zuwendung) nicht vor. Die Bilanzierung der Auszahlung der Kostenerstattungen an die SWS Seehafen Stralsund GmbH im Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse in Höhe von 91 TEUR sowie die Bilanzierung der Einzahlungen für die Kostenerstattungen der DB Netz AG im Bilanzposten B 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 91 TEUR im Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 sind nicht sachgerecht und werden beanstandet.

Am 07.03.2023 wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes von der Verwaltung vollständige Auszahlungsanordnungen nebst Rechnungen für die gebuchten Vorgänge im Hinblick auf die Beseitigung der Kreuzungsanlage/Eisenbahnüberführung in der Bauhofstraße abgefordert.

Mit Schreiben vom 21.04.2023 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass infolge eines Wasserschadens im Archiv der Stadtkasse die fehlenden Originale derzeit nicht beigebracht werden können.

Prüfungsfeststellungen zu Sonderposten aus Zuwendungen zur Maßnahme Investitionszuschuss REWA Ausbau Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser

Im Rahmen der Prüfung der unter dem Bilanzposten A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesenen Zuwendungen Investitionszuschuss REWA Ausbau Leitungstrasse (siehe Ausführungen unter Punkt 4.1.1.1.2 in diesem Bericht) wurden hinsichtlich des Sonderposten aus Zuwendungen folgende Feststellungen getroffen.

Nach Auswertung der Anlagenkarten wurde die Umbuchung vom Bilanzposten B 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen zum Bilanzposten B 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt vorgenommen (Abgänge wurden für 2018 nicht erfasst).

Pos- ten	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	Umbuchungen in EUR	Abschreibung in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für AV 50011873 "Anz. Sopo v. Land InvZusch REWA Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser 23310.00027"	-419.447,74	-40.743,09	460.190,83	0,00	0,00
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen 50014745 "Sopo v. Land InvZusch REWA Ausbau Leitungstrasse Ab-/Trinkwasser	0,00	0,00	-460.190,83	4.601,91	-455.588,92
	Summe	-419.447,74	-40.743,09	0,00	4.601,91	-455.588,92

Der Stand zum 31.12.2017 betrifft die Einzahlung der Fördermittel vom LFI am 22.12.2017 (420 TEUR). Der Zugang 2018 betrifft die Einzahlung der Fördermittel vom LFI am 07.12.2018 (41 TEUR).

In Anwendung des § 37 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind die Voraussetzungen für die Bilanzierung als Immaterieller Vermögensgegenstand erfüllt.

Besondere Prüfungsfeststellungen (Beanstandungen):

- Der Anschaffungszeitpunkt 10/2018 wurde fehlerhaft hinterlegt. Die Zweckbindungsfrist wurde gemäß Zuwendungsbescheid auf 25 Jahre festgelegt, beginnend am 14.09.2017 und endend am 13.09.2042. Die Prüfungsfeststellung gilt für den zugehörigen Sonderposten sinngemäß.
- Die auf das Haushaltsjahr 2017 entfallenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von jeweils 6 TEUR wurden im aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 nicht als außerplanmäßige Erträge berücksichtigt.
- Die gebuchten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 5 TEUR werden für 2018 in Höhe von - 13 TEUR zu gering ausgewiesen.
- Der bilanzierte Restbuchwert des Sonderpostens zum 31.12.2018 in Höhe von - 456 TEUR wird um 18 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Es wird auf die Ausführungen zu den Bilanzposten A 1.1.2 Geleistete Zuwendungen und A 1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse unter Punkt 4.1.1.1 in diesem Bericht verwiesen.

Prüfungsfeststellungen zu Sonderposten aus investiven Zuweisungen von Bundes- und Landesmitteln „Feuerschutz auf der Ostsee“

Die Hansestadt Stralsund hat in 2014 letztmalig Zuwendungen von Bundes- und Landesmitteln für investive Maßnahmen „Feuerschutz auf der Ostsee“ erhalten. Diese waren einer Rücklage für Ersatzbeschaffung und Ausrüstung zuzuführen und werden seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 als Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen bilanziert. Seit dem Bilanzstichtag 31.12.2014 beläuft sich Wert auf insgesamt 206 TEUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	
Anlagennummer 50002013 - Zuwendung vom Land	102.839,06 €
Anlagennummer 50000047 - Zuwendung vom Bund	102.839,00 €
	205.678,06 €

Gemäß Schreiben des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) „Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Hansestadt Stralsund über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleitung auf Seewasserstraßen zum 31.12.2017/Hier: Rückabwicklung Schiffsbrandcontainers“ vom 12.11.2018 erfolgte am 06.06.2018 durch die Berufsfeuerwehr Stralsund die Übergabe des Schiffsbrandcontainers an die Berufsfeuerwehr Flensburg.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Restwertfestlegung auf 60 TEUR durch das Havariekommando (Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer) und das LPBK M-V vorgenommen. Spätestens mit der Kenntnisnahme des Kündigungsschreibens (Eingangsstempel der Hansestadt Stralsund datiert vom 21.11.2018) liegen die Voraussetzungen für die Rückzahlungsverpflichtung aus Bundesmitteln sowie für die Umwidmung der verbleibenden Mittel zugunsten der Zuweisungen für Investitionen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes mit der Zweckbindung „Maritime Sicherheit“ vor.

Die Hansestadt Stralsund hat im Rahmen der Rückabwicklung des Schiffsbrandcontainers einen anteiligen Restwert in Höhe von 30 TEUR aus den Bundesmitteln der Sonderrücklage an den Bund zurückzuzahlen. Im Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 ist eine Abgangsbuchung vorzunehmen und eine Verbindlichkeit gegenüber dem Havariekommando in Höhe von 30 TEUR zu bilanzieren. Der Ausgleich der Verbindlichkeit erfolgt durch Zahlung am 25.01.2019.

Der aus der Rückabwicklung des Schiffsbrandcontainers noch verbleibende Betrag in Höhe von 176 TEUR wurde mit der Zweckbindung „Maritime Sicherheit“ zugunsten der Zuweisungen für Investitionen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes umgewidmet. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist im Rahmen der Abrechnung der Pauschalzuweisungen von Feuerschutzsteuermitteln im LPBK M-V zu führen.

Für die umgewidmeten Mittel mit der Zweckbindung „Maritime Sicherheit“ in Höhe von 176 TEUR wurde im Verwendungsnachweis zur Feuerschutzsteuer 2018 vom 09.12.2020 für das Haushaltsjahr 2018 keine Verwendung nachgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung des genannten Sachverhalts wurden fehlerhafte Buchungen festgestellt, die zu einem fehlerhaften Ausweis der Sonderposten aus investiven Zuweisungen von

Landes- und Bundesmitteln führen. Darüber hinaus wurde der unterlassene Ausweis einer Verbindlichkeit in Höhe von 30 TEUR festgestellt.

Die Verbuchungen der umgewidmeten Zuweisungen aus der Maßnahme „Feuerschutz auf der Ostsee“ mit Bezug zur Anlagennummer 50011667 werden in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst dargestellt:

Pos- ten	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Zugänge in EUR	Umbuchungen in EUR	Abschreibung in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für AV 50000047 "Anzahlung auf Sonderposten aus Feuerschutzsteuer" (Bund)	-102.839,00	0,00	0,00	87.839,00	-15.000,00
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für AV 50002013 "Anzahlung auf Sonderposten aus Feuerschutzsteuer Ostsee" (Land)	-102.839,06	0,00	0,00	87.839,06	-15.000,00
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für AV 50011667 "Anz. Sopo Förderung des Brandschutzes Feuerschutzsteuer 2018"	0,00	0,00	0,00	-175.678,06	-175.678,06
	Summe	<u>-205.678,06</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-205.678,06</u>

Es wurden folgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

Für den Sonderposten „Anz. Sopo Förderung des Brandschutzes Feuerschutzsteuer 2018“ (Anlagennummer 50011667):

- Die Umbuchung in Höhe von 176 TEUR der beiden für die Bundes- und Landesmittel gebildeten Sonderposten für Zuwendungen für investive Maßnahmen „Feuerschutz auf der Ostsee“ auf den Sonderposten „Anzahlung auf Sopo Förderung des Brandschutzes Feuerschutzsteuer 2018“ ist dem Grunde nach nicht sachgerecht.
- Insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Zweckbindungen - zum einen „Pauschalzuweisungen Feuerschutzsteuer“ und zum anderen „Maritime Sicherheit“ - ist der Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik nicht eingehalten. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.

Für den Sonderposten aus Anzahlungen Bundesmittel (Anlagennummer 50000047):

- Die erfolgte Umbuchung in Höhe von 88 TEUR ist dem Grunde nach nicht sachgerecht und verstößt gegen den Einzelbewertungsgrundsatz.
- Die Umbuchung in Höhe von 88 TEUR ist der Höhe nach nicht sachgerecht; da gemäß Kündigungsschreiben eine Rückzahlungsverpflichtung aus dem Bundesanteil in Höhe von 30 TEUR an das Havariekommando (Konto der Bundeskasse Trier) besteht.
- Mit Kenntnisnahme des Kündigungsschreibens ist die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 30 TEUR bekannt und unter dem Bilanzposten B 4 Verbindlichkeiten auszuweisen.

In Folge des unterbliebenen Ausweises ist der Gesamtbetrag der in der Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Verbindlichkeiten unvollständig und somit fehlerhaft.

- Unter Berücksichtigung des zum 31.12.2017 ausgewiesenen Betrags von 103 TEUR verbleibt nach Abzug der Rückzahlungsverpflichtung von 30 TEUR ein zum 31.12.2018 auszuweisender Betrag in Höhe von 73 TEUR.
- Der Bilanzwert der Anlagennummer 50000047 als Sonderposten aus Anzahlung für Anlagevermögen zum 31.12.2018 (15 TEUR) ist der Höhe nach nicht sachgerecht.

Für den Sonderposten aus Anzahlungen Landesmittel (Anlagennummer 50002013):

- Die erfolgte Umbuchung in Höhe von 88 TEUR ist dem Grunde nach nicht sachgerecht und verstößt gegen den Einzelbewertungsgrundsatz.
- Die Umbuchung in Höhe von 88 TEUR ist der Höhe nach nicht sachgerecht; da gemäß Kündigungsschreiben eine Rückzahlungsverpflichtung ausschließlich aus dem Bundesanteil besteht.
- In der Folge ist der zum 31.12.2017 ausgewiesene Betrag von 103 TEUR unverändert auch zum 31.12.2018 auszuweisen.
- Der Bilanzwert der Anlagennummer 50002013 als Sonderposten aus Anzahlung für Anlagevermögen zum 31.12.2018 (15 TEUR) ist der Höhe und dem Grunde nach nicht sachgerecht.

Prüfungsfeststellungen zu Sonderposten / Anzahlungen auf Sonderposten für IT-Ausstattung der Schule Schulzentrum am Sund

Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung zum Jahresabschluss 2017 wurde zu folgendem Sachverhalt ein Prüfungshemmnis festgestellt:

- Zuwendung für die Absicherung der IT-Ausstattung der Schule Schulzentrum am Sund in Stralsund (Teilprüfungsvermerk vom 14.06.2022 – Zuwendungshöhe 10 TEUR)

Durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern wurde durch Zuwendungsbescheid vom 06.11.2017 eine Zuwendung zur Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Zeit 28.06.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von 10 TEUR bewilligt.

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung wurde durch die Verwaltung bis zum Berichterstellungszeitraum nicht nachgewiesen, so dass die Zuwendung zum Stichtag 31.12.2017 nicht sachgerecht unter dem Bilanzposten „Sonderposten aus Anzahlungen“ ausgewiesen wird.

Die Prüfung zum Jahresabschluss 2018 hat ergeben, dass durch die Verwaltung die Verwendung der Zuwendung weiterhin nicht nachgewiesen werden kann und die Zuwendung zum Bilanzstichtag 31.12.2018 unverändert als Anzahlung auf Sonderposten ausgewiesen wird.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 wurde der Sonderposten umgebucht und pauschal über die verbleibende Restnutzungsdauer (3 Jahre) gemäß § 37 Absatz 2 GemHVO-Doppik aufgelöst. Ein Verwendungsnachweis für die Zuwendung wurde durch die Verwaltung weiterhin nicht vorgelegt oder erstellt.

4.2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr im Saldo um 2.479 TEUR erhöht und werden zum 31.12.2018 in Höhe von 46.136 TEUR ausgewiesen.

4.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Prüfung des Bilanzausweises

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen haben sich gegenüber dem Vorjahr im Saldo um den Betrag von 2.248 TEUR auf 34.845 TEUR erhöht (+ 6,9 Prozent).

In die Prüfung mit einbezogen wurden die Berechnungen des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V, nach denen sich die Pensionsrückstellungen zum Stichtag 31.12.2018 auf 28.263 TEUR belaufen. Die Berechnung des Ansatzes der Rückstellungen für Beihilfepflichtungen in Höhe von 5.653 TEUR erfolgt entsprechend dem für das Haushaltsjahr 2018 im Orientierungsdatenerlass vom 13. Oktober 2017 empfohlenen Durchschnittsprozentsatz von 20 Prozent bezogen auf die Pensionsrückstellungen. Entsprechend ergibt sich aus der Meldung des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V insgesamt ein Rückstellungsbetrag für Pensionen und Beihilfen in Höhe von 33.916 TEUR.

Da die Mitteilungen des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes insoweit fehlerhaft sind, dass für die Berechnungen in Bezug auf die Regelaltersgrenze ein um 5 Jahre zu hohes Pensionseintrittsalter zugrunde gelegt wurde, hat die Verwaltung mit der Eröffnungsbilanz die betroffenen Rückstellungen pauschal um 25 Prozent erhöht. Zum 31.12.2018 beträgt der fortgeführte Zuschlagsbetrag 930 TEUR.

Nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist entsprechend ein Schlussbestand zum 31.12.2018 in Höhe von 34.845 TEUR auszuweisen.

28.263 TEUR	Pensionsrückstellungen gemäß VM-V
+ 5.653 TEUR	Beihilfe (20 Prozent der Pensionsrückstellungen)
= 33.916 TEUR	Summe Pensions- und Beihilferückstellung gemäß VM-V
+ 930 TEUR	Zuschlag Feuerwehrbeamte (25 % der Rückstellung Eröffnungsbilanz)
= <u>34.845 TEUR</u>	auszuweisender Bilanzwert zum 31.12.2018

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde festgestellt, dass die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen um den Betrag von 317 TEUR zu hoch ausgewiesen sind, da Rückstellungen nicht aufgelöst wurden, obwohl der Grund für die Bildung entfallen ist (Verstoß gegen § 35 Absatz 5 GemHVO-Doppik).

In Folge der im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 erfolgten Korrektur (Nachholung der Auflösung) wird das in der Ergebnisrechnung 2018 unter der Nr. 9 „Sonstige Erträge“ ausgewiesene Jahresergebnis um 317 TEUR periodenfremd höher dargestellt.

Prüfung zum Ausweis in der Ergebnisrechnung und der Teilergebnisrechnung

Mit der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 23. Juli 2019 und der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019 erfolgte die

Festlegung neuer (vereinfachter) Muster und die Anpassung des Kontenrahmenplans. Insbesondere ist – in Anlehnung an das Handelsrecht (Streichung des § 277 Absatz 4 HGB und Anpassung der Gliederungsvorschriften des § 275 Absatz 2 und 3 HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 23. Juli 2015) – in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung der separate Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen sowie außerordentlicher Ein- und Auszahlungen entfallen.

Für den Jahresabschluss 2018 wurden die Muster der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019 in der Fassung vom 26. November 2020 verwendet. Erforderliche Anpassungen des gemeindlichen Kontenplans erfolgten hingegen nicht.

Es wurden weiterhin Konten verwendet, die nach dem Kontenrahmenplan nicht mehr zu verwenden sind.

Die Buchungen unter dem unzulässigen Sachkonto 59100005 Außerordentliche Aufwendungen (Dienstherrenwechsel) in Höhe von 241 TEUR wurden durch Zuordnung in der Ergebnisrechnung und in der Teilergebnisrechnung unter dem Posten „Personalaufwendungen“ in der Zeile 11 ausgewiesen.

In der Teilergebnisrechnung erfolgte die Zuordnung doppelt. Der Betrag wird ebenfalls auch in der Zeile 18 als „sonstige Aufwendungen“ ausgewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet die Verwendung des nach dem Kontenrahmenplan nicht mehr zu verwendenden Sachkontos 59100005 Außerordentliche Aufwendungen (Dienstherrenwechsel) sowie den doppelten Ausweis des Betrags von 241 TEUR in der Teilergebnisrechnung des Teilhaushaltes 90.

Weiterhin wird beanstandet, dass der Ausweis im Teilhaushalt 90 nicht sachgerecht ist, da Personalaufwendungen und -erträge in den entsprechenden Teilhaushalten auszuweisen sind.

Die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Pensions- und Beihilferückstellungen sind den Produkten zuzuordnen, denen die Beamten zugeordnet sind. Der Ausweis der Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen für Personalaufwendungen unter der Produktgruppe 612 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Teilhaushalt 90 Zentrale Finanzleistungen) ist insoweit nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche landeseinheitliche Produktrahmen nicht eingehalten wurde. Es liegt ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V vor.

Darüber hinaus ist nach Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes der ausgewiesene Wert von 241 TEUR zu hoch angesetzt, da nur ein Dienstherrenwechsel vorliegt. Der Betrag beläuft sich auf 42 TEUR.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass für den Sonderfall von Dienstherrenwechsel die Buchungshinweise des Gemeinschaftsprojektes zur Umsetzung des NKHR-MV (mit Stand vom Juli 2016) anzuwenden sind.

Prüfung zu den Angaben im Anhang

Das Rechnungsprüfungsamt stellt wiederholt fest, dass im Anhang zum Jahresabschluss 2018 nicht dargestellt wird, dass die Berechnungen des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes fehlerhaft sind und durch die Verwaltung ein zusätzlicher Rückstellungsbetrag in Höhe von 930 TEUR bilanziert wird (siehe Anhang Seite 62).

4.2.3.2 Rückstellungen für sonstige personalbezogene Verpflichtungen

Den Umfang der Rückstellungen für personalbezogene Verpflichtungen fasst nachstehende Übersicht zusammen. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine erhebliche Verminderung in Höhe von 249 TEUR (- 40,8 Prozent) festzustellen.

Sonstige Rückstellungen für	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Inanspruch- nahme in EUR	Zuführung in EUR	Korrekturen (Auflösung) in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
Inanspruchnahme von Altersteilzeit	489.715,36	-316.425,97	143.792,79	-170.663,20	146.418,98
Inanspruchnahme von Altersteilzeit - Sabbatical	0,00	0,00	85.235,45	0,00	85.235,45
Leistungsorientierte Bezahlung	109.832,30	-109.832,33	112.878,64	0,00	112.878,61
Nachversicherung Anwärter	10.355,28	-6.021,96	6.500,00	0,00	10.833,32
Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst	0,00	0,00	5.495,22	0,00	5.495,22
Summe	609.902,94	-432.280,26	353.902,10	-170.663,20	360.861,58

Ursächlich dafür ist insbesondere die Inanspruchnahme der in Vorjahren gebildeten Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 316 TEUR sowie die Durchführung von Korrekturen zu Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2017.

Im Jahresabschluss 2018 wurden durch die Verwaltung erstmals Rückstellungen für tarifliche Ansprüche aus Sabbatical (§ 10 Absatz 6 TVöD) und für die Übergangsversorgung von Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst (§ 46 TVöD VKA) gebildet.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass hierfür weder im Anhang zum Jahresabschluss noch in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ausreichende Erläuterungen vorhanden sind.

Es wird empfohlen, entsprechende Regelungen zu den Rückstellungen aus tariflichen Ansprüchen in der Dienstanweisung Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund zu treffen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unter Nr. 3 Sonstige Rückstellungen der Rückstellungsübersicht Ausweisfehler vorliegen.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 8.4 Rückstellungsübersicht in diesem Bericht verwiesen.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden.

Zum Stichtag 31.12.2018 wurden Rückstellung für Altersteilzeitvereinbarungen in Höhe von 146 TEUR bilanziert. Durch die Verwaltung wurden detaillierte Einzelnachweise für die Personen vorgelegt, mit denen entsprechende vertragliche Vereinbarungen bestehen. Im Haushaltsjahr 2018 sind fünf Altersteilzeitverträge ausgelaufen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 werden insgesamt sieben Altersteilzeitverträge bilanziert, die im Jahr 2019 auslaufen. Alle Personen befinden sich zum Bilanzstichtag 31.12.2018 in der Freistellungsphase.

Im Ergebnis der Prüfung wurde anhand der Unterlagen ermittelt, dass auf Grundlage der sieben Altersteilzeitvereinbarungen zum 31.12.2018 Rückstellungen in Höhe von 146 TEUR anzusetzen sind. Der ausgewiesene Schlussbestand umfasst folgende Teilbeträge:

- Erfüllungsrückstand 125,6 TEUR
- Aufstockungsbetrag 20,7 TEUR.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde beanstandet, dass der Erfüllungsbetrag und Aufstockungsbetrag zum Bilanzstichtag 31.12.2017 aufgrund unterlassener Auflösungen/ Inanspruchnahmen um insgesamt 171 TEUR zu hoch und wegen unterlassener Rückstellungsbildungen um 144 TEUR zu gering ausgewiesen war.

Im Rahmen der aufstellungsbegleitenden Prüfung zum Jahresabschluss 2018 wurde nachgewiesen, dass die hierfür erforderlichen Buchungen sachgerecht umgesetzt wurden.

4.2.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien verringerte sich im Jahr 2018 geringfügig (- 3,7 Prozent). Die Entnahme aus der Rückstellung erfolgte für Aufwendungen von 320 TEUR.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass der im Jahresabschluss 2018 mit 8.292 TEUR ausgewiesene Bilanzwert der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Kedingshagen und Devin nicht belegt ist. Inwieweit der Betrag ausreichend ist, um die zukünftigen Aufwendungen zu decken, kann nicht beurteilt werden.

Nach Auskunft der Verwaltung (Fachamt) ist eine ausreichende Abdeckung der Nachsorgekosten für die Folgejahre gewährleistet.

Die Höhe der anfallenden Kosten ist nach Mitteilung der Verwaltung insbesondere von den Kosten der noch durchzuführenden Abdichtung der Deponie Kedingshagen abhängig. Sofern die am 11.05.2021 beantragte Bauweise durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur genehmigt wird, können die voraussichtlich entstehenden Kosten genauer differenziert werden.

Bis zur Vorlage des durch die Verwaltung beauftragten Gutachtens kann durch das Rechnungsprüfungsamt mangels ausreichender Daten- und Faktengrundlage weiterhin keine Beurteilung und Bestätigung der Bilanzposten abgegeben werden.

4.2.3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Zum 31.12.2018 wird unter dem Bilanzposten B 3.3.1 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen ein Betrag in Höhe von 327 TEUR (Vorjahr: 153 TEUR) ausgewiesen

Im Haushaltsjahr 2018 wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in Höhe von 261 TEUR für die Fassadensanierung Kita Lütt Matten (202 TEUR), Theater (44 TEUR) und Notsicherung Grabmalmauer des St. Jürgen Friedhofs (15 TEUR) neu gebildet.

Die Minderung resultiert aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen für die Sanierung des Schill-Denkmal in Höhe von 22 TEUR. Für die Sanierung des Schill-Denkmal verbleibt zum 31.12.2018 ein Bestand von 35 TEUR.

Die Inanspruchnahme der im Jahr 2013 in Höhe von 766 TEUR gebildeten Rückstellung für die Restaurierung des Bücherbestandes im Stadtarchiv erfolgte für zahlungswirksame Aufwendungen in Höhe von 65 TEUR und weist zum Jahresabschluss 2018 einen Bestand von 31 TEUR aus.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Gebäudeunterhaltung des Theaters die Bildung der Rückstellung im Jahr 2018 und die Inanspruchnahme der Rückstellung im Folgejahr in der Produktgruppe 114 „Zentrale Dienste“ (Teilhaushalt 16 Zentrales Gebäudemanagement) und nicht in der gemäß Produktrahmen vorgegebenen Produktgruppe 261 „Theater“ erfolgt. Die Zuordnung ist insoweit nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Produktrahmen nicht eingehalten wurde. Es liegt ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V vor.

4.2.3.5 Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren

Die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 1.588 TEUR erhöhten sich im Haushaltsjahr 2018 um 622 TEUR.

4.2.3.6 Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2017 wurde unter dem Bilanzposten B 3.3.6 Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen ein Betrag in Höhe von 96 TEUR (Vorjahr: 100 TEUR) ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden *Rückstellungen für ausstehende Rechnungen* in Höhe von 12 TEUR in Anspruch genommen und in Höhe von 31 TEUR neu gebildet.

Die zu Jahresbeginn bilanzierten *Rückstellungen für Ausfallbürgschaften* in Höhe von 66 TEUR wurden in Höhe von 3 TEUR zahlungswirksam in Anspruch genommen und in Höhe von 12 TEUR ergebniswirksam aufgelöst.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass in den Ausführungen auf Seite 90 des Anhangs hierzu ein fehlerhafter Zahlenwert wiedergegeben wird.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Hansestadt Stralsund sind im Jahr 2018 insgesamt um 16.664 TEUR gesunken. Davon entfallen 13.655 TEUR auf Kreditverbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden durch planmäßige Tilgung um 3.655 TEUR reduziert.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung wurden um den Betrag von 10.000 TEUR gesenkt.

Die Verbindlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen stehen, wurden um 3.009 TEUR gesenkt.

4.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen setzt sich aus den am freien Finanzmarkt aufgenommenen Krediten (Bilanzposten B 4.2.1) in Höhe von 74.750 TEUR und den Ausleihungen des Landes aus dem kommunalen Aufbaufonds (Bilanzposten B 4.10.2 als Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich) in Höhe von 8.813 TEUR zusammen.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beläuft sich zum 31.12.2018 auf 83.562 TEUR.

Beide Bilanzposten wurden auf Grundlage des aufgestellten Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 geprüft. Hinsichtlich der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgten die entsprechenden Nachweise. *Soweit Zinsabgrenzungen über den Bilanzstichtag erforderlich waren, wurden diese im Wesentlichen periodengerecht in der Ergebnisrechnung berücksichtigt.*

Im Rahmen der Prüfung wurden erstmals Bankbestätigungen von den Kreditinstituten eingeholt, mit denen die Hansestadt Stralsund ausweislich des aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 geschäftliche Beziehungen unterhält. Nach Auswertung der Bankbestätigungen hat ein Kreditinstitut den Gesamtumfang der geschäftlichen Beziehungen zum 31.12.2018 bestätigt. Bei allen Weiteren umfasst die Bankbestätigung im Wesentlichen die Angabe der Kontensalden zum Bilanzstichtag 31.12.2018.

Die Abstimmung der Bilanzwerte zum 31.12.2018 mit den vorliegenden Bankbestätigungen ergab keine Abweichungen.

Neue Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht aufgenommen.

Die Restlaufzeiten der zum 31.12.2018 bestehenden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind der Verbindlichkeitenübersicht zu entnehmen. Hinsichtlich eines festgestellten Ausweisfehlers bei den Restlaufzeiten wird auf die Erläuterungen unter Punkt 8.3 in diesem Bericht verwiesen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Prüfungsnachweise bestätigt das Rechnungsprüfungsamt den Bilanzwert für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31.12.2018 (Bilanzposten B 4.2.1) in Höhe von 74.750 TEUR sowie den Bilanzwert für die Investitionskredite vom Land (Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern) zum 31.12.2018 (Bilanzposten B 4.10.2) in Höhe von 8.813 TEUR.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird wegen mangelnder Regelungen weiterhin empfohlen, für Kreditentscheidungen und Zinssicherungsgeschäfte die Befugnisse und Dokumentationspflichten durch Dienstanweisung zu regeln.

Berichterstattung zum Zins- und Schuldenmanagement

Mit der Informationsvorlage IV 0001/2019 vom 01.04.2019 hat die Verwaltung in der 04. Sitzung des Hauptausschusses am 30.04.2019 zum Zins- und Schuldenmanagement der Hansestadt Stralsund per 31.12.2018 (Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018) informiert. Darüber hinaus wurde lt. Informationsvorlage IV 0001/2019 der Ausschuss für Finanzen und Vergabe durch das Kämmereiamt über das Zins- und Schuldenmanagement im Rahmen der Unterrichtungspflicht gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V informiert.

Damit ist die Verwaltung ihrer Informationspflicht gemäß § 13 Absatz 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund über den Abschluss von Kreditverträgen nachgekommen.

Prüfungsfeststellungen zu den Verbindlichkeiten:

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet wiederholt, dass der gemäß der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik gesetzlich vorgeschriebene und für Gemeinden verbindliche, landeseinheitliche Kontenrahmen für die Bilanzierung der durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ausgereichten Kredite nicht eingehalten wurde. Es liegt ein Verstoß gegen die Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vor.

Die Verwaltung hat die Ausräumung der Beanstandung für den nachfolgenden Jahresabschluss zugesagt. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im Anhang auf Seite 63 verwiesen.

4.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Zum 31.12.2018 werden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) mit einem Schlussbestand in Höhe von 5.000 TEUR ausgewiesen.

Der bilanzierte Schlussbestand wurde ausschließlich durch ein Prolongationsschreiben vom 13.12.2018 für einen Kreditvertrag belegt. Eine Salden- oder Bankbestätigung zum Stichtag 31.12.2018 wurde nicht vorgelegt.

Es wird auf die Ausführungen unter 3.5.4 und 4.1.2.1 in diesem Bericht verwiesen.

4.2.4.3 Verbindlichkeiten gegenüber dem Städtebaulichen Sondervermögen

Die zum Stichtag 31.12.2018 im Kernhaushalt ausgewiesenen *Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen mit Sonderrechnung* in Höhe von 302 TEUR stimmen nicht vollständig mit den in der Bilanz der Städtebaulichen Sondervermögen ausgewiesenen *Forderungen gegenüber der Gemeinde* in Höhe von 319 TEUR überein. Die Abweichung beträgt 17 TEUR.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im SSV *Knieper West* die Verbuchung einer Forderung gegenüber der Wohnungsgenossenschaft „Aufbau“ eG Stralsund in Höhe von 7 TEUR nicht sachgerecht im Sachkonto 16431100 „Forderungen gegenüber der Gemeinde“ erfolgt ist. Abzüglich des fehlerhaften Ausweises der Forderung im Städtebaulichen Sondervermögen stimmt der Schlussbestand der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt in Höhe von 302 TEUR mit den Forderungen im Städtebaulichen Sondervermögen überein.

Die erforderliche Korrektur findet im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses des SSV *Altstadtinsel* zum 31.12.2019 statt.

Der zum 31.12.2018 ausgewiesene Schlussbestand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Städtebaulichen Sondervermögen konnte durch das Kämmereiamt einzeln untersetzt werden. Als Nachweis wurden Überleitungslisten vorgelegt, die im Wesentlichen nachvollzogen werden konnten.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Bestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen die Pachtvorauszahlungen für die durch die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH betriebenen Parkhäuser „Am Meeresmuseum“, „Am Ozeaneum“ und „Am Hafen“. Der Bestand hat sich um 114 TEUR auf 6.851 TEUR vermindert.

Miete Parkhäuser

Der Schlussbestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Miete Parkhäuser) in Höhe von 6.325 TEUR entspricht dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Betriebe gewerblicher Art (BgA) Verkehr (Hafen, Parkhäuser und Parkplatzvermietungen 079/133/81011).

Ablösevereinbarungen

Der Schlussbestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Ablösevereinbarungen) in Höhe von 247 TEUR stimmt mit den vorgelegten Nachweisen überein und ist nachvollziehbar.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden passive Rechnungsposten in Höhe von 59 TEUR für einen Erschließungsvertrag (Entwicklungspflege B-Plan 49.2) und eine Ablösevereinbarung (Ortsumgehung BA V.2) gebildet.

Überzahlungen auf Personenkonten

Der Schlussbestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Überzahlungen auf Personenkonten) in Höhe 118 TEUR stimmt mit den vorgelegten Nachweisen überein.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auch Beträge ausgewiesen, die keine Erträge zukünftiger Rechnungsperioden darstellen.

Zweckgebundene Einnahmen für laufende Zwecke

Zum 31.12.2018 werden im Sachkonto 39200400 Passive Rechnungsabgrenzungsposten zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 160 TEUR bilanziert.

Davon entfallen 92 TEUR auf konsumtive Mittel aus den Zuweisungen der Maßnahme „Feuerschutz auf der Ostsee“.

5 Jahresabschluss 2018 - Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung								
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Über-tragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvor- jahres	Übertragung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
		in EUR						
		1 ¹	2	3 ²	4	5 ³	6	7
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	49.073.680,54	0,00	49.073.680,54	49.903.432,44	829.751,90	46.039.022,02	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	41.148.412,47	0,00	41.148.412,47	44.240.870,86	3.092.458,39	33.800.463,06	0,00
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	347.703,62	0,00	347.703,62	355.677,94	7.974,32	328.338,09	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.373.620,48	0,00	4.373.620,48	4.460.658,55	87.038,07	4.371.441,48	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.762.483,48	0,00	6.762.483,48	7.077.049,58	314.566,10	6.691.479,24	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.064.270,43	0,00	4.064.270,43	3.238.567,57	-825.702,86	2.930.632,24	0,00
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.719.488,28	0,00	6.719.488,28	7.498.744,88	779.256,60	7.437.574,02	0,00
9	+ Sonstige Erträge	5.695.212,81	0,00	5.695.212,81	9.936.277,63	4.241.064,82	10.514.199,88	0,00
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	118.184.872,11	0,00	118.184.872,11	126.711.279,45	8.526.407,34	112.113.150,03	0,00
11	- Personalaufwendungen	30.517.800,00	0,00	30.517.800,00	30.945.787,73	427.987,73	30.130.467,22	191,70
12	- Versorgungsaufwendungen	1.749.083,77	0,00	1.749.083,77	3.234.774,05	1.485.690,28	1.790.853,90	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.770.607,31	586.922,14	19.357.529,45	15.639.184,19	-3.718.345,26	14.295.582,40	1.450.417,33
14	- Abschreibungen	13.239.100,00	0,00	13.239.100,00	13.746.118,22	507.018,22	13.777.566,29	0,00
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	39.965.695,67	11.845,00	39.977.540,67	38.346.375,19	-1.631.165,48	30.403.894,56	54.387,00
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	7.938.926,57	0,00	7.938.926,57	7.820.659,90	-118.266,67	7.251.559,52	0,00
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.150.688,28	0,00	2.150.688,28	1.993.254,13	-157.434,15	2.080.985,46	0,00
18	- Sonstige Aufwendungen	8.488.944,72	25.173,06	8.514.117,78	8.944.450,43	430.332,65	8.656.293,64	379.607,29
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	122.820.846,32	623.940,20	123.444.786,52	120.670.603,84	-2.774.182,68	108.387.202,99	1.884.603,32
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-4.635.974,21	-623.940,20	-5.259.914,41	6.040.675,61	11.300.590,02	3.725.947,04	-1.884.603,32
21	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	38.051,93	38.051,93	323.082,00	0,00
22	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	3.547.100,00	0,00	3.547.100,00	43.199,05	-3.503.900,95	106.168,28	0,00
23	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 sowie abzüglich Nummern 21 und 23)	-1.088.874,21	-623.940,20	-1.712.814,41	6.045.822,73	7.758.637,14	3.509.033,32	-1.884.603,32
nachrichtlich:								
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr <input type="checkbox"/>	X			648.553,45	X		
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)				6.694.376,18			

¹ Ansatz des Haushaltsjahres zzgl. Veränderungen durch Nachträge zzgl. über- und außerplanmäßige Aufwendungen zzgl. zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Mehraufwendungen zzgl. Veränderungen aus der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit

² Summe der Spalten 1 und 2

³ Spalte 4 abzüglich Spalte 3

⁴ Die Erträge sind sachgerecht in der Zeile 5 oder 6 auszuweisen.

Jahresergebnis (Ergebnisrechnung)

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 wird nach Veränderung der Rücklagen ein Jahresüberschuss von 6.046 TEUR ausgewiesen.

Der Betrag resultiert maßgeblich aus den folgenden Sachverhalten:

- Mehrerträge in der Gewerbesteuer in Höhe von 1.477 TEUR und in der Vergnügungssteuer in Höhe von 170 TEUR
- Zuweisung vom Land aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von 1.830 TEUR
- nicht geplante Finanzerträge aus den anteiligen Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen in Höhe von 1.435 TEUR
- gegenüber der Gesamtermächtigung um den Betrag von 314 TEUR höhere Erträge aus privatrechtlichen Leistungsverträgen (u.a. Mieten und Pachten 244 TEUR und Entgelte Zoo 70 TEUR)
- Mehrerträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen in Höhe von 2.062 TEUR

Es wird auf die Erläuterungen im Anhang auf den Seiten 69 bis 72 verwiesen.

5.1 Prüfungsfeststellungen zur Ergebnisrechnung

Eine sachliche Prüfung der Ergebnisrechnung insbesondere zum ordnungsmäßigen Ausweis der Erträge und Aufwendungen durch strukturierte Analyse der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen im Abgleich mit den Wertaussagen und unter Berücksichtigung von Zahlenwerten erfolgte nur zu ausgewählten Stichproben.

Prüfungshandlungen zu den Wertangaben der Ergebnisrechnung erfolgten

- im Rahmen der Prüfung der Aktivierung von Vermögensgegenständen hinsichtlich der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen sowie für die korrespondierende Auflösung von Sonderposten
- im Rahmen der Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten
- im Rahmen der Prüfung der Investitionskredite
- zur Bildung, Inanspruchnahme oder Auflösung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten.

Darüber hinaus wurden auch Prüfungsfeststellungen aus vorhergehenden Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt, soweit diese noch fortbestehen und sich auf das Jahresergebnis 2018 auswirken.

Prüfung des Musters der Ergebnisrechnung

Die Prüfung des Musters der Ergebnisrechnung ergab folgende Feststellungen:

Die rechnerische Prüfung ergab keine Fehler.

Die Spalte 6 „Ergebnis Vorjahr“ der Ergebnisrechnung 2018 stimmt nicht vollständig mit den Angaben der Ergebnisrechnung 2017 überein. Der Ausweis unter dem Posten „Personalaufwendungen“ in der Zeile 11 und der „sonstigen Aufwendungen“ in der Zeile 18 weichen um

den Betrag von 253 TEUR ab. Ursächlich dafür ist eine Zuordnungsänderung des Sachkontos 59100005 Außerordentliche Aufwendungen (Dienstherrenwechsel).

Prüfung der Ertragsart Zinserträge und sonstige Finanzerträge (Ausweis unter Nr. 08 der Ergebnisrechnung)

Kontenart 471 „Zinserträge“

Im Sachkonto 47160000 werden Zinserträge vom sonstigen inländischen Bereich in Höhe von 399,52 EUR ausgewiesen. Die Zinserträge betreffen ausschließlich einen Darlehensvertrag. Das Darlehen wird unter Anwendung der Zinsmethode 30/360 mit 5 Prozent pro Jahr verzinst.

Die Abstimmung zu den vorliegenden Prüfungsnachweisen ergab keine Abweichungen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Finanzrechnung unter Punkt 6.1 in diesem Bericht verwiesen.

Kontenart 473 „Finanzerträge aus verbundenen Unternehmen (Gewinnausschüttungen)“

Die geprüften Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

Sachkonto - Bezeichnung	2018	Beschluss- Nr.
47300001 - Gewinnanteile SWS GmbH	3.353.000,00 €	H 2019-VII-03-0035
47300002 - Gewinnanteile SWG mbH	2.350.000,00 €	H 2018-VI-08-0401
47300003 - Gewinnanteile SES mbH	30.000,00 €	nicht aktenkundig
Summe	5.733.000,00 €	

Die Beträge der Gewinnausschüttungen wurden im Wesentlichen mit den vorliegenden Gremienbeschlüssen ohne Abweichungen abgestimmt. Der Ausweis in der Ertragsart „Zinserträge und sonstige Finanzerträge“ ist insoweit sachgerecht. Die entsprechenden Angaben zur Ergebnisrechnung im Anhang des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 (Seite 72) sind nachvollziehbar.

Die zugehörigen Finanzanlagen werden in der Leistung 11.1.01.03.1 „Beteiligungsmanagement“ (Teilhaushalt 01 Verwaltungssteuerung) ausgewiesen.

Die Gewinnausschüttung der SWS GmbH aus dem Bilanzgewinn 2018 erfolgte in 2018 als Vorabausschüttung an die Hansestadt Stralsund. Dem Lagebericht der SWS GmbH für das Geschäftsjahr 2016 ist Folgendes zu entnehmen: „Die 100% Gesellschafteranteile der Hansestadt Stralsund an den Stadtwerken werden von drei Betrieben gewerblicher Art (dem Sportbad, dem Stralsund Museum und dem Zoo) gehalten. Dies führt auf Ebene der Hansestadt zu einer Optimierung der Kapitalertragsteuer.“

Nach Auswertung des Sachkontos 47300001 wird die Vorabausschüttung im städtischen Haushalt 2018 unverändert zum Jahr 2016 wie folgt gebucht:

Leistung - Bezeichnung	Ergebnisrechnung	Finanzrechnung	Abweichung
	2018	2018	
25.1.01.01.1 BgA Stralsund Museum	1.106.490,00 €	1.106.490,00 €	0,00 €
25.3.01.01.1 BgA Zoo Stralsund	1.173.550,00 €	1.173.550,00 €	0,00 €
42.4.01.02.1 BgA Sportbad	1.072.960,00 €	1.072.960,00 €	0,00 €
Summe	3.353.000,00 €	3.353.000,00 €	0,00 €

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Finanzrechnung 2018 und die Ergebnisrechnung 2018 insoweit übereinstimmen.

Die Leistungen 25.1.01.01.1 „BgA Stralsund Museum“ und 25.3.01.01.1 „BgA Zoo Stralsund“ werden dem Teilhaushalt 09 „Kulturelle Einrichtungen“ zugeordnet. Die Einordnung der Leistung 42.4.01.02.1 „BgA Sportbad“ erfolgt im Teilhaushalt 10 „Schulverwaltung und Sport“.

Die Finanzerträge "Gewinnanteile SWG GmbH" und " Gewinnanteile SES mbH" wurden in der Leistung 53.5.01.01.1 „Wirtschaftliche Unternehmen (Kombinierte Versorgung)“ gebucht. Die Leistung wird gemäß Produktrahmenplan dem Produktbereich 53 „Ver- und Entsorgung“ - Produktgruppe 535 „Kombinierte Versorgung“ untergeordnet.

Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018/2019 Band I (Bürgerschaftsbeschluss 2018-VI-01-0737 vom 18.01.2018 sowie Ergänzungsbeschluss der Bürgerschaft zum Stellenplan im Doppelhaushalt 2018/2019 Nr. 2018-VI-07-0836 vom 30.08.2018) wird die Produktgruppe 535 „Wirtschaftliche Unternehmen (Kombinierte Versorgung)“ im städtischen Haushalt im Teilhaushalt 90 „Zentrale Finanzleistungen“ geführt.

Der Teilhaushalt 90 „Zentrale Finanzleistungen“ wurde ausweislich des Haushaltsplanes 2018/2019 gemäß § 4 Absatz 4 GemHVO-Doppik (in der bis zum 31.07.2019 geltenden Fassung) eingerichtet und enthält „[...] ...sämtliche finanzielle Beziehungen zu den Unternehmen und Eigenbetrieben der Hansestadt Stralsund [...] wie zum Beispiel die Gewinnabführungen oder Zuschüsse.“

Gemäß § 4 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist der Hauptproduktbereich 6 „Zentrale Finanzleistungen“ des Produktrahmenplanes als Teilhaushalt auszuweisen, sofern der Produktbereich 62 „Beteiligungen, Sondervermögen (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)“ nicht anderen Teilhaushalten direkt sachbezogen zugeordnet wurde. Bis zur Produktgruppe 626 „Beteiligungen, Anteile und Wertpapiere des Anlagevermögens“ ist der Produktrahmenplan verbindlich. *Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Produktbereich 62 „Beteiligungen, Sondervermögen“ im städtischen Haushalt nicht geführt wird.*

Es wird beanstandet, dass die Finanzbeziehung des Kernhaushaltes zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen produktbezogen nicht nachvollziehbar ist.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Finanzrechnung unter Punkt 6.1 in diesem Bericht verwiesen.

Kontenart 476 „Finanzerträge aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

Die Hansestadt Stralsund weist unter dem Bilanzposten A 1.3.8 *Anteilige Rücklagen an der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen* gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 1.436 TEUR aus.

Diese Veränderung in Höhe von 1.436 TEUR wird in der Ergebnisrechnung 2018 im Sachkonto 47600001 Finanzerträge aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen ausgewiesen.

Im Anhang zum Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 in der Fassung vom 03.02.2023 wird auf Seite 72 wie folgt ausgeführt: *„Aus nicht geplanten Finanzerträgen*

aus den anteiligen Rücklagen [...] sind Mehrerträge in Höhe von 1.435,9 TEUR erwachsen. Zum Ergebnis des Vorjahres ergeben sich Mindererträge von 113,1 TEUR.“

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Finanzerträge in Höhe von 1.436 TEUR dem Haushaltsjahr 2018 sachgerecht zugeordnet sind. Die Angabe zur Ergebnisrechnung im Anhang auf Seite 72 ist insoweit nachvollziehbar.

Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Wegen nachfolgend aufgeführter Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kann die Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen für den Jahresabschluss 2018 nicht in jedem Posten mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.

- *Die Anwendung der Muster nach dem aktuell geltenden Haushaltsrecht führt wegen der Nichteinhaltung des Kontenrahmenplans zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Posten innerhalb der Ergebnisrechnung (Dienstherrenwechsel von Beamten).*
- *Durch Stichproben belegte Fehler liegen sowohl in der Aktivierung von Vermögensgegenständen und der Passivierung entsprechender Sonderposten vor. Dies führt insbesondere zum fehlerhaften Ausweis von planmäßigen Aufwendungen (Abschreibungen) und ggfs. Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten.*
- *Aufgrund der festgestellten unvollständigen Erfassung von Forderungen sind nicht alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen in die Ergebnisrechnung eingeflossen.*
- *Aufgrund der Nachholung der in Vorjahren unterlassenen Bildung und Auflösung von Rückstellungen werden periodenfremde Aufwendungen und Erträge ausgewiesen (u.a. für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen von 317 TEUR, Rückstellungen für Altersteilzeit 171 TEUR (Auflösungen) / 144 (Zuführungen)).*
- *Aufgrund der Prüfungsfeststellungen zur Bilanzierung der Grundstücke sind weitere Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung nicht auszuschließen.*
- *Aufgrund der unvollständigen Erfassung von Wertberichtigungen sind nicht alle dem Haushaltsjahr 2018 zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen in die Ergebnisrechnung ausgewiesen.*

Weitere Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit Teilprüfungsvermerken mitgeteilt.

Fehlerhafter Ausweis von Posten Konten der Ergebnisrechnung

Darüber hinaus wurden Buchungen mit Abweichungen gegenüber dem Kontenrahmenplan festgestellt, die zum fehlerhaften Ausweis der jeweiligen Posten der Ergebnisrechnung führen. Betroffen sind u.a. die Posten der Aufwendungen und Erträge (Personalaufwendungen / Dienstherrenwechsel).

Weitere Feststellungen wurden in Zusammenhang mit der Umstellung des Buchungsverfahrens für Niederschlagungen und für Buchungen zum Ansatz und zur Herabsetzung von Wertberichtigungen getroffen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1.2.3 in diesem Bericht verwiesen.

Fehlerhafter Ausweis der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben / Gewerbesteuer

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2014 festgestellt, dass die Erträge aus der Gewerbesteuer nicht periodengerecht ausgewiesen werden. Ursächlich dafür ist, dass nicht alle bis zum 31. Dezember eines Jahres eingegangenen Gewerbesteuermessbescheide im Jahr des Zugangs verarbeitet werden und eine periodengerechte Zuordnung der bis zum 31. Dezember eines Jahres datierten Gewerbesteuermessbescheide nicht erfolgt.

In der Folge wird sowohl die Höhe der Forderungen als auch die Höhe der Verbindlichkeiten für Rückzahlungen bzw. die Rückerstattung von Vorauszahlungen nicht mit den tatsächlichen Beträgen ausgewiesen.

Da die Sachlage für den Jahresabschluss 2017 unverändert ist, kann aufgrund des Verstoßes gegen das Periodisierungsprinzip und gegen das Prinzip der Wertaufhellung (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) die Höhe der Erträge aus Gewerbesteuern sowie die Vollständigkeit der Forderungen und der Verbindlichkeiten nicht bestätigt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Verwaltung in den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2014 bis 2017 darauf hingewiesen, für zukünftige Jahresabschlüsse sicherzustellen, dass die Verarbeitung sämtlicher bis zum 31. Dezember eines Jahres eingehenden Gewerbesteuermessbescheide periodengerecht erfolgt.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 wird auf Seite 69 ausgeführt, dass der aufgezeigte Verstoß gegen das Periodisierungsprinzip und gegen das Prinzip der Wertaufhellung für die aufzuholenden Jahresabschlüsse bis 2022 unverändert weiterbesteht.

Diese Ankündigung ist für das Rechnungsprüfungsamt nicht nachvollziehbar. Es gibt keine rechtliche Grundlage dafür, Buchungen ab einem bestimmten Stichtag vor dem 31.12. des Jahres nicht mehr zu realisieren und erst im Folgejahr auszuführen.

Entsprechend der obigen Ausführungen wird bis einschließlich zum Jahresabschluss 2022 der periodengerechte Ausweis der Gewerbesteuererträge, sowie der diesbezüglichen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht erfolgen.

Fehlerhafter Ausweis privatrechtlicher Leistungsentgelte / Erträge aus Mieten und Pachten

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2012 vom 11.06.2019 unter der Beanstandung 2012 - B 27 festgestellt, dass der Bestand der privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht vollständig ausgewiesen wird.

Zu den Forderungen der Hansestadt Stralsund für Pachtverträge und Nutzungsverhältnisse für der im gemeinschaftlichen Eigentum mit der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee stehenden

Grundstücke in Neuendorf wurde festgestellt, dass die Forderungen zum Teil nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, da sie zum Teil erst bei erfolgreicher gerichtlicher Durchsetzung und zum Teil erst in Folgejahren zum Soll gestellt werden.

Da der Sachstand für den Jahresabschluss 2018 unverändert ist, kann die Ertragslage für Privatrechtliche Leistungsentgelte (Mieten und Pachten) sowie die Vollständigkeit der unter dem Bilanzposten A 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesenen Forderungen nicht bestätigt werden.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2015 wurde ausgeführt: „... dass sich der Aufwand für die Rückrechnung der im Zuge von Rechtsverfahren erstrittenen Beträge auf die Jahresscheiben ihrer ursprünglichen Verursachung in Bezug auf ihre wirtschaftliche Auswirkung auf den Jahresabschluss als unverhältnismäßig hoch erweisen würde.“

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde daraufhin angeregt, anstelle einer jahresbezogen periodengerechten Darstellung der Einzelforderungen eine auf den Stichtag 31.12.2020 bezogene Aufstellung aller betroffenen Fälle mit dem Sachstand und den jeweils erhobenen bzw. noch ausstehenden Forderungen zu erstellen und diese mit den Buchungen im Rechnungswesen auf Vollständigkeit abzugleichen.

Im jeweiligen Anhang zum Jahresabschluss 2016 (Seite 46) und 2017 (Seite 70) wird Bezug auf die Entscheidung der Bürgerschaft zum Verkauf von Grundstücken in Neuendorf/Hiddensee aus dem Gemeinschaftseigentum der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee und der Hansestadt Stralsund vom 26.08.2021 (Beschluss Nr. 2021-VII-06-0572) genommen, ohne den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen ausstehenden Forderungen aus Nutzungsentschädigungen in Höhe von mindestens 190 TEUR aufzuzeigen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 wird seitens der Verwaltung ausgeführt, dass die entsprechende Prüfungsfeststellung auch im Jahresabschluss 2018 bestehen bleibt.

Einschränkung des Bestätigungsvermerks

Die unvollständige Bilanzierung der Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Gewerbesteuer) sowie aus privatrechtlichen Leistungsentgelten aus Mieten und Pachten führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Gegenüberstellung des Planansatzes für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit dem Jahresergebnis

Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Planansätze für Abschreibungen in Höhe von 13.239 TEUR wurden im Haushaltsjahr um 507 TEUR überschritten.

Demgegenüber stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit einem Planansatz von 6.231 TEUR. Die Gesamtermächtigungen 2018 wurden in Höhe von 1.434 TEUR überschritten.

Posten ER	Bezeichnung	Gesamt- ermächtigungen	Ist-Ergebnis	Vergleich Gesamt- ermächtigung / Ist
Nr. 02	Erträge aus der Auflösung von Sopo	5.910.300,00 €	7.336.579,14 €	-1.426.279,14 €
Nr. 04	Erträge aus der Auflösung von Sopo für Beiträge (...)	321.100,00 €	329.107,21 €	-8.007,21 €
Nr. 15	Abschreibungen (...)	13.239.100,00 €	13.746.118,22 €	-507.018,22 €
	Abschreibungen ./ Erträge	<u>7.007.700,00 €</u>	<u>6.080.431,87 €</u>	

Die Abweichungen werden im Anhang zum Jahresabschluss auf den Seiten 70 und 75 erläutert.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass in den Ausführungen auf Seite 70 des Anhangs für Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen fehlerhafte Zahlenwerte wiedergegeben werden.

5.2 Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung

5.2.1 Jahresbezogener Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung wird für das Haushaltsjahr 2018 ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen in Höhe von 6.046 TEUR ausgewiesen.

Damit ist der Ergebnishaushalt jahresbezogen ausgeglichen.

5.2.2 Vollständiger Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnung

Der zum 31.12.2017 bestehende Überschuss von 649 TEUR konnte durch das Jahresergebnis 2018 von 6.046 TEUR erhöht werden.

Somit ist der vollständige Haushaltsausgleich der Ergebnisrechnung nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 GemHVO-Doppik gegeben.

Gemäß § 44 Absatz 4 GemHVO-Doppik ist der verbleibende Überschuss der Ergebnisrechnung in Höhe von 6.694 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

5.2.3 Entwicklung des Jahresergebnisses und des Ergebnisvortrags 2011 bis 2018

In nachfolgender Übersicht wird die Entwicklung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sowie die Entwicklung des Ergebnisvortrags dargestellt:

Jahr	ordentliches Ergebnis in EUR	außer- ordentliches Ergebnis in EUR	Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen in EUR	Verrechnung mit der Allgemeinen Kapital- rücklage in EUR	Entnahme aus der zweckge- bundenen Kapitalrücklage in EUR	Jahres- ergebnis nach Veränderung der Rücklagen in EUR	Ergebnis- vortrag in EUR
2011	-12.603.146,68	3.270.807,50	-9.332.339,18	4.114.585,52	5.217.753,66	0,00	0,00
2012	-15.531.052,51	-528.514,43	-16.059.566,94	528.514,43	4.873.520,73	-10.657.531,78	0,00
2013	-3.881.830,90	-25.232,26	-3.907.063,16	25.232,26	3.881.830,90	0,00	-10.657.531,78
2014	-1.578.796,34	0,00	-1.578.796,34		1.578.796,34	0,00	-10.657.531,78
2015	-4.597.834,89	194.430,52	-4.403.404,37	-243.551,42	4.646.955,79	0,00	-10.657.531,78
2016	7.429.776,71	618.224,18	8.048.000,89	-250.948,98	0,00	7.797.051,91	-2.860.479,87
2017	*	*	3.725.947,04	-216.913,72	0,00	3.509.033,32	648.553,45
2018	*	*	6.040.675,61	5.147,12	0,00	6.045.822,73	6.694.376,18

* Mit Anwendung der GemHVO-Doppik in der ab August 2019 geltenden Fassung ist eine Unterteilung in ein "ordentliches Ergebnis" und ein "außerordentliches Ergebnis" entfallen. Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen enthält alle bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

In Bezug auf den Ergebnisvortrag und die diesbezüglichen Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 77 wird auf die Ausführungen in diesem Bericht zum Eigenkapital (Punkt 4.2.1) verwiesen.

6 Jahresabschluss 2018 - Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung 2018 dargestellt:

Finanzrechnung															
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre							
									in EUR						
									1 ¹	2	3 ²	4	5 ³	6	7
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	49.073.680,54	0,00	49.073.680,54	49.754.680,01	680.999,47	45.800.037,96	0,00							
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	35.238.112,47	0,00	35.238.112,47	37.003.555,17	1.765.442,70	26.475.380,84	0,00							
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	347.703,62	0,00	347.703,62	390.122,28	42.418,66	336.834,51	0,00							
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.052.520,48	0,00	4.052.520,48	3.909.415,35	-143.105,13	4.032.517,70	0,00							
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.476.883,48	0,00	6.476.883,48	6.720.055,25	243.171,77	6.153.869,54	0,00							
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.064.270,43	0,00	4.064.270,43	3.155.198,02	-909.072,41	3.241.582,48	0,00							
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.719.488,28	0,00	6.719.488,28	6.086.819,38	-632.668,90	5.829.023,75	0,00							
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	5.222.912,81	0,00	5.222.912,81	5.699.244,57	476.331,76	7.431.847,57	0,00							
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	111.195.572,11	0,00	111.195.572,11	112.719.090,03	1.523.517,92	99.301.094,35	0,00							
10	- Personalauszahlungen	31.078.500,00	0,00	31.078.500,00	28.821.410,59	-2.257.089,41	28.230.847,30	191,70							
11	- Versorgungsauszahlungen	1.966.283,77	0,00	1.966.283,77	2.635.209,65	668.925,88	2.621.647,50	0,00							
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.813.607,31	586.922,14	19.400.529,45	15.420.320,76	-3.980.208,69	14.854.176,48	1.450.417,33							
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	39.965.695,67	11.845,00	39.977.540,67	38.269.500,58	-1.708.040,09	30.404.986,80	54.387,00							
14	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	7.938.926,57	7.418,82	7.946.345,39	7.758.580,16	-187.765,23	7.352.409,01	0,00							
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.361.688,28	0,00	2.361.688,28	1.865.326,17	-496.362,11	1.975.860,02	0,00							
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	8.488.944,72	25.173,06	8.514.117,78	7.139.680,39	-1.374.437,39	8.248.141,86	379.607,29							
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	110.613.646,32	631.359,02	111.245.005,34	101.910.028,30	-9.334.977,04	93.688.068,97	1.884.603,32							
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	581.925,79	-631.359,02	-49.433,23	10.809.061,73	10.858.494,96	5.613.025,38	-1.884.603,32							
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	22.151.753,88	9.929.239,88	32.080.993,76	12.308.892,51	-19.772.101,25	14.923.816,43	17.160.005,05							
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	288.000,00	25.000,00	313.000,00	275.878,36	-37.121,64	254.989,45	77.600,00							
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	2.532.102,96	993.900,00	3.526.002,96	2.309.382,17	-1.216.620,79	2.179.595,88	0,00							
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	4.200,00	0,00	4.200,00	7.552,13	3.352,13	106.435,07	0,00							
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.590.300,70	0,00	2.590.300,70	661.838,03	-1.928.462,67	1.643.528,40	0,00							
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	27.566.357,54	10.948.139,88	38.514.497,42	15.563.543,20	-22.950.954,22	19.108.365,23	17.237.605,05							
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	31.541.339,59	17.677.888,31	49.219.227,90	19.510.821,27	-29.708.406,63	13.087.804,77	26.857.680,07							
26	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00							
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	755.715,98	0,00	755.715,98	96.968,89	-658.747,09	78.148,63	653.636,52							
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	32.297.055,57	17.677.888,31	49.974.943,88	19.607.790,16	-30.367.153,72	13.165.953,40	27.511.316,59							
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-4.730.698,03	-6.729.748,43	-11.460.446,46	-4.044.246,96	7.416.199,50	5.942.411,83	-10.273.711,54							

Finanzrechnung															
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haushalts-jahr	Ergebnis des Haushaltsvor- jahres	Übertragung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre							
									in EUR						
									1 ¹	2	3 ²	4	5 ³	6	7
30	Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-4.148.772,24	-7.361.107,45	-11.509.879,69	6.764.814,77	18.274.694,46	11.555.437,21	-12.158.314,86							
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	877.337,00	0,00							
32	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.654.800,00	0,00	3.654.800,00	3.654.659,18	-140,82	3.666.999,62	0,00							
33	Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	877.337,00	0,00							
34	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-3.654.800,00	0,00	-3.654.800,00	-3.654.659,18	140,82	-3.666.999,62	0,00							
35	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	-84.057,78	-14.671,09	-98.728,87	-109.195,47	-10.466,60	-22.141,99	-8.895,77							
36	Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	-7.887.630,02	-7.375.778,54	-15.263.408,56	3.000.960,12	18.264.368,68	7.866.295,60	-12.167.210,63							
37	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	-3.072.874,21	-631.359,02	-3.704.233,23	7.154.402,55	10.858.635,78	1.946.025,76	-1.884.603,32							
nachrichtlich:															
38	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres				-17.789.203,31 *										
39	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)				-10.634.800,76										
	darunter:														
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]														
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]														
	Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]														

1 Ansatz des Haushaltsjahres zuzüglich Veränderungen durch Nachträge zuzüglich über- und außerplanmäßige Auszahlungen zuzüglich zweckgebundene Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen zuzüglich Veränderungen aus der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit

2 Summe der Spalten 1 und 2

3 Spalte 4 abzüglich Spalte 3

4 Die Einzahlungen sind sachgerecht in der Zeile 5 oder 6 auszuweisen.

5 Die Einzahlungen sind sachgerecht in der Zeile 19 oder 20 auszuweisen.

6 Die Auszahlungen sind sachgerecht in der Zeile 32 oder 33 auszuweisen.

* Abzüglich der im Muster 5a ausgewiesenen Korrektur des Vortrages in Höhe von + 3.000,00 EUR ergibt sich ein korrigierter Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres in Höhe von -17.789.203,31 EUR.

6.1 Prüfungsfeststellungen zur Finanzrechnung

Die Prüfung zur Finanzrechnung erfolgte durch strukturierte Analysen und Stichproben.

Der Zahlungsmittelbestand zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres war ordnungsgemäß nachgewiesen.

Prüfung des Musters der Finanzrechnung

Die rechnerische Prüfung der Finanzrechnung (Muster 13) ergab keine Fehler.

Fehlerhafter Ausweis von laufenden Ein- und Auszahlungen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in der Finanzrechnung die laufenden Einzahlungen um 3 TEUR (Kontenart 668) zu hoch ausgewiesen werden. Aufgrund von fehlerhaften Stammdaten werden diese als Sonstige laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit ausgewiesen.

Die Zahlungen sind den durchlaufenden Geldern zuzuordnen, da es sich um für fremde Behörden eingezogene Geldbeträge handelt, die zum Bilanzstichtag 31.12.2018 noch nicht weitergeleitet wurden.

Durch diesen Fehler wird im Jahresabschluss 2018 der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen fehlerhaft dargestellt. Des Weiteren wirkt sich der Fehler auch auf die „Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ (Muster 5a) aus.

Prüfung der Einzahlungsart „Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen“ - Ausweis unter Nr. 7 der Finanzrechnung

Kontenart 671 „Zinseinzahlungen für Kredite“

Im Sachkonto 67160000 werden korrespondierend zu den Zinserträgen vom sonstigen inländischen Bereich die Zinseinzahlungen vom sonstigen inländischen Bereich in Höhe von 399,52 EUR ausgewiesen. Es wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung unter Punkt 5.1 in diesem Bericht verwiesen.

Die Abstimmung ergab keine Abweichungen. Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Finanzrechnung 2018 und die Ergebnisrechnung 2018 insoweit übereinstimmen.

Kontenart 673 „Finanzeinzahlungen aus verbundenen Unternehmen (Gewinnausschüttung)“

In der Finanzrechnung werden korrespondierend zu den Sonstigen Finanzerträgen aus Gewinnausschüttungen die Einzahlungen aus Gewinnanteilen wie folgt ausgewiesen:

Sachkonto - Bezeichnung	2018 in EUR	Sachkonto - Bezeichnung	2018 in EUR
47300001 Gewinnanteile SWS GmbH	3.353.000,00	67300001 Einzahlungen aus Gewinnanteilen SWSmbH	3.353.000,00
47300002 Gewinnanteile SWB mbH	2.350.000,00	67300002 Einzahlungen aus Gewinnanteilen SWGmbH	2.350.000,00
47300003 Gewinnanteile SES mbH	30.000,00	67300003 Einzahlungen aus Gewinnanteilen SESmbH	30.000,00
Kontenart 473 Finanzerträge aus verbundenen Unternehmen (Gewinnausschüttungen)	5.733.000,00	Kontenart 673 Finanzeinzahlungen aus verbundenen Unternehmen (Gewinnausschüttungen)	5.733.000,00

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Finanzrechnung 2018 und die Ergebnisrechnung 2018 insoweit übereinstimmen.

Es wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung unter Punkt 5.1 in diesem Bericht verwiesen.

Prüfung der Einzahlungsart „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen“ - Ausweis unter Nr. 22 der Finanzrechnung

Kontenart 687 „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen“

In der Finanzrechnung 2018 werden im Sachkonto 68760000 Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen vom sonstigen inländischen Bereich in Höhe von 7.552,13 EUR ausgewiesen. Nach Auswertung der vorliegenden Prüfungsnachweise ergeben sich für das Haushaltsjahr 2018 Einzahlungen in Höhe von 4.384,85 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 in EUR	Auszahlungen in EUR	Tilgung = Einzahlungen in EUR	Stand zum 31.12.2018 in EUR
50000673 "Wohnungsbaudarlehen"	2.994,85	0,00	2.994,85	0,00
50000674 "Darlehen Förderung Kita"	8.333,46	0,00	1.390,00	6.943,46
Summe	11.328,31	0,00	4.384,85	6.943,46

Ausweis gemäß Nr. 22 der Finanzrechnung 2018

7.552,13

Abweichung

3.167,28

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Abweichung den Tilgungsbetrag zum 30.11.2017 für das Kommunaldarlehen 2003-01 betrifft. Die Tilgung wurde in der Anlagenbuchhaltung E+S für die Anlagennummer 50000673 bereits zum Zeitpunkt 12/2017 als Abgangsbuchung erfasst. Die Einzahlung erfolgte hingegen erst am 11.01.2018. Die im Anhang (Seite 84) angegebenen Erläuterungen zur Finanzrechnung sind insoweit unvollständig.

Prüfung der Auszahlungsart „Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen“ - Ausweis unter Nr. 26 der Finanzrechnung

Für das Haushaltsjahr 2018 wird ein Wert von 0,00 EUR ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung sind keine abweichenden Erkenntnisse bekannt geworden.

6.2 Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung

6.2.1 Jahresbezogener Haushaltsausgleich der Finanzrechnung

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung liegt vor, wenn der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu gewährleisten.

In der Finanzrechnung 2018 beträgt der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung + 10.809 TEUR. Dadurch kann die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von - 3.655 TEUR abgedeckt werden.

Aus beiden Werten resultiert zum 31.12.2018 der in der Finanzrechnung in Zeile 37 ausgewiesene jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von + 7.154 TEUR.

In der Finanzrechnung ist der jahresbezogene Haushaltsausgleich gegeben.

6.2.2 Vollständiger Haushaltsausgleich der Finanzrechnung

Der vollständige Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung liegt vor, wenn zum Bilanzstichtag der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung des Vortrags aus dem Haushaltsvorjahr nicht negativ ist.

Dabei ist für den Vortrag der Saldo der Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres der Betrag nach den in der „Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ enthaltenen Korrekturen zugrunde zu legen.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2018 enthält auf Seite 137 die nach § 48 Absatz 2 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Übersicht (Anlage 10).

In der Zeile 4 „Korrektur des Vortrages“ werden durch die Verwaltung Korrektursachverhalte zu Vorjahren in Höhe von + 3 TEUR ausgewiesen.

In nachfolgender Übersicht wird die Ermittlung des Haushaltsausgleichs in der Finanzrechnung zum 31.12.2018 mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten dargestellt.

Ermittlung des (vollständigen) Haushaltsausgleichs in der Finanzrechnung	
Jahresübergreifende Fortschreibung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017	- 17.792.203,31 EUR
+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung des Jahres 2018	10.809.061,73 EUR
- Planmäßige Tilgung von Investitionskrediten 2018	3.654.659,18 EUR
+ Korrektur des Vortrages (Muster 5a, Zeile 4, Spalte 1)	3.000,00 EUR
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018	- 10.634.800,76 EUR

Dem bereinigten Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017 in Höhe von - 17.792 TEUR wird der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 7.154 TEUR und die Korrektur des Vortrages in Höhe von 3 TEUR hinzugerechnet.

Damit beläuft sich der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 auf - 10.635 TEUR. Der Betrag wird gemäß § 45 Absatz 4 GemHVO-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen und ist zukünftig auszugleichen.

Der vollständige Haushaltsausgleich der Finanzrechnung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist nicht gegeben.

6.2.3 Entwicklung Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres auf. Dabei werden die aufgestellten Jahresabschlüsse bis 2018 und die voraussichtlichen Rechnungsergebnisse der Finanzrechnung der Haushaltsjahre 2019 bis 2022 berücksichtigt.

Jahr	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in EUR	Planmäßige Tilgung von Krediten in EUR	Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen in EUR	Saldo lfd. Ein-/Auszahlungen zum 31.12 des Vorjahres in EUR	Korrekturen für Vorjahre in EUR	Saldo lfd. Ein- / Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres in EUR
EB						-1.164.536,86
2011	3.050.373,83	-3.545.495,56	-495.121,73	-1.164.536,86		-1.659.658,59
2012	-8.942.349,59	-3.556.489,12	-12.498.838,71	-1.659.658,59		-14.158.497,30
2013	3.657.967,51	-3.738.669,66	-80.702,15	-14.158.497,30	-2.514.322,49	-16.753.521,94
2014	7.832.490,75	-3.623.399,40	4.209.091,35	-16.753.521,94	-2.465.021,93	-15.009.452,52
2015	-1.372.409,48	-3.913.689,99	-5.286.099,47	-15.009.452,52	-147.380,19	-20.442.932,18
2016	4.390.691,68	-3.688.009,41	702.682,27	-20.442.932,18		-19.740.249,91
2017	5.613.025,38	-3.666.999,62	1.946.025,76	-19.740.249,91	2.020,84	-17.792.203,31
2018	10.809.061,73	-3.654.659,18	7.154.402,55	-17.792.203,31	3.000,00	-10.634.800,76
2019*	13.405.781,88	-3.550.293,63	9.855.488,25	-10.634.800,76		-779.312,51
2020*	9.559.259,69	-3.230.147,91	6.329.111,78	-779.312,51		5.549.799,27
2021*	8.782.467,16	-3.433.648,92	5.348.818,24	5.549.799,27		10.898.617,51
2022*	4.349.302,35	-3.565.838,83	783.463,52	10.898.617,51		11.682.081,03

* ab 2019 vorläufige Ergebnisse (Angaben mit Stand vom 08.05.2023 (Auswertung WebKomPASS 04. Finanzrechnung))

Hinweis: Bei der zuvor dargestellten Ermittlung des (vollständigen) Haushaltsausgleichs ist ein möglicherweise vorhandener Korrekturbedarf zum Muster 5a nicht berücksichtigt.

6.3 Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Prüfung des Musters 5a (Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr)

Die Prüfung des Musters 5a ergab folgende Feststellungen:

Der in Zeile 3 Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres richtig ausgewiesene Betrag von -2.372 TEUR ergibt sich rechnerisch nicht aus den vorhergehenden Zeilen.

Ursächlich dafür ist der fehlerhafte Eintrag in Zeile 1 *Liquide Mittel* zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres, in der nicht der Schlussbestand der Liquiden Mittel zum 31.12.2017 in Höhe von 12.628 TEUR, sondern der Schlussbestand zum 31.12.2018 in Höhe von 5.629 TEUR ausgewiesen wird.

Feststellungen zum Jahresabschluss 2014

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 darauf hingewiesen, dass bei der Fortschreibung der „Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ (Muster 5a) nicht alle Korrektursachverhalte berücksichtigt sein könnten. Der Sachstand ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes zum Jahresabschluss 2018 unverändert.

Durch die Verwaltung ist die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a) für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2014 zu prüfen und nachvollziehbar aufzubereiten.

Die Beanstandung führt zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. (Wiederholungsbeanstandung (2012 - B 39)

Für die Erledigung dieser Beanstandung wurden keine Nachweise vorgelegt.

Feststellungen zum Jahresabschluss 2016

Die Prüfung zum Jahresabschluss 2016 hat ergeben, dass aufgrund von fehlerhaften Kontierungen und Stammdaten folgende Fehler im Muster 5a zu verzeichnen waren.

Die hierzu erfolgten und im Anhang auf Seite 92 genannten Korrekturen wurden geprüft.

- a. Im Jahresabschluss 2016 wurden laufende Einzahlungen in Höhe von 3 TEUR zu hoch ausgewiesen (Vollstreckung für fremde Behörden). Mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte hierzu eine Korrektur im Muster 5a, die aufgrund der im Jahr 2017 erfolgten Auszahlung des Betrages an die betreffenden Behörden nicht mehr erforderlich war.
- b. Im Jahresabschluss 2016 wurden investive Auszahlungen in Höhe von 93 TEUR zu hoch ausgewiesen (Sonderposten Feuerschutzsteuer und Sicherheitsleistungen). Mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte hierzu eine Korrektur im Muster 5a, die aufgrund der im Jahr 2017 erfolgten Rückerstattung im Jahresabschluss 2017 nicht mehr erforderlich war.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte die Berichtigung der Vorgänge. Die Beanstandungen sind somit ausgeräumt.

Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 und 2018

Die Prüfung zum Jahresabschluss 2018 hat unverändert ergeben, dass aufgrund von fehlerhaften Kontierungen und Stammdaten folgender Fehler im Muster 5a zu verzeichnen ist:

In der Finanzrechnung werden laufenden Einzahlungen (Einzahlungskonto 66800000) in Höhe von 3 TEUR ausgewiesen, die den durchlaufenden Geldern zuzuordnen sind, da es sich um für fremde Behörden eingezogene Geldbeträge handelt, die zum Bilanzstichtag 31.12.2018 noch nicht weitergeleitet wurden.

Aufgrund der Auszahlung der Beträge (negative Einzahlungen Sachkonto 66800000) im Folgejahr ist eine nachträgliche Korrektur im Muster 5a im Jahresabschluss 2019 nicht mehr erforderlich.

6.4 Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Planansatz und der Gesamtermächtigung

In der nachfolgenden Übersicht wird das Ergebnis der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 dem Planansatz nach Haushaltssatzung und der Gesamtermächtigung gegenübergestellt.

Nr. Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz Haushaltsplan	Gesamt- ermäch- tigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres 2018 in EUR	Abweichung zum Ansatz	Abweichung zur Gesamt- ermächtigung
9 Summe der laufenden Einzahlungen	109.406.200,00	111.195.572,11	112.719.090,03	3.312.890,03	1.523.517,92
17 Summe der laufenden Auszahlungen	107.517.000,00	111.245.005,34	101.910.028,30	-5.606.971,70	-9.334.977,04
18 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	1.889.200,00	-49.433,23	10.809.061,73	8.919.861,73	10.858.494,96
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.347.000,00	38.514.497,42	15.563.543,20	-11.783.456,80	-22.950.954,22
28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.520.000,00	49.974.943,88	19.607.790,16	-6.912.209,84	-30.367.153,72
29 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	827.000,00	-11.460.446,46	-4.044.246,96	-4.871.246,96	-7.416.199,50
32 Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.654.800,00	3.654.800,00	3.654.659,18	-140,82	-140,82
37 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.765.600,00	-3.704.233,23	7.154.402,55	8.920.002,55	10.858.635,78
38 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	(-17.789.203,31)	(-17.789.203,31)	-17.789.203,31		
39 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-19.554.803,31	-21.493.436,54	-10.634.800,76		

In der Finanzrechnung wird als Ergebnis ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 7.154 TEUR ausgewiesen.

Gegenüber dem im Haushaltsplan für das Jahr 2018 veranschlagten jahresbezogenen Fehlbetrag in Höhe von 1.766 TEUR beträgt die Abweichung + 8.920 TEUR.

Gegenüber dem jahresbezogenen Saldo der Ein- und Auszahlungen der Gesamtermächtigung (bestehend aus den laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich der Auszahlung für die planmäßige Tilgung von Krediten) in Höhe von - 3.704 TEUR beträgt die Abweichung + 10.859 TEUR.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Planansatz liegen für laufende Einzahlungen im Umfang von + 1.524 TEUR und für laufende Auszahlungen im Umfang von - 9.335 TEUR vor.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist diesbezüglich auf die Ausführungen der Verwaltung zur Ergebnisrechnung ab Seite 65 und zur Finanzrechnung ab Seite 79 des Anhangs zum Jahresabschluss.

6.5 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Für die Investitionstätigkeit waren entsprechend der Haushaltssatzung Auszahlungen im Umfang von 26.520 TEUR geplant. Aus dem Haushaltsjahr 2017 wurden investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 17.678 TEUR übertragen. Unter Berücksichtigung von Veränderungen aus überplanmäßigen, außerplanmäßigen und zweckgebundenen Zahlungen (5.777 TEUR) standen insgesamt 49.975 TEUR für investive Auszahlungen zur Verfügung.

Bis zum Bilanzstichtag wurden investive Auszahlungen im Umfang von 19.608 TEUR geleistet. Demgegenüber stehen investive Einzahlungen in Höhe von 15.564 TEUR.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionen wurden nicht voll umfänglich umgesetzt und verschoben sich in Folgejahre. Zur Auszahlung kamen nur 39,2 Prozent der veranschlagten Mittel (Vorjahr: 28,6 Prozent).

Es wird auf die Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss (ab Seite 82) verwiesen.

Nr. Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamt-ermächtigungen 2018 in EUR	Ergebnis 2018 in EUR	Abweichung im Haushaltsjahr in EUR	Abweichung im Haushaltsjahr in Prozent
19 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	32.080.993,76	12.308.892,51	-19.772.101,25	-61,63
20 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	313.000,00	275.878,36	-37.121,64	-11,86
21 + Einzahlungen aus Anlagevermögen	3.526.002,96	2.309.382,17	-1.216.620,79	-34,50
22 + Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	4.200,00	7.552,13	3.352,13	79,81
23 + Sonstige Investitionseinzahlungen	2.590.300,70	661.838,03	-1.928.462,67	-74,45
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.514.497,42	15.563.543,20	-22.950.954,22	-59,59
25 - Auszahlungen für Anlagevermögen	49.219.227,90	19.510.821,27	-29.708.406,63	-60,36
26 - Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	
27 - Sonstige Investitionsauszahlungen	755.715,98	96.968,89	-658.747,09	-87,17
28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	49.974.943,88	19.607.790,16	-30.367.153,72	-60,76
29 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.460.446,46	-4.044.246,96	7.416.199,50	-64,71

Aus dem Haushaltsjahr 2018 werden Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen in Höhe von 27.511 TEUR sowie für investive Einzahlungen in Höhe von 17.238 TEUR in das Folgejahr vorgetragen.

Berichterstattung zur Umsetzung des Investitionsprogrammes

Nach § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist im Anhang über die Umsetzung des Investitionsprogrammes zu berichten.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 9.2 in diesem Bericht verwiesen.

6.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Investitionskredite

Erläuterungen zur Entwicklung der Investitionskredite sind im Anhang ab Seite 63 enthalten.

Die Tilgung bestehender Investitionskredite erfolgte in Höhe von 3.655 TEUR (Vorjahr: 3.667 TEUR).

Für das Haushaltsjahr 2018 sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Hinweise auf Vertragsneuabschlüsse oder Umschuldungen bekannt geworden. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2. verwiesen.

Im Jahr 2018 wurden für investive Kredite Zinsaufwendungen in Höhe von 1.452 TEUR (Vorjahr: 1.530 TEUR) ausgezahlt. Weitere Auszahlungen in Höhe von 134 TEUR erfolgten in 2018 für periodengerecht abgegrenzte Zinsaufwendungen aus dem Jahr 2017.

Für die zum Bilanzstichtag 31.12.2018 abgegrenzten Zinsaufwendungen für 2018 in Höhe von 109 TEUR erfolgen die Auszahlungen in 2019.

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite)

Im Jahr 2018 wurden die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit um 10.000 TEUR verringert.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Darstellungen und Aussagen in diesem Bericht zur Bilanz (Punkt 4.1.2.1 Liquide Mittel und Punkt 4.2.4 Verbindlichkeiten) verwiesen.

7 Teilhaushalte und Teilrechnungen

7.1 Teilhaushalte und Produkte

Der Haushalt der Hansestadt Stralsund wurde gemäß § 4 Absatz 1 und 2 GemHVO-Doppik in 15 Teilhaushalte untergegliedert und entspricht einer auf die Verwaltungsorganisation abgestimmten Budgetstruktur. Für das Haushaltsjahr 2018 wurden insgesamt 80 Produkte gebildet (Vorjahr 78 Produkte).

Mit dem Haushaltsplan 2018/2019 wurden folgende Produkte erstmals ausgewiesen:

- 11104 Amtsleitung Amt 40 (Vorprodukt infolge der Änderung der Organisation / Bildung des Amtes für Kultur, Welterbe und Medien)
- 55301 Friedhofswesen (Abbildung der Finanzbeziehungen zum Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof)
- 57502 Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur (Segelschulschiff „Gorch Fock I“)

Für die 28 wesentlichen Produkte liegen Produktbeschreibungen vor. Nicht ausgewiesen werden die nach § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik als Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle der jährlichen Haushaltsführung darzustellenden Leistungsmengen, Ziele und Kennzahlen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in diesem Bericht unter Punkt 3.5.2 verwiesen.

Ergänzend wird durch das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsjahr 2018 die gesetzlich vorgeschriebene Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen Teilhaushalten nicht erfolgt ist.

Es wird hierzu auf die Erläuterungen in diesem Bericht unter Punkt 3.5.7 verwiesen.

7.2 Teilrechnungen

Nach § 60 KV M-V und § 46 GemHVO-Doppik in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist anstelle der jeweiligen Teilrechnungen im Jahresabschluss nur eine Übersicht über die Teilrechnungen abzubilden.

Die einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen hat die Verwaltung entsprechend Nr. 32.1 der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V in digitaler Form für Prüfungszwecke zur Verfügung gestellt.

7.2.1 Übersicht über die Teilrechnungen

Nach § 46 GemHVO-Doppik in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist dem Jahresabschluss als Anlage eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilrechnungen beizufügen.

Die im Jahresabschluss enthaltene Übersicht über die Teilergebnisrechnungen (Seiten 13 bis 27) und die Übersicht über die Teilfinanzrechnungen (Seiten 33 bis 47) entsprechen im Wesentlichen dem vorgegebenen Muster 14.

a) Übersicht über die Teilergebnisrechnungen

Die sachliche Prüfung der in der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Beträge führte zu Beanstandungen.

Abgleich der Gesamtermächtigungen	Ergebnis-	Übersicht der	Abweichungen
	rechnung Seiten 11 und 12	Teilrechnungen Seite 13	
Ertrags- und Aufwandsarten		Summe aller TH	
Nr. (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	in EUR	in EUR	in EUR
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	49.073.680,54	49.073.680,54	0,00
2 + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	41.148.412,47	41.148.412,47	0,00
3 + Erträge der sozialen Sicherung	347.703,62	347.703,62	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.373.620,48	4.373.620,48	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.762.483,48	6.762.483,48	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.064.270,43	4.064.270,43	0,00
8 + Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.719.488,28	6.719.488,28	0,00
9 + Sonstige Erträge	5.695.212,81	5.695.212,81	0,00
10 Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	118.184.872,11	118.184.872,11	0,00
11 - Personalaufwendungen	30.517.800,00	30.517.800,00	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	1.749.083,77	1.749.083,77	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.357.529,45	19.436.129,45	-78.600,00
14 - Abschreibungen	13.239.100,00	13.239.100,00	0,00
15 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	39.977.540,67	40.255.913,35	-278.372,68
16 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	7.938.926,57	7.944.619,10	-5.692,53
17 - Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.150.688,28	2.151.088,28	-400,00
18 - Sonstige Aufwendungen	8.514.117,78	8.604.241,40	-90.123,62
19 Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	123.444.786,52	123.897.975,35	-453.188,83
20 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-5.259.914,41	-5.713.103,24	453.188,83

Die Gesamtermächtigungen weichen in der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen im Bereich der Aufwendungen von der Ergebnisrechnung ab. Die Abweichungen entsprechen dem Gesamtbetrag der außerplanmäßig bereitgestellten Mittel in Höhe von 453 TEUR und anteilig der zweckgebundenen Mehrerträge/-aufwendungen in Höhe von 260,00 EUR (USK 54110.40008 - Zuschuss an die SIC).

Bezüglich des fehlerhaften Ausweises hat die Verwaltung den Softwareanbieter informiert.

Abgleich der Ergebnisse 2018		Ergebnis- rechnung Seiten 11 und 12	Übersicht der Teilrechnungen Seite 13	
Ertrags- und Aufwandsarten			Summe aller TH	Abweichungen
Nr. (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)		in EUR	in EUR	in EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	49.903.432,44	49.903.432,44	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	44.240.870,86	44.240.870,86	0,00
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	355.677,94	355.677,94	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.460.658,55	4.460.658,55	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.077.049,58	7.077.049,58	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.238.567,57	3.238.567,57	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.498.744,88	7.498.744,88	0,00
9	+ Sonstige Erträge	9.936.277,63	9.936.277,63	0,00
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	126.711.279,45	126.711.279,45	0,00
11	- Personalaufwendungen	30.945.787,73	30.945.787,73	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	3.234.774,05	3.234.774,05	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.639.184,19	15.639.184,19	0,00
14	- Abschreibungen	13.746.118,22	13.746.118,22	0,00
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	38.346.375,19	38.346.375,19	0,00
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	7.820.659,90	7.820.659,90	0,00
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	1.993.254,13	1.993.254,13	0,00
18	- Sonstige Aufwendungen	8.944.450,43	9.185.932,43	-241.482,00
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	120.670.603,84	120.670.603,84	0,00
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	6.040.675,61	6.040.675,61	0,00

Die Rechnungsergebnisse der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen wurden mit den Angaben der Ergebnisrechnung verglichen.

Es wurde eine Abweichung in Zeile 18 Sonstige Aufwendungen in Höhe von 241 TEUR festgestellt. Die Abweichung bezieht sich auf den TH 90 Zentrale Finanzleistungen und resultiert aus der veränderten Zuordnung des Sachkontos 5910005 Außerordentliche Aufwendungen (Dienstherrenwechsel).

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.3 in diesem Bericht verwiesen.

b) Übersicht über die Teilfinanzrechnungen

Die rechnerische Prüfung der Übersicht über die Teilfinanzrechnungen ergab keine Fehler.

Die sachliche Prüfung der in der Übersicht über die Teilfinanzrechnungen ausgewiesenen Beträge führte zu Beanstandungen.

Die Gesamtermächtigungen der Übersicht über die Teilfinanzrechnungen weichen im Bereich der Einzahlungen gegenüber der Finanzrechnung ab. Die Abweichungen entsprechen dem Gesamtbetrag der außerplanmäßig bereitgestellten Mittel und liegen bei den laufenden Einzahlungen in Höhe von 224 TEUR und den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 80 TEUR vor.

Bezüglich des fehlerhaften Ausweises hat die Verwaltung den Softwareanbieter informiert.

7.2.2 Erweiterte Teilergebnisrechnungen

Die in die Prüfung mit einbezogenen Erweiterten Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 46 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik ordnungsgemäß.

Der Vergleich der in den Teilergebnisrechnungen 2018 ausgewiesenen Werte in der Spalte „Ergebnis 2017“ mit dem Jahresabschluss 2017 ergab keine Abweichungen.

Die Abstimmung der einzelnen Teilergebnisrechnungen und der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen auf den Seiten 13 bis 27 des Jahresabschlusses mit der Übersicht der Teilrechnungen auf Seite 103 des Jahresabschlusses hat Abweichungen beim Fortgeschriebenen Ansatz bzw. bei den Gesamtermächtigungen ergeben. Diese werden nachfolgend dargestellt:

Jahresergebnisse der Teilergebnisrechnungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	Übersicht der Teilrechnungen	Übersicht über die Teilergebnisrechnungen	erweiterte Teilergebnisrechnungen	Abweichungen		
	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Gesamtermächtigungen	Gesamtermächtigungen	Seite 103 ./. Seiten 13 bis 27	Seite 103 ./. Stand 27.01.2023	Seiten 13 bis 27 ./. 27.01.2023
	Seite 103	Seiten 13 bis 27	Stand 27.01.2023	in EUR		
	in EUR			in EUR		
TH 01 Verwaltungssteuerung	-3.902.119	-3.950.650	-3.921.400	48.531	19.281	-29.250
TH 02 Zentrale Dienste	-2.369.200	-2.375.900	-2.375.900	6.700	6.700	0
TH 03 IT-Abteilung	0	-48.000	0	48.000	0	-48.000
TH 06 Wirtschaftsförderung	-504.000	-504.000	-504.000	0	0	0
TH 07 Soziale Hilfen	-631.900	-672.526	-644.934	40.626	13.034	-27.593
TH 08 Kinder- und Jugendförderung	-7.624.600	-7.680.424	-7.624.600	55.824	0	-55.824
TH 09 Kulturelle Einrichtungen	-5.040.257	-5.062.957	-5.040.257	22.700	-0	-22.700
TH 10 Schulverwaltung und Sport	-7.104.145	-7.130.994	-7.128.294	26.849	24.149	-2.700
TH 11 Liegenschaften	2.341.843	2.341.843	2.341.843	-0	-0	0
TH 12 Kämmeriamt	-2.008.800	-2.008.800	-2.008.800	0	0	0
TH 13 Ordnungsamt	-6.185.846	-6.942.430	-6.940.830	756.584	754.984	-1.600
TH 14 Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht	-2.960.145	-3.317.179	-3.086.916	357.034	126.771	-230.262
TH 15 Straßen und Stadtgrün	-12.137.593	-12.264.553	-12.225.193	126.960	87.600	-39.360
TH 16 Zentrales Gebäudemanagement	-3.898.034	-3.900.334	-3.898.034	2.300	0	-2.300
TH 90 Zentrale Finanzleistungen	47.834.935	47.790.200	47.790.200	44.735	44.735	0
Summe	-4.189.861	-5.726.703	-5.267.114	1.536.842	1.077.253	-459.589

Anzumerken ist, dass die Übersicht der Teilrechnungen auf der Seite 103 des Jahresabschlusses anstelle der Gesamtermächtigungen 2018 den „Fortgeschriebenen Ansatz 2018“ ausweist.

Die Werte der Gesamtermächtigungen der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen auf den Seiten 13 bis 27, der Übersicht der Teilrechnungen auf der Seite 103 und die zusätzlich bereitgestellten erweiterten Teilergebnisrechnungen je Teilhaushalt stimmen nicht überein.

Die Abweichungen sind durch die Verwaltung zu erörtern.

Teilhaushaltsbezogene Übersicht der Jahresergebnisse

Mit nachfolgender Darstellung werden zu den Teilhaushalten (Bewirtschaftungseinheiten) die jeweils veranschlagten Gesamtermächtigungen mit dem Rechnungsergebnis vor Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gegenübergestellt.

Die Gesamtermächtigung setzt sich zusammen aus dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz 2018 und den übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr 2017.

Teilhaushalte	Gesamt- ermächtigungen in EUR	Ergebnis 2018 in EUR	Abweichungen in EUR	Abweichungen in Prozent
01 Verwaltungssteuerung	-3.822.100	-3.810.578	11.522	0,3
02 Zentrale Dienste	-2.526.700	-2.118.610	408.090	16,2
03 IT-Abteilung	-1.726.200	-1.634.777	91.423	5,3
06 Wirtschaftsförderung	-486.000	-463.903	22.097	4,5
07 Soziale Hilfen	-617.834	-531.129	86.705	14,0
08 Kinder- und Jugendförderung	-7.622.000	-7.520.908	101.092	1,3
09 Kulturelle Einrichtungen	-4.301.557	-3.349.465	952.091	22,1
10 Schulverwaltung und Sport	-6.962.994	-6.294.850	668.144	9,6
11 Liegenschaften	2.385.243	5.593.458	3.208.214	134,5
12 Kämmereiamt	-1.903.700	-1.892.743	10.957	0,6
13 Ordnungsamt	-6.559.330	-6.053.356	505.974	7,7
14 Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht	-2.992.116	-2.399.435	592.682	19,8
15 Straßen und Stadtgrün	-11.974.893	-11.195.367	779.526	6,5
16 Zentrales Gebäudemanagement	-3.954.934	-3.466.362	488.572	12,4
90 Zentrale Finanzleistungen	47.805.200	51.178.701	3.373.501	7,1
Summe aller Teilhaushalte	<u>-5.259.914</u>	<u>6.040.676</u>	<u>11.300.590</u>	<u>214,8</u>

Die Übersicht zeigt auf, dass die prozentual größten Abweichungen insbesondere in den Teilhaushalten 11 Liegenschaften, 09 Kulturelle Einrichtungen, 14 Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht und 02 Zentrale Dienste vorhanden sind.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 sind teilhaushalts- bzw. budgetbezogene Abweichungen nicht erläutert.

7.2.3 Erweiterte Teilfinanzrechnungen

Die in die Prüfung mit einbezogenen Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 46 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte im Wesentlichen entsprechend § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik.

Der Vergleich der in den Teilfinanzrechnungen 2018 ausgewiesenen Werte in der Spalte „Ergebnis 2017“ mit dem Jahresabschluss 2017 ergab keine Abweichungen.

Die Abstimmung der einzelnen Teilfinanzrechnungen und der Übersicht über die Teilfinanzrechnungen auf den Seiten 33 bis 47 des Jahresabschlusses und der Übersicht der Teilrechnungen auf Seite 103 des Jahresabschlusses hat Abweichungen beim Fortgeschriebenen Ansatz bzw. bei den Gesamtermächtigungen ergeben. Diese werden nachfolgend dargestellt:

Jahresergebnisse der Teilfinanzrechnungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	Übersicht der Teilrechnungen	Übersicht über die Teilfinanzrechnungen	erweiterte Teilfinanzrechnungen	Abweichungen		
	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Gesamt-ermächtigungen	Gesamt-ermächtigungen	Seite 103 ./. Seiten 33 bis 47	Seite 103 ./. Stand 27.01.2023	Seiten 33 bis 47 ./. 27.01.2023
	Seite 103	Seiten 33 bis 47	Stand 27.01.2023	in EUR		
TH 01 Verwaltungssteuerung	-4.018.919	-4.019.319	-4.038.200	400	19.281	18.881
TH 02 Zentrale Dienste	-2.430.500	-2.430.700	-2.437.200	200	6.700	6.500
TH 03 IT-Abteilung	-254.745	-254.745	-254.745	-0	-0	0
TH 06 Wirtschaftsförderung	204.500	204.500	204.500	0	0	0
TH 07 Soziale Hilfen	-659.319	-668.573	-672.353	9.254	13.034	3.780
TH 08 Kinder- und Jugendförderung	-7.624.600	-7.624.600	-7.624.600	0	0	0
TH 09 Kulturelle Einrichtungen	-5.032.663	-5.032.663	-5.049.263	-0	16.600	16.600
TH 10 Schulverwaltung und Sport	-7.747.925	-7.772.074	-7.772.074	24.149	24.149	0
TH 11 Liegenschaften	4.994.100	4.536.200	4.536.200	457.900	457.900	0
TH 12 Kämmereiamt	-2.074.200	-2.074.200	-2.074.200	0	0	0
TH 13 Ordnungsamt	-7.593.209	-7.593.209	-7.593.209	-0	-0	0
TH 14 Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht	-7.595.959	-7.670.959	-7.797.731	75.000	201.772	126.771
TH 15 Straßen und Stadtgrün	-14.573.670	-16.944.123	-17.039.071	2.370.453	2.465.401	94.948
TH 16 Zentrales Gebäudemanagement	-6.936.035	-6.936.035	-6.936.035	-0	-0	0
TH 90 Zentrale Finanzleistungen	53.075.635	53.075.500	53.030.900	135	44.735	44.600
Summe	-8.267.508	-11.204.999	-11.517.080	2.937.490	3.249.571	312.080

Teilhaushaltsbezogene Übersicht zum jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

Mit nachfolgenden Übersichten werden die jeweils veranschlagten Planansätzen einschließlich der Ermächtigungsübertragungen mit dem Rechnungsergebnis der Teilhaushalte gegenübergestellt. Die Darstellung erfolgt getrennt für die laufenden Ein- und Auszahlungen und Investitionstätigkeit.

Teilhaushalte	Ansatz mit Ermächtigung aus Vorjahren in EUR	Ergebnis 2018 in EUR	Abweichungen in EUR	Abweichungen in Prozent
01 Verwaltungssteuerung	-3.869.700	-3.701.951	167.749	4,3
02 Zentrale Dienste	-2.576.700	-2.153.193	423.507	16,4
03 IT-Abteilung	-1.650.800	-1.377.332	273.468	16,6
06 Wirtschaftsförderung	-484.500	-479.807	4.693	1,0
07 Soziale Hilfen	-613.319	-534.812	78.507	12,8
08 Kinder- und Jugendförderung	-7.622.000	-7.433.801	188.199	2,5
09 Kulturelle Einrichtungen	-3.656.557	-3.109.232	547.324	15,0
10 Schulverwaltung und Sport	-6.246.445	-5.380.482	865.963	13,9
11 Liegenschaften	2.606.200	3.176.983	570.783	21,9
12 Kämmereiamt	-1.969.100	-1.825.575	143.525	7,3
13 Ordnungsamt	-6.146.800	-5.709.453	437.347	7,1
14 Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht	-2.389.154	-2.038.280	350.874	14,7
15 Straßen und Stadtgrün	-8.574.651	-8.057.432	517.219	6,0
16 Zentrales Gebäudemanagement	-3.682.434	-2.872.192	810.242	22,0
90 Zentrale Finanzleistungen	48.133.800	52.305.621	4.171.821	8,7
Summe aller Teilhaushalte	1.257.841	10.809.062	9.551.221	759,3

Die Übersicht zeigt auf, dass das Ergebnis der laufenden Ein- und Auszahlungen prozentual insbesondere in den Teilhaushalten 16 Zentrales Gebäudemanagement, 11 Liegenschaften, 03 IT Abteilung und 02 Zentrale Dienste deutlich von der Planung abweicht.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind teilhaushalts- bzw. budgetbezogene Abweichungen nicht erläutert.

Teilhaushaltsbezogene Übersicht zum Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen

Teilhaushalte	Ansatz mit Ermächtigung aus Vorjahren in EUR	Ergebnis 2018 in EUR	Abweichungen in EUR	Abweichungen in Prozent
01 Verwaltungssteuerung	0	0	0	
02 Zentrale Dienste	-26.100	-13.901	12.199	46,7
03 IT-Abteilung	-330.145	-168.533	161.612	49,0
06 Wirtschaftsförderung	707.000	-1.471.171	-2.178.171	-308,1
07 Soziale Hilfen	0	-226	-226	
08 Kinder- und Jugendförderung	0	0	0	
09 Kulturelle Einrichtungen	-635.395	-73.202	562.193	88,5
10 Schulverwaltung und Sport	-1.292.680	-512.613	780.067	60,3
11 Liegenschaften	2.063.400	2.676.048	612.648	29,7
12 Kämmereiamt	0	0	0	
13 Ordnungsamt	-299.925	-671.287	-371.362	-123,8
14 Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht	-3.111.967	-2.789.337	322.630	10,4
15 Straßen und Stadtgrün	-5.138.873	-4.860.298	278.575	5,4
16 Zentrales Gebäudemanagement	-2.987.563	-1.223.696	1.763.867	59,0
90 Zentrale Finanzleistungen	5.149.500	5.063.969	-85.531	-1,7
Summe aller Teilhaushalte	-5.902.748	-4.044.247	1.858.501	31,5

Die Übersicht zeigt auf, dass die Investitionstätigkeit des Jahres 2018 wertmäßig in fast allen Teilhaushalten deutlich von der Planung abweicht.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind zur Investitionstätigkeit die Abweichungen verwaltungsübergreifend und nicht spezifisch teilhaushalts- bzw. budgetbezogen erläutert. Die auf Seite 81 des Anhangs enthaltene Darstellung wesentlicher Investitionsmaßnahmen beinhaltet jedoch die Zuordnung wesentlicher Investitionsmaßnahmen zu den entsprechenden Teilhaushalten.

Negative Auszahlungen in der Teilfinanzrechnung zum Teilhaushalt 90

In der Teilfinanzrechnung zum Teilhaushalt 90 (Zentrale Finanzleistungen) ist in Zeile 10 „Personalauszahlungen“ ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 8 TEUR ausgewiesen.

Ursächlich dafür sind Buchungen im Zusammenhang mit dem Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für die im Dezember geleistete Vorauszahlung der Beamtenbesoldung für den Januar des Folgejahres. Der Betrag resultiert im Saldo aus finanzwirksamen Buchungen für die Auflösung in Höhe von 258 TEUR (Januar 2018) und die Bildung in Höhe von 250 TEUR (Januar 2019).

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass die jeweiligen Vorauszahlungen nicht im Jahr der Auszahlung in den Teilfinanzrechnungen ausgewiesen werden, sondern erst im Folgejahr produktgenau verbucht werden.

8 Anlagen zum Jahresabschluss und zum Anhang

8.1 Anlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen

Die „Anlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen“ zum Jahresabschluss 2018 entspricht hinsichtlich der Gliederungstiefe und Darstellung den formellen Anforderungen. Gegenüber dem verbindlichen Muster 16 bestehen geringe formale Abweichungen, die jedoch den Aussagewert der Darstellung nicht beeinträchtigen.

In der Übersicht sind die Entwicklung des Anlagevermögens sowie der dazugehörigen Sonderposten zutreffend dargestellt.

Pos.	Bezeichnung	Restbuchwert	Zugänge,	Abschreibungen	Restbuchwert
		zum 31.12.2017	Abgänge RBW , Umbuchungen		zum 31.12.2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	45.199.217,35	5.710.528,03	-3.283.018,97	47.626.726,41
1.2	Sachanlagen	479.078.383,12	15.001.621,65	-10.463.099,25	483.616.905,52
1.3	Finanzanlagen	113.544.291,86	1.366.120,65	0,00	114.910.412,51
Summe		<u>637.821.892,33</u>	<u>22.078.270,33</u>	<u>-13.746.118,22</u>	<u>646.154.044,44</u>

Pos.	Bezeichnung	Restbuchwert	Zugänge,	Erträge aus der Auflösung	Restbuchwert
		zum 31.12.2017	Abgänge RBW , Umbuchungen		zum 31.12.2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	157.377.535,73	13.941.837,63	-7.300.364,07	164.019.009,29
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	6.717.863,62	470.700,63	-329.107,21	6.859.457,04
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	12.642.101,03	129.940,97	0,00	12.772.042,00
Summe		<u>176.737.500,38</u>	<u>14.542.479,23</u>	<u>-7.629.471,28</u>	<u>183.650.508,33</u>

Die Anlagenübersicht stimmt mit den Bilanzwerten zum 31.12.2018 und den Vorjahreswerten zum 31.12.2017 überein.

Der Abgleich mit der Ergebnisrechnung führte zu folgenden Feststellungen:

- Die in der Anlagenübersicht ausgewiesene Abschreibung 2018 für das Anlagevermögen in Höhe von 13.746 TEUR entspricht den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen.
- Die außerplanmäßige Abschreibung der Anlagenübersicht in Höhe von 54 TEUR stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.
- Die Abschreibungen zu den einzelnen Bilanzposten werden auf den entsprechenden Sachkonten der Ergebnisrechnung ausgewiesen.
- Die ausgewiesenen planmäßigen „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ für die Sonderposten in Höhe von 7.629 TEUR stimmen nicht vollständig mit der Ergebnisrechnung überein. Die Differenz beträgt 36 TEUR. Die höheren Erträge aus der Auflösung von Sonderposten resultieren aus Abgängen von Sonderposten.

- Die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen außerplanmäßigen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen in Höhe von 29 TEUR stimmen mit den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Sachkonten für außerplanmäßige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten überein.

Abstimmung mit der Finanzrechnung

In der Globalabstimmung mit der Finanzrechnung konnte keine vollständige Übereinstimmung festgestellt werden.

Der Abgleich mit der Finanzrechnung führte zu folgender Feststellung:

Den in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Zugängen zum Anlagevermögen sowie zu den Vorräten in Höhe von 26.208 TEUR (Vorjahr: 27.871 TEUR) stehen in der Finanzrechnung investive Auszahlungen in Höhe von 19.608 TEUR (Vorjahr: 13.166 TEUR) gegenüber.

Die Unterschiedsbeträge können mit verschiedenen Sachverhalten, zum Beispiel Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und zahlungsunwirksamen Zugängen (u. a. Vermögensübertragungen, Korrekturen der Eröffnungsbilanz, Spenden und Schenkungen) in Zusammenhang stehen.

Der Verwaltung wird für die Aufstellung zukünftiger Jahresabschlüsse wiederholt empfohlen, die Globalabstimmung der Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz durchzuführen.

8.2 Forderungsübersicht

Die dem Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V beizufügende Forderungsübersicht entspricht durch Verwendung des Musters 17 im Wesentlichen den formellen Anforderungen und enthält die notwendigen Angaben gemäß § 51 GemHVO-Doppik.

Die dem Jahresabschluss beigefügte Forderungsübersicht wurde unter Anwendung einer Tabellenkalkulationssoftware (Excel) erstellt. Hierzu und zum Verzicht auf die Aufteilung der Steuerforderungen in Grundsteuer, Gewerbesteuer und sonstige Steuern wird auf die Begründung der Verwaltung auf Seite 59 des Anhangs verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2018 wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Die rechnerische Prüfung der Forderungsübersicht des Jahresabschlusses 2018 (Muster 17) ergab keine Fehler.
- Die in Forderungsübersicht ausgewiesenen Beträge stimmen mit der Bilanz überein.
- Die rechnerische Prüfung der aus der Finanzsoftware erzeugte Forderungsübersicht ergab einen Fehler in der Summenzeile zur Wertberichtigung zum 31.12.2018 und zum Bilanzwert zum 31.12.2018 in Höhe von 621 TEUR.

Gegenüber der Forderungsübersicht des Jahresabschlusses 2018 weist die über die Report-Funktion der Finanzsoftware ab-data web Finanzwesen erstellte Forderungsübersicht folgende Abweichungen auf:

- *Zum Bilanzposten A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in der Gesamtsumme der Forderungen wird eine Forderung in Höhe von 17 TEUR nicht ausgewiesen (Debitor 347931, Sachkonto 039998). Ursächlich für den fehlenden Ausweis in der Forderungsübersicht und auch in der Saldenliste Debitoren ist ein Systemfehler.*
- *Zum Bilanzposten A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen wird der Betrag einer Einzelwertberichtigung in Höhe von 65 TEUR doppelt ausgewiesen (Sachkonto 21285150). Dadurch wird der Bilanzwert der Forderung zum 31.12.2018 um diesen Betrag zu gering ausgewiesen.*
- *Der Bilanzwert zum 31.12.2017 weist eine Differenz in Höhe von 1 TEUR zwischen dem Bilanzposten A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Bilanzposten A 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus. Ursächlich dafür sind Stammdatenänderungen zum Debitor 512962.*
- *In der Summenzeile zur Wertberichtigung zum 31.12.2018 fehlt der Ausweis der im Jahr 2018 gebuchten Einzelwertberichtigungen für Niederschlagungen in Höhe von 556 TEUR.*
- *Forderungen, für die am Bilanzstichtag die Vollziehung ausgesetzt wurde, werden mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren ausgewiesen. Dies ist nach Auffassung der Rechnungsprüfungsämter nicht sachgerecht.*

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet, dass zukünftig eine fehlerfreie Forderungsübersicht mittels der Reportfunktion des Softwareverfahrens ab-data erstellt wird.

Entsprechend der Ausführungen auf Seite 59 des Anhangs zum Jahresabschluss 2018 arbeitet die Verwaltung daran, dies umzusetzen.

8.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die dem Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V beizufügende Verbindlichkeitenübersicht entspricht den formellen Anforderungen (Muster 18) und enthält die notwendigen Angaben gemäß § 52 GemHVO-Doppik.

Die dem Jahresabschluss beigefügte Verbindlichkeitenübersicht wurde unter Anwendung einer Tabellenkalkulationssoftware (Excel) erstellt. Die ausgewiesenen Restlaufzeiten wurden manuell ermittelt.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein und sind nach Restlaufzeiten unterteilt.

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2018 wurden folgende Feststellungen getroffen:

- *Die rechnerische Prüfung der Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses 2018 (Muster 18) ergab keine Fehler.*
- *Die in Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmen mit der Bilanz überein.*

- *Die Abstimmung der Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses 2018 weist gegenüber der über die Report-Funktion der Finanzsoftware ab-data web Finanzwesen erstellten Verbindlichkeitenübersicht Abweichungen bei den Restlaufzeiten auf.*

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet, dass zukünftig die Verbindlichkeitenübersicht mittels der Reportfunktion des Softwareverfahrens ab-data erstellt wird.

Entsprechend der Ausführungen auf Seite 64 des Anhangs zum Jahresabschluss 2018 arbeitet die Verwaltung daran, dies umzusetzen.

Prüfungsfeststellungen zu den Kreditverbindlichkeiten

Im Rahmen der Prüfung der Kreditverbindlichkeiten wurden die Restlaufzeiten der unter dem Bilanzposten B 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der unter dem Bilanzposten B 4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesenen Investitionskredite mit den vorliegenden Tilgungsplänen abgestimmt.

Die Prüfung ergab für den Bilanzposten B 4.2.1 eine Verschiebung von der Restlaufzeit "von mehr als fünf Jahren" zu der Restlaufzeit "von über einem bis zu fünf Jahren" in Höhe von 5.247 TEUR.

Der fehlerhafte Ausweis bezieht sich auf den Vertrag 2003-01 (Darlehen 2645700115) bei der NORD/LB, für den die Zinsbindung zum 30.06.2023 endet. Gemäß Schuldurkunde ist folgendes geregelt: "Werden bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist keine neuen Darlehensbedingungen vereinbart, wird das Darlehen danach zu dem von der NORD/LB für Darlehen mit Zinsgleitklausel jeweils festgesetzten Zinssatz bis zu einer neuen Festzinsvereinbarung bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens verzinst."

Zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses 2018 ist eine abschließende Entscheidung über die weitere Verfahrensweise zum genannten Darlehen (bspw. Anschlussfinanzierung, vollständige Tilgung, etc.) noch nicht aktenkundig. Ein Darlehen mit fester Zinsvereinbarung ist grundsätzlich mit Ablauf der Bindungsfrist fällig. Insoweit ist sowohl der Tilgungsbetrag für das Jahr 2023 (98 TEUR) als auch das zum Ablauf der Festzinsvereinbarung vorhandene Restkapital zum 30.06.2023 (5.399 TEUR) den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren zuzuordnen.

8.4 Rückstellungsübersicht

Dem Jahresabschluss ist auf Seite 119 (Anlage 6) eine „Übersicht über die Entwicklungen der Rückstellungen im Haushaltsjahr 2018“ beigefügt.

Die in der Rückstellungsübersicht ausgewiesenen Beträge zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres stimmen mit den Bilanzwerten überein.

In nachfolgender Tabelle sind die Rückstellungen in der Struktur nach § 35 GemHVO-Doppik dargestellt.

Bezeichnung	31.12.2017 in EUR	31.12.2018 in EUR	Veränderung in EUR
Pensionsrückstellungen	27.164.448,75	29.037.669,25	1.873.220,50
Beihilferückstellungen	5.432.889,75	5.807.533,85	374.644,10
Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	489.715,36	237.149,65	-252.565,71
Unterlassene Instandhaltung	153.630,35	327.340,89	173.710,54
Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	8.611.486,00	8.291.661,67	-319.824,33
Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
Verpflichtungen aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	1.587.662,74	2.210.062,74	622.400,00
Sonstige Verpflichtungen	216.320,60	224.177,36	7.856,76
Summe	<u>43.656.153,55</u>	<u>46.135.595,41</u>	<u>2.479.441,86</u>

Ergänzend weist das Rechnungsprüfungsamt auf Folgendes hin:

Für den Jahresabschluss gibt es – im Gegensatz zu den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer – kein verbindlich vorgegebenes Muster für eine Rückstellungsübersicht.

Zur transparenten Darstellung der Entwicklung der Rückstellungen im Verlauf des Haushaltsjahres (durch Zuführung, Inanspruchnahme oder Auflösung) wurde in Anlehnung an Muster 4b und Muster anderer Bundesländer eine Rückstellungsübersicht entwickelt, die in den Jahresabschlüssen 2011 bis 2016 gleichbleibend abgebildet wurde.

In der Rückstellungsübersicht wurde darüber hinaus auch die Inanspruchnahme der Regelungen nach § 12 KomDoppikEG (Verrechnung mit der Kapitalrücklage / Korrektur Eröffnungsbilanz; jetzt § 53a GemHVO-Doppik) sowie der Regelung nach § 18 GemHVO-Doppik (Verrechnung mit der Kapitalrücklage) dargestellt.

Die in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 abgebildete „Übersicht über die Entwicklungen der Rückstellungen im Haushaltsjahr“ enthält die entsprechenden Spalten nicht mehr.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist die Reduzierung des Aussagegewerts der Rückstellungsübersicht insbesondere auch durch die zusammengefasste Darstellung der Inanspruchnahme und der Auflösungen nicht nachvollziehbar und erschwert nicht nur die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, sondern auch die Prüfungstätigkeit.

Das Rechnungsprüfungsamt hat daher im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2017 empfohlen, für den Jahresabschluss 2018 die bisher verwendete Form der Rückstellungsübersicht mit dem getrennten Ausweis der Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen zu verwenden.

Die Verwaltung ist diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Die in der Rückstellungsübersicht ausgewiesenen Werte für Inanspruchnahme/Auflösung sowie Zuführung weichen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen und bei den Rückstellungen für Altersteilzeit sowie bei den Zwischensummen und Summen um jeweils 3.023 TEUR von der Ergebnisrechnung sowie von den vom Rechnungsprüfungsamt ermittelten Werten ab.

Die Veränderung der Rückstellung unterteilt sich wie folgt:

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	- 766 TEUR
Inanspruchnahme der Rückstellungen	- 853 TEUR
Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen	+ 4.057 TEUR
Zuführung zur Rückstellung durch Entnahme aus der Kapitalrücklage (§ 18 GemHVO-Doppik)	+ 42 TEUR
<u>Summe der Veränderungen</u>	<u>+ 2.480 TEUR</u>

8.5 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Dem Jahresabschluss ist auf den Seiten 131 bis 133 (Anlage 9) eine „Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2018“ beigefügt. Die Gliederung der Übersicht ergibt sich aus § 53 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 61 Nummer 2 und 11 GemHVO-Doppik.

Die dem Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V beigefügte „Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ (Anlage 9, Seite 131) entspricht im Wesentlichen den formellen Anforderungen des § 53 GemHVO-Doppik (Muster 19).

8.5.1 Übertragung von Haushaltsansätzen

Nach § 15 GemHVO-Doppik können Ansätze des Haushaltsplans in das Folgejahr übertragen werden.

In das Jahr 2019 werden konsumtive Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 1.885 TEUR (Vorjahr: 624 TEUR) und für konsumtive Auszahlungen in Höhe von 1.885 TEUR (Vorjahr: 631 TEUR) übertragen.

Für die Investitionstätigkeit werden in das Haushaltsjahr 2019 Haushaltsermächtigungen für investive Einzahlungen in Höhe von 17.238 TEUR (Vorjahr: 10.948 TEUR) und für investive Auszahlungen in Höhe von 27.511 TEUR (Vorjahr: 17.678 TEUR) übertragen.

Eine vollständige sachliche Prüfung der für die Ermächtigungsübertragung notwendigen Voraussetzungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik fand nicht statt.

8.5.2 Übertrag von Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen

Nach § 52 Absatz 3 KV M-V gilt die in der Haushaltssatzung festgesetzte und genehmigte Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres weiter.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wurden keine Kreditermächtigungen festgesetzt. Aus dem Vorjahr wurden keine Kreditermächtigungen übertragen.

8.5.3 Fortgeltung von Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 60 Absatz 3 Nummer 5 KV M-V in Verbindung mit § 53 GemHVO-Doppik ist dem Anhang als Anlage eine Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen beizufügen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2017 wird auf Seite 82 erläutert, dass für die mit Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 21.785 TEUR seitens der Rechtsaufsichtsbehörde nur ein Teilbetrag von 18.797 TEUR genehmigt wurde. Entsprechende Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren und zur (Nicht-)Inanspruchnahme sind auf den Seiten 86 und 90 des Anhangs verortet.

9 Anhang zum Jahresabschluss

Für die Erstellung des Anhangs zum Jahresabschluss 2018 fand § 48 GemHVO-Doppik in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung Anwendung.

Der Anhang zum Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie unter Beibehaltung der Struktur des vorhergehenden Jahresabschlusses erstellt. Die für die Berichterstattung im Anhang maßgeblichen allgemeinen Grundsätze einer gewissenhaften und ordnungsmäßigen Rechenschaftslegung wurden beachtet.

Die Berichterstattung erfolgt in Bezug auf die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses nachvollziehbar und ist geeignet, in Verbindung mit dem Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Stralsund zu vermitteln.

9.1 Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Zu beachten ist, dass mit der Neufassung des § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung die bisherige Pflicht zur Erstellung eines Rechenschaftsberichtes als Anlage zum Jahresabschluss aufgehoben wurde und die bisher im Rechenschaftsbericht verorteten wesentlichen Informationen in den Anhang überführt wurden. Damit ist im Anhang eine dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vorzunehmen.

Zum Jahresabschluss 2018 erfolgt diese Analyse nur begrenzt und damit nicht vollständig im Sinne der gesetzlichen Neuregelung. In Anbetracht des eingetretenen zeitlichen Verzugs der Vorlage des Jahresabschlusses 2018 erscheint dies vertretbar.

9.2 Umsetzung des Investitionsprogrammes (§ 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik)

Nach § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist im Anhang über die Umsetzung des Investitionsprogrammes zu berichten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2015 empfohlen, die Berichterstattung zur Investitionstätigkeit auf die Maßnahmen bezogen durchzuführen.

Mit der im Jahresabschluss auf Seite 81 enthaltenen Darstellung von Finanzinformationen zu den ausgewählten Maßnahmen folgt die Verwaltung diesem Vorschlag zum Teil, verzichtet jedoch aus Gründen der geringen Aussagekraft durch den eingetretenen Zeitverzug für den Jahresabschluss 2018 auf verbale Erläuterungen zum Fortschritt der Realisierung einzelner Investitionsmaßnahmen.

Die im Anhang zum Jahresabschluss 2018 ab Seite 82 gegebenen wesentlichen Informationen und Erläuterungen zur Investitionstätigkeit sind nachvollziehbar.

9.3 Berichterstattung über die Erfüllung von Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen für wesentliche Produkte (§ 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik)

Im Haushaltsjahr 2018 sind abweichend von § 4 Absatz 3 GemHVO-Doppik (vorher Absatz 7) keine Ziele und Kennzahlen als Grundlage für die Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes festgelegt. Im aufgestellten Jahresabschluss 2018 erfolgt dementsprechend auch kein Ausweis von Ist-Kennzahlen nach § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik (vorher § 46 Absatz 4 GemHVO-Doppik).

Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 wird auf Seite 147 ausgeführt: *„Da im Haushaltsplan 2018 weder Ziele zu den wesentlichen Produkten formuliert, noch Kennzahlen bestimmt wurden, ist keine Analyse gemäß § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik möglich.“*

Nach Auskunft der Verwaltung vom 27.04.2021 und vom 29.11.2021 war die Entwicklung von Zielen und Kennzahlen für das Haushaltsjahr 2022 angestrebt.

Im Haushaltsplan 2022 sind allein für das Produkt „26.3.01 Musikschulen“ statistische Kennzahlen ausgewiesen (Seite 289).

9.4 Sonstige Angaben (§ 48 Absatz 5 GemHVO-Doppik)

9.4.1 Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Ausübung von Wahlrechten

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass im Anhang zum Jahresabschluss 2018 entgegen der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Erläuterungen über Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 48 Absatz 5 Nummer 1 GemHVO-Doppik) und notwendige Angaben über die Ausübung von Wahlrechten in Bezug auf die Erfassung und die Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 48 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) nicht ausreichend vorhanden sind.

Die am 19.05.2016 geänderte Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik räumt den Gemeinden in § 34 Absatz 5 GemHVO-Doppik das Wahlrecht ein, abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben und fiktiv in den Abgang zu stellen.

Die derzeit geltende Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund (in der Fassung vom 26.06.2017) trifft zur Ausübung dieses Wahlrechts keine eigenständigen neuen Regelungen und beinhaltet in Punkt 5.6 noch die Wertgrenzen nach der bis zum 5. Juni 2016 geltenden Fassung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.

Danach werden

- abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 60,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, sofort aufwandswirksam verbucht und

- abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, gemäß § 34 Absatz 5 GemHVO-Doppik im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und fiktiv in den Abgang gestellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgten sowohl analytische Prüfungshandlungen in Form von Datenauswertung zur Anlagenbuchhaltung als auch stichprobenhafte Plausibilitätsprüfung durch Verprobung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für einzelne Vermögensgegenstände und zugehöriger Sonderposten aus Beschaffungsvorgängen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes unter Verwendung von Zuwendungen aus der Feuerschutzsteuer.

Bezogen auf die vorgenannten Wertgrenzen sind für die Buchung und Bilanzierung abnutzbarer beweglicher Vermögensgegenstände folgende Prüfungsfeststellungen zu treffen:

Wertgrenze bis 60,00 EUR ohne Umsatzsteuer (Aufwand)

Gemäß Punkt 5.6 der derzeit geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie in der Fassung vom 26.06.2017 werden abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 60,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, sofort aufwandswirksam verbucht.

Ergänzend wird mit dem Schreiben des Kämmereriamtes vom 21.11.2017 „Festlegungen und Hinweise zum Jahresabschluss 2017“ unter Punkt 5.1 Folgendes geregelt: „Ab 2018 sind bewegliche Gegenstände bis zu 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer grundsätzlich als Aufwand auszuweisen und werden nicht aktiviert.“

Im Rahmen der stichprobenhaften Verwendungsnachweisprüfung *Pauschalzuweisungen Feuerschutzsteuer 2018* wurde die Wertgrenze bis 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer für die Einordnung investiver Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes zu Grunde gelegt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der aktivierten Vermögensgegenstände liegen über der Wertgrenze von 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer.

Wertgrenze von 60 bis 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer (Geringwertige Vermögensgegenstände) / Wertgrenze von über 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer

Gemäß Punkt 5.6 der derzeit geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie in der Fassung vom 26.06.2017 werden abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, gemäß § 34 Absatz 5 GemHVO-Doppik der bis zum 5. Juni 2016 geltenden Fassung im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und fiktiv in den Abgang gestellt.

Im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wird auf Seite 56 unter den Angaben zum Bilanzposten A 1.2 Sachanlagen folgendes erläutert: „Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, deren Wert 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, können ab dem Wirtschaftsjahr 2018 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben werden. Hierzu werden entsprechende Regelungen mit der Neufassung der Bilanzierungsrichtlinie getroffen.“

Mit Schreiben vom 03.03.2023 hat das Rechnungsprüfungsamt um Erläuterung gebeten, in wieweit die Bilanzierung, Bewertung und In-Abgang-Stellung von Geringwertigen Vermögensgegenstände insbesondere unter Benennung von Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) im Jahresabschluss zum 31.12.2018 umgesetzt wurde. Dabei war die Regelung des § 31 Absatz 5 GemHVO-Doppik mit einzubeziehen.

Die erbetene Stellungnahme wurde durch die Verwaltung mit Schreiben vom 21.04.2023 vorgelegt: *„Vom Grundsatz her haben wir die vom Gesetz gegebene Möglichkeit, abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, deren Wert 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, im Jahr des Zugangs voll abzuschreiben, angewendet, auch wenn die Neufassung unserer Bilanzierungsrichtlinie aus Termingründen noch nicht in Kraft getreten war.“*

In Bezug auf die Überarbeitung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie hat das Rechnungsprüfungsamt zuletzt mit Schreiben vom 23.05.2022 zu der Entwurfsfassung vom 11.05.2021 Stellung genommen. Eine danach überarbeitete Dienstanweisung lag bis zum Abschluss der Jahresabschlussprüfung 2018 nicht vor. Eine geänderte Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie ist nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes bisher nicht in Kraft getreten.

Es wurde eine stichprobenhafte Plausibilitätsprüfung (Verwendungsnachweisprüfung *Pauschalzuweisungen Feuerschutzsteuer 2018*) durch Verprobung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer pro Stück durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass 22 Anlagennummern als Geringwertige Vermögensgegenstände angelegt und im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben wurden. Alle 22 Anlagennummern weisen jeweils Anschaffungs- und Herstellungskosten von unter 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer aus. Acht von 22 Anlagennummern weisen Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer aus und werden aufgrund der Anwendung der höheren Wertgrenze als Geringwertige Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben. Für die zugehörigen Sonderposten gelten die Feststellungen sinngemäß.

Im Rahmen der analytischen Datenprüfung zur Anlagenbuchhaltung für die Gesamtverwaltung wurde festgestellt, dass die Aktivierung von im Jahr 2018 zugegangenen Vermögensgegenständen in unterschiedlichsten Varianten erfolgte:

- Als Geringwertige Vermögensgegenstände wurden ca. 202 Sachanlagen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) von 410,00 EUR bis 1.000,00 EUR im Gesamtwert von 131 TEUR voll abgeschrieben.
In Abweichung zur Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sind damit überschlägig Abschreibungen in Höhe von etwa 100 TEUR vorgezogen in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.
- Für zwei Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) von 410,00 EUR bis 1.000,00 EUR erfolgt die zeitanteilige Abschreibung über die planmäßige Nutzungsdauer.

- Für drei Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) von 150,00 EUR bis 410,00 EUR erfolgt die zeitanteilige Abschreibung über die planmäßige Nutzungsdauer.
- Für einen Vermögensgegenstand mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) unter 150,00 EUR erfolgt die zeitanteilige Abschreibung über die planmäßige Nutzungsdauer.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Bilanzierung teilweise abweichend von der Regelung zur Abschreibung bei abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter 410,00 EUR erfolgt ist. Insoweit wurde gegen die in der Dienstanweisung Nr. 03/2011 „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund“ in der derzeit gültigen Fassung vom 26.06.2017 verstoßen.

Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zum Wahlrecht zur Bilanzierung für abnutzbaren bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Die Ausübung des Wahlrechts des § 34 Absatz 5 GemHVO-Doppik soll grundsätzlich der Vereinfachung dienen.

Es ist jedoch zu beachten, dass damit der Ausweis des Aufwands für Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht mehr periodengerecht erfolgt. Daher bedarf es diesbezüglich sachgerechter Überlegungen, die unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse für Gebühren- und Entgeltkalkulationen und Kostenrechnungen sowie für die Abrechnung des Schullastenausgleichs und ggfs. geschlossener vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Schulträgerschaft) erfolgen. Darüber hinaus sind die bilanziellen Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklung der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen.

Zu beachten ist auch, dass im Anwendungsbereich des Steuerrechts abweichende Wertaufgriffsgrenzen und Bilanzierungsregelungen (§ 6 Einkommensteuergesetz (EStG): 250,00 EUR und 800,00 EUR) bestehen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine an die Informationsinteressen und Praktikabilitäts-erwägungen der Gemeinde und der Verwaltung angepasste differenzierte Anwendung des Wahlrechts durch Vorgabe verschiedener Wertgrenzen (bis zu 1.000,00 EUR).

Die Ausübung des Wahlrechts sollte sowohl sachbezogen (z.B. hoheitlicher Bereich; Betriebe gewerblicher Art) auch wirtschaftsgutbezogen (z.B. Schulausstattung; Erstaussstattung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen) erfolgen.

Es ist erforderlich, in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie mit klaren Festlegungen zu dokumentieren, wie das Wahlrecht für welchen Bereich bzw. Vermögensgegenstand anzuwenden ist.

9.4.2 Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung (§ 48 Absatz 5 GemHVO-Doppik)

Nach § 48 Absatz 5 Nummer 8 GemHVO-Doppik ist im Anhang jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Größenordnung anzugeben und zu erläutern.

Im Anhang zum Jahresabschluss wird auf Seite 89 darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Stralsund eine Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V gemäß § 22a FAG in Höhe von 1.830,3 TEUR zur Unterstützung der Rückführung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen erhalten hat.

9.5 Korrektur der Eröffnungsbilanz

Im Jahresabschluss 2018 sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz nach § 53a Absatz 2 GemHVO-Doppik (vorher § 12 KomDoppikEG M-V) ausgewiesen, die ergebnisneutral mit der Allgemeinen Kapitalrücklage zu verrechnen sind. Die Berichtigung führte insgesamt zu einer Minderung der Allgemeinen Kapitalrücklage um 67 TEUR.

Nach § 53a Absatz 3 GemHVO-Doppik sind Wertberichtigungen und Wertnachholungen im Anhang zum Jahresabschluss gesondert anzugeben. Die entsprechenden Informationen erfolgen im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 54. Ergänzend erfolgt ab Seite 141 eine Übersicht der im Jahresabschluss 2018 erfolgten Korrekturen zur Eröffnungsbilanz sowie die Fortschreibung der Eröffnungsbilanz mit den Korrekturen aus den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 (Anlage 11).

Ergänzend wird auf die Feststellungen unter Punkt 4.1.1.3.5 Städtebauliches Sondervermögen in diesem Bericht verwiesen.

10 Bestätigungsvermerk

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Stralsund. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, welches gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 KPG M-V einzurichten ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Hansestadt Stralsund

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Stralsund sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems war nicht Gegenstand der Prüfung. Es wird auf die Feststellungen aus vorhergehenden Prüfungen verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, im Jahresabschluss, im Anhang und in den Anlagen zum Anhang überwiegend auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen und Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Hansestadt Stralsund sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die gegebene Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete wesentliche Prüfungsfeststellungen führten zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes:

1. Der Jahresabschluss ist nicht fristgerecht gemäß § 60 Absatz 4 KV M-V aufgestellt.
2. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens besteht die Pflicht zum Erlass von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens. Durch das Fehlen der entsprechenden Dienstanweisungen ist die Wirksamkeit eines rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems nicht gegeben.
3. Es liegen Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor, die in ihrer Gesamtheit wesentlich sind.
4. Der sachgerechte Ausweis sowie die Vollständigkeit der Bilanz ist nicht mit hinreichender Sicherheit für die Forderungen gegeben.
5. Der sachgerechte Ausweis sowie die Vollständigkeit der bilanzierten Grundstücke (Grund und Boden) können für einen abgrenzbaren Teil des Grundstücksvermögens nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.
6. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte ohne Vorlage der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2018 ausschließlich aufgrund von Überleitungsrechnungen.
7. Für die „Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“, die dem Nachweis des vollständigen Haushaltsausgleiches in der Finanzrechnung dient, ist ein Korrekturbedarf nicht auszuschließen.

Eine Umsetzung der Beanstandungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie aus den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 erfolgte nicht in vollem Umfang. Da die Mängel zum Teil im Haushaltsjahr 2018 fortbestanden, fanden die Sachverhalte teilweise erneut ihre Ausweisung in den Beanstandungen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält darüber hinaus weitere Beanstandungen. Die Verwaltung hat zugesichert, dass die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zeitnah ausgeräumt und künftig beachtet werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen im Wesentlichen den Vorschriften des § 60 KV M-V, der §§ 24 bis 48 und der §§ 50 bis 53a der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Stralsund.

Stralsund, den 03.07.2023



Tilo Troyke

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Hansestadt Stralsund

Schlussbestimmungen:

Eine Verwendung dieses Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei dieser Vermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.

Anhang

**Jahresabschluss der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2018 in der Fassung vom
03.02.2023**